

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen**

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des  
Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

**Barge, Hermann**

**Leipzig, [1914]**

IV. Der Aufstand in Franken und im Gebiet des Odenwaldes

[urn:nbn:de:bsz:31-326230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326230)

#### IV. Der Aufstand in Francken und im Gebiet des Odenwaldes.

Der Funke des Aufruhrs sprang von Schwaben nach Francken und in das Gebiet des Odenwaldes über. Es geschah zu einer Zeit, als auch in dem Ursprungsgebiet der Unruhen die anfangs von den Bauern gehegten Hoffnungen auf einen gütlichen Austrag der Streitigkeiten dahinschwanden. Die unnachgiebige Haltung des Schwäbischen Bundes, der mit strengen Strafmandaten vorging und sein inzwischen versammeltes Heer ins Feld rücken ließ, bewirkte, daß sehr bald nach der Memminger Tagung bei den schwäbischen Aufständischen die kriegerische Stimmung die Oberhand gewann: am 26. März wurde erstmalig ein Herrensitz von den Baltringern in Brand gesteckt, das dem Abte von Salmansweiler gehörige Schloß Schemmerberg.

Aus dieser allgemeinen Veränderung der Sachlage erklärt es sich, daß die später einsetzende Aufstandsbewegung in Francken und im Gebiete des Odenwaldes von vornherein radikalere Züge aufweist, als sie im südlichen Schwaben bis zur Memminger Tagung wahrzunehmen waren. Die Neigung zu gütlichen Verhandlungen tritt im allgemeinen zurück. Die Klöster und Schösser, in deren Besitz die Aufständischen gelangen, werden ausgeplündert und gehen in Flammen auf. Namentlich in der Taubergegend läßt man dem Eigentum der Geistlichen und Adligen keine Schonung widerfahren, während im Neckar- und Odenwaldgebiet der Adel und die Landesherren durch Auslieferung ihres Geschützes, Zahlung von Kontributionen und Eintritt in den Bund das Schlimmste von sich abzuwenden vermögen. Doch traute man auch hier allgemein den Bauern die Absicht zu, sie wollten allen Adel „austilgen und nimmer gedulden“.

Wie in Schwaben, so sind auch in Francken eine Reihe räumlich getrennter Aufstandsgebiete zu unterscheiden. Die zum Gebiet der Reichsstadt Rothenburg o. T. gehörigen Bauern eröffneten den Reigen: am 21. März begannen sie den Aufruhr und suchten mit Brandschattungen alsbald die ganze Rothenburgische Landwehr heim. Nordwärts ziehend stießen sie auf den Tauberhausen, der sich im unteren Taubertal — in der Umgegend von Mergentheim und Lauda — gebildet hatte. Dieser nahm die Leitung der Dinge

in seine Hand; auf sein Geheiß zogen die Rothenburger vorerst in ihre Heimat zurück.

In diesen Tagen (Anfang April) kam es auch im Odenwald und im Gebiete der Grafen von Hohenlohe zu Zusammenrottungen: das Kloster Schönthal bildete den Vereinigungspunkt für die Auführer jener Gegenden. Georg Mezler, ein Gastwirt aus Ballenberg, wurde ihr Anführer. Am 10. April brach der Haufen in südwestlicher Richtung auf, zwang die Grafen von Hohenlohe zum Eintritt in den Bund und nahm, nachdem er Nedarzulm in seine Gewalt gebracht hatte, am 16. April die Stadt Weinsberg im Sturm. Das Blutgericht, das an den Verteidigern der Stadt und ihrem Anführer, dem Grafen Ludwig von Helfenstein, hier vollzogen wurde, entfremdete den Aufständischen in weiten Kreisen die Sympathien. Zugleich entfachte die Tat den grimmigen Rachedurst der Herren und Adligen: sie sollte nach Ablauf weniger Wochen tausendfach blutig gesahndet werden! Bei ruhiger Beurteilung dürfen die Vorgänge von Weinsberg nicht überschätzt werden. Sie blieben eine vereinzelte Ausschreitung der Auführer, die fortan das Leben ihrer Widersacher — ausgenommen, wo sie in offenem Kampfe mit ihnen zusammentrafen — schonten. Der Einnahme Nedarzulms und Weinsbergs folgte die von Heilbronn. Dann zog der nedar-odenwäldische Haufe, in dessen Dienste damals Götz von Berlichingen trat, in das nordwärts gelegene Gebiet des Mainzer Erzstifts. Sein Statthalter, Bischof Wilhelm von Straßburg, mußte sich im Aschaffenburg Vertrag zur Zahlung von 15 000 Gulden verpflichten. Nach diesem Erfolge traten die Anführer des odenwäldischen Haufens mit denen des Tauberhaufens in Verbindung: man kam überein, einen gemeinsamen Schlag gegen den Bischof von Würzburg zu führen. Mit seinem Gelingen, so hoffte man, würde die endgültige Niederwerfung der fränkischen Territorialgewalten, und zumal der geistlichen, besiegelt sein. Unweit Würzburgs schlug am 6. Mai der Tauberhaufen bei Heidingsfeld, am 7. Mai der odenwäldische bei Höchberg sein Lager auf. Für den weiteren Fortschritt des Bauernaufstandes hing vorerst alles davon ab, ob der Widerstand der Reichsigen des Würzburger Bischofs, welche die die Stadt beherrschende Festung auf dem Frauenberge verteidigten, gebrochen werden konnte.

Mittlerweile hatte der Aufstand weiter um sich gegriffen. Auch das Elsaß, Lothringen, Trier, Kurpfalz, das Bamberger Bistum waren in ihn hineingezogen worden. Besonders bedrohliche Gestalt nahm ferner die gegen den Habsburger Ferdinand und seine spanischen Räte gerichtete Erhebung der Tiroler unter Michael Gayßmayrs Führung an, und in Salzburg wurde Erzbischof Lang von den Untertanen seines Territoriums belagert. Es ist ausgeschlossen, daß in unserem Quellenbüchlein die Anlässe, die an den verschiedenen

Orten die Empörungen hervorriefen, und deren Verlauf auch nur einigermaßen vollständig vorgeführt werden könnten. Wir beschränken uns an dieser Stelle darauf, den Unterschied, der im Grundcharakter zwischen der schwäbischen und fränkischen Bewegung besteht, hervorzuheben.

Während der Aufstand in Oberschwaben ein ausgesprochen agrarisches Gepräge hat, treten in Franken den bäuerlichen Bestrebungen Aufruhrgelüste der unteren städtischen Bevölkerungsklassen an die Seite. Unter den städtischen Aufstandsbewegungen des Jahres 1525 hat keine so weit um sich gegriffen, wie die in Rothenburg o. T. Hier hatte das Patriziat es verstanden, den alleinigen politischen Einfluß an sich zu reißen, obschon durch eine im Jahre 1455 vorgekommene Verfassungsänderung den Handwerkern Teilnahme am Stadttregiment zugesagt worden war. Die Mitglieder des inneren und des äußeren Rates gehörten ausschließlich den Ehrbaren an. Die lange verhaltene Erbitterung der politisch einflußlosen Bevölkerungskreise Rothenburgs machte sich am 24. März — drei Tage nach Beginn des Aufruhrs der Rothenburger Bauern — gelegentlich einer Gemeindeversammlung, die nach dem Rathaus berufen war, Luft. Der Adlige Stephan von Menzingen, der — dabei freilich nicht von einwandfreien Beweggründen geleitet — die Bürgerschaft zu radikalem Vorgehen antrieb, erreichte durch seine aufreißerischen Reden, daß die Gemeinde einen Ausschuß von 42 Personen wählte. Dieser löste den äußeren Rat auf und forderte vom inneren Rate mit Entschiedenheit eine Reform der gesamten städtischen Zustände. Auch als am 11. April zwei kaiserliche Räte, die der innere Rat herbeigerufen hatte, erschienen, ließ er sich in seinem Vorgehen nicht einschüchtern. Unter Zugrundelegung ausführlicher Eingaben der verschiedenen „Handwerke“ — eine politische Organisation der Handwerker hatte der Rat zu verhindern gewußt — schuf der Ausschuß eine „neue Ordnung“, die Stephan von Menzingen am 12. April vor der versammelten Bürgergemeinde im Beisein der kaiserlichen Kommissäre in der Jakobskirche zur Verlesung brachte.

Sind in Rothenburg Handwerker die Führer der Bewegung, so wendet sich anderwärts, wo die Zünfte fest im Sattel sitzen, die Unzufriedenheit einer abhängigen Unterschicht gegen die Machtstellung der privilegierten Zunftmeister. Der Einschlag demokratisch-religiöser Stimmungen kommt vielfach hinzu. Öfters auch suchen proletarische Banden, die Straßen der Städte durchziehend, die Unsicherheit der Zeitläufte lediglich dazu auszunutzen, auf eine Auflösung der bestehenden Ordnung hinzuwirken und dabei für sich im Trüben zu fischen.

Aber auch soweit die bäuerlichen Auführer Frankens

und des Nedargebietes in Betracht kommen, entsprang ihre Empörung anderen Motiven als bei den schwäbischen Bauern. Die aus dem grundherrlichen Drucke sich ergebenden Beschwerneisse, welche bei diesen maßgebend waren, treten in Franken mehr in den Hintergrund gegenüber den Mißständen, die die Zugehörigkeit zu lebensunfähigen Zwergterritorien mit sich brachte. So haben beispielsweise die kurzen Beschwerdeartikel der Rothenburger Bauern (vgl. unten S. 16 ff.) ein völlig anderes Gesicht, als die Beschwerden der Stühlinger (1. Band, Nr. III, 1, S. 56 ff.) und Bußmannshäuser (ebenda Nr. III, 7, S. 116 ff.). Sie wenden sich nicht nur gegen grundherrliche Lasten, sondern vor allem gegen Klauengeld, Bodengeld, Ungeld — von ihnen als unbillig empfundene Steuern, die der landesherrlichen Gewalt, d. h. dem Rothenburger Räte, zu entrichten waren. Die Wünsche der Oberschwaben sind vorwiegend privatrechtlicher, die der Franken — obschon auch sie sich zum Teil die Forderungen der zwölf Artikel zu eigen machten — doch im Kern öffentlich-rechtlicher Natur. Darum mündeten auch folgerichtig die Bestrebungen der letzteren ganz wo anders hin aus als die der ersteren. Den Oberschwaben schwebte die Beseitigung der Grundherrschaft und die Wiederherstellung der alten markgenossenschaftlichen Freiheit vor: ihre Forderungen waren an Verhältnissen orientiert, die im früheren Mittelalter tatsächlich bestanden hatten. Die Franken strebten, soweit sie überhaupt größere Ziele ins Auge faßten, eine Reform der gesamten staatlichen Zustände Deutschlands an, für die sie Vorbilder in der Vergangenheit nicht finden konnten. Rückwärts gewandt, wenn man will reaktionär, waren die einen, vorwärts gerichtet, utopistisch, die anderen.

Der Unterschied der beiderseitigen Tendenzen springt in die Augen bei einem Vergleich zwischen den zwölf Artikeln und den im folgenden abgedruckten Artikeln, die man lange Zeit fälschlich als „Heilbronner Verfassungsentwurf“ bezeichnet hat. Wir können jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß die letzteren den kurmainzischen Keller <sup>1)</sup> Friedrich Weygandt in Miltenberg zum Verfasser haben, der sie dem Feldschreiber des odenwäldischen Hausens, Wendel Hipler, zuschickte. Da Beziehungen zu dem angebliehen Heilbronner Bauernparlament — das zwar eine Zeitlang geplant war, dessen Zusammentritt aber nie erfolgt ist — nicht vorhanden sind, wird man gut tun, die Bezeichnung „Heilbronner Verfassungsentwurf“ endgültig aufzugeben. Nach dem Orte, von wo aus sie nachweislich abgesandt worden sind, und dem Wohnsitze ihres wahrscheinlichen Verfassers wird man den Reformentwurf

<sup>1)</sup> Keller oder Kellner ist ein herrschaftlicher Finanzbeamter, Rentamtman.

am angemessensten als „Die Miltenberger Artikel“ bezeichnen. Ihre Bedeutung ist früher in mancher Hinsicht überschätzt worden. Wir wissen jetzt, daß sie sich inhaltlich fast vollständig mit der im Jahre 1523 im Druck erschienenen sogenannten Reformation Kaiser Friedrichs III. decken, daß sie keine gemeinsame Willenskundgebung der vor Würzburg versammelten Bauern darstellen, daß sie in Heilbronn nicht zum Beschluß erhoben und von Weygandt zu einer Zeit verschickt worden sind (kurz vor dem 18. Mai), als auch nur an Ansätze zu ihrer Verwirklichung nicht mehr gedacht werden konnte. Gleichwohl bleiben die Miltenberger Artikel ein charakteristisches Zeugnis für die Hoffnungen und Pläne, die ein Mann, der „den Sachen etwas ferner und tiefer nachgedacht“<sup>1)</sup>, aus dem Verlauf des Bauernaufstandes schöpfen zu können glaubte.

\* \* \*

Von den abgedruckten Quellenstücken, die die Ereignisse in Franken und im Gebiete des Neckar und Odenwaldes behandeln, vermittelt das erste einen sehr genauen Einblick in das Umsichgreifen des Aufstandes im Rothenburgischen. Es ist der Chronik des Rothenburger Stadtschreibers Thomas Zweifel entnommen, aus der wir die Stellen abdrucken, welche von den Schicksalen des Rothenburger Bauernhaufens bis zu seiner Vereinigung mit dem Tauberhaufen handeln (Nr. IV, 1). Über die Schicksale des Odenwald-Neckarhaufens besitzen wir keinen Bericht, der an Genauigkeit dem Zweifels über den Rothenburger Bauernhaufen irgendwie vergleichbar wäre. Die unten abgedruckte Schilderung Peter Harers ist in den Einzelheiten nicht zuverlässig, läßt aber wenigstens im großen und ganzen erkennen, wie aus der Vereinigung von Bauernschaften verschiedener Gegenden der eine Haufen zusammengewachsen ist (Nr. IV, 2)<sup>2)</sup>. Harers Bericht wird ergänzt durch Wiedergabe des Wortlauts des Vertrages, den nach der Einnahme von Neuenstein durch die Bauern die Grafen von Hohenlohe mit dem odenwälbischen Haufen zu schließen gezwungen wurden (Nr. IV, 3). Die verhängnisvollen Vorgänge, die sich in Weinsberg am 16. und 17. April abspielten, veranschaulichen wir durch den Bericht, den in einem eigenen kleinen Schriftchen der bekannte schwäbische Dichter Justinus Kerner davon gegeben hat. Mit seiner (wortgetreuen)

<sup>1)</sup> So urteilt der Geschichtsschreiber Lorenz Fries im Hinblick auf unsere Artikel über Weygandt.

<sup>2)</sup> Freilich fehlt bei Harer die Angabe, daß die Bauern aus dem Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch-Hall gleichfalls nach Kloster Schönsthal zogen, wo sie sich mit den anderen vereinigten. Ebendahin zogen auch die Hohenlohschen Bauern, von denen Harer nur im allgemeinen angibt, daß sie sich zu den anderen gesellt hätten.

Wiedergabe weichen wir insofern von der Regel ab, als es sich hier nicht um eine gleichzeitige Quelle handelt. Doch haben wir uns zum Abdruck der wichtigen Partien der Kernerschen Schrift entschlossen einmal wegen der Persönlichkeit des Verfassers, sodann wegen der großen Seltenheit der Schrift und endlich, weil Kerner wichtiges und sonst schwer erreichbares handschriftliches Material aus dem Weinsberger Stadtarchiv für seine Darstellung benützt hat (Nr. IV, 4). Tiefe Einblicke in die staatlichen und sozialen Verhältnisse der Reichsstadt Rothenburg o. T. gewährt die vom Ausschuß verfaßte und von Stephan von Menzingen am 12. April 1525 verlesene „neue Ordnung“. Die in ihr aufgestellten Forderungen bilden ein städtisches Gegenstück zu den in den häuerlichen Artikeln (vgl. Nr. III, 1 und 7) niedergelegten Beschwerden und Wünschen. Die Kompliziertheit der uns fremd gewordenen reichsstädtischen Zustände bedingte bei diesem Stücke fortlaufende Erläuterungen in den Anmerkungen <sup>1)</sup> (Nr. IV, 5). Proletarische Regungen rohster Art führt der Bericht des Lorenz Fries über die Umtriebe Hans Bermeters in Würzburg vor Augen (Nr. IV, 6). Endlich folgt die Wiedergabe der Miltenberger Artikel und eines auf sie bezüglichen Schreibens Weygandts an Wendel Hipler (Nr. IV, 7 a und b).

**1. Bericht des Rothenburger Stadtschreibers Thomas Zweifel über die Anfänge des Bauernaufstandes im Rothenburgischen.** — S. L. B a u m a n n, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges aus Rothenburg an der Tauber, Bibliothek des Stuttgarter Literarischen Vereins, Bd. CXXXIX (1878), passim <sup>2)</sup>.

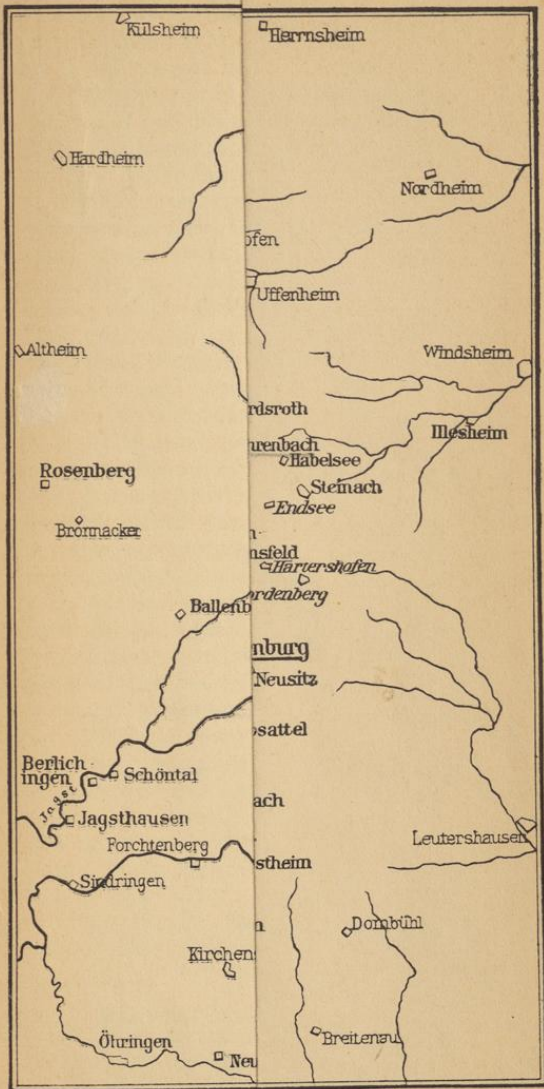
(S. 35.) Anno Domini 1525, am Dienstag nach dem Sonntag Ostul, der da war der 23. Tag des Monats März <sup>3)</sup>, ließen Simon Nusser und Wendel Haim, beide Dorfmeister <sup>4)</sup> zu O h r e n b a c h, die Gemeinde daselbst angeblich wegen

<sup>1)</sup> Für sie leistete wertvolle Dienste die Marburger Dissertation „Verfassung, Recht und Wirtschaft in Rothenburg o. T. 3. 3. des Bauernkrieges“ von Paul Eilentrop (1909).

<sup>2)</sup> Die in Klammern beigegefügtten Zahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen in der Ausgabe der Chronik Zweifels bei Baumann. Vgl. zu den Ortsangaben des folgenden Berichtes die nebenstehende Karte.

<sup>3)</sup> In Wirklichkeit der 21. März.

<sup>4)</sup> Die Dorfmeister, auch Bauermeister und Bürgermeister genannt, sind die Vorsteher der Dorfgemeinde. Im Rothenburgischen hatte häufig ein Dorf deren zwei.



es sich hier  
en wir uns  
Schrift ent-  
ers, jedoch  
weil Kerner  
es Material  
benutzt bei  
zialen Ver-  
vom Aus-  
April 1826  
fortberungen  
en Strüßeln  
Wünßchen.  
Wünßchen Ju-  
ngen in den  
roßter Art  
Bermeters  
Wiedergabe  
Schreibens

Thomas  
auffandes  
m a n n,  
6 Roten-  
tuttgart  
passim<sup>2)</sup>,  
nach dem  
März<sup>3)</sup>,  
meister<sup>4)</sup>  
wegen

ifferntation  
3. 5. bes

uf die  
Baumann.  
stehende

eister ge-  
urgischen





efflichen  
sammen  
die Gen  
nach Ro  
schickt, il  
Jörg 2  
Matthijs  
viele an  
mit Pfe  
Stadt u  
namtent  
lauchs,  
Häufern  
rühretij  
baren K  
sie von  
Kothent  
namtent  
Hans Ci  
Zureden  
des Bü  
lichem  
Jörg H  
ihnen al  
rühretij  
ziehen i  
der Sta  
aus un  
der Sta  
unpasse  
beimhe  
bald do  
hinaus  
bach he  
Ur  
mitfamt

\*) 2  
(1840), S.  
Beijber

etlichen Geldes, das vertrunken zu werden pflegte <sup>1)</sup>, zusammenläuten, und als sie zusammengekommen waren, hat die Gemeinde die beiden genannten Bauernmeister hinein nach Rothenburg in die Stadt in Hans Cunrats Haus geschickt, ihm das Geld zu bringen. Mit ihnen sind gegangen Jörg Yälsheimer, Hans Geyßendorfer, Luß Dierolf, Matthis Geißendorfer, Balthasar Geißendorfer und noch viele andere, zusammen ungefähr dreißig; die sind allesamt mit Pfeifen und Trommeln hier zu Rothenburg in der Stadt umher auf und ab gezogen und dabei in des genannten Hans Kunrats, auch Hans Kreßers, Lorenz Knoblauchs, Kilian Etschlichs, des Tuchscherers, und anderen Häusern aus und ein gegangen; dabei reizten sie zu aufrührerischen Handlungen und Empörungen wider den ehrbaren Rat und andere ehrbare begüterte Bürger an, worin sie von Barthel Albrecht, dem Metzger, Bürger allhier zu Rothenburg, von Jörg Weydner von Gefsattel, von genanntem Kilian Etschlich und noch anderen Bürgern, die in Hans Cunrats Haus mit den Bauern zusammen waren, durch Zureden bestärkt worden sind. Solches gelangte zu Ohren des Bürgermeisters und Rats allhier, die dies mit merklichem Mißfallen und Verdruß vernahmen. Sie ordneten Jörg Hörner, derzeit Stadtrichter hier zu Rothenburg, zu ihnen ab, ihnen zu sagen und zu gebieten, von solchem aufrührerischem Praktizieren, Trommelschlagen und Umherziehen in der Stadt abzustehen und sich von Stund' an aus der Stadt fortzumachen. Besagter Stadtrichter führte das aus und sagte ihnen ernstlich, sie sollten sich alsbald aus der Stadt weggeben. Dem begegneten sie mit recht unpassenden und ungestümen Worten, dermaßen, daß sie beinahe aufeinander losgeschlagen hätten; doch sind sie bald darauf mit Pfeifen und Trommeln durch die Stadt hinaus troßig und höhnißch weg- und wieder gen Ohrenbach heimgezogen.

Und als sie heimgekommen sind, da haben sie sich mit samt den genannten Dorfmeistern und anderen in der

<sup>1)</sup> Nach B e n j e n, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken (1840), S. 88, handelt es sich um das Geld, das die (Rothenburger) Beisitzer des Ruggerichtes zu vertrinken pflegten.

Gemeinde zu Ohrenbach wieder zusammengetan und entschlossen, sich zu empören, zusammenzurotten und sich aufzumachen, auch die umliegenden Dörfer und Weiler aufzubieten, und sandten also ihrer etliche aus — nämlich Joh Kaiser gen Habelsee und Steinach<sup>1)</sup>, Jörg Yßelshaimer gen Gailshofen, Wendel Stolz gen Scheßenbach und noch andere gen Gießelhausen und andere Flecken. Die Bauernschaft dieser Orte ließen sie vorladen und aufbieten; die Abgesandten begaben sich zu dem Zwecke namens der Gemeinde Ohrenbach und im eigenen Namen in einem jeden Flecken zu den Dorfmeistern und sagten ihnen, daß ein jeder mit seiner Gemeinde in Harnisch und Wehr sich aufmachen und gen Ohrenbach ziehen und andere auch mit sich aufbieten sollte.

Am Mittwoch [22. März] darnach machten sich die Dorfmeister und Gemeinden aller Dörfer und Weiler, die zwischen der Stadt Rothenburg und Ohrenbach und dort rundum gelegen waren, auf obenerwähnte Aufbietung hin mit Harnisch und Wehr auf und zogen gen Ohrenbach. Dasselbst kamen sie in Jörg Dierolfs Haus zusammen; dort teilte ihnen Jörg Yßelshaimer mit, daß zu Brettheim<sup>2)</sup> an die 1500 Mann beieinander versammelt seien, die auch willens wären, mit ihnen zu ziehen. Des weiteren haben die versammelten Bauern zu Ohrenbach aus jedem Dorfe zwei zu Räten erwählt und also einen Rat und ein Regiment unter sich eingesezt und aufgerichtet.

Am Donnerstag [23. März] darnach haben Simon Ruffer und Jörg Yßelshaimer — zwei der eingesezten Räte — im Namen von 18 Gemeinden alsbald Luz Reutner von Ohrenbach und Hans Reutern von Gailshofen gen Brettheim geschickt, sich daselbst und bei denen von Brettheim zu erkundigen, ob es sich so, wie oben

<sup>1)</sup> Original: „Steinach under Entsee“, wie Steinach öfters in den Quellen erscheint, wohl zum Unterschied von Langsteinach.

<sup>2)</sup> Ohrenbach liegt im Norden, Brettheim ihm gerade entgegengesetzt im Süden der Rothenburger Landwehr.

berichtet, mit ihrer Ansammlung verhielte <sup>1)</sup>); und was sie zu tun willens wären, das sollten die von Brettheim ihnen, der Versammlung zu Ohrenbach, durch zwei, die die Versammlung zu Brettheim in dieser Angelegenheit zu ihnen schicken sollte, zu erkennen geben und ankündigen. Das gleiche wollten sie, die von Ohrenbach, auch tun. Als nun die zwei von der Versammlung zu Ohrenbach Abgeordneten gen Brettheim kamen, da fanden sie die zu der Gemeinde [scil. Brettheim] Gehörigen und andere allda versammelt. Die schickten auf der zwei von Ohrenbach Gesandten Vortrag hin alsbald auch zwei, nämlich Lienhard Mezler, den Wirt, Bayer genannt, und Hans Behaim, beide von Brettheim, mit den zwei Ohrenbachischen daselbst hin gen Ohrenbach und ließen der versammelten Bauernschaft zu Ohrenbach ansagen, daß sie auch versammelt seien, und daß die von Ohrenbach demgemäß sich aufmachen und gen Brettheim ziehen sollten: alsdann wollte fürder die versammelte Bauernschaft zu Brettheim mit ihnen ziehen.

Außerdem schickten die von Brettheim Michel Hofmann, der damals daselbst ansässig war, an den Tauberrain, Hans Flurhaim von Brettheim gen Wettringen und auf die Steig <sup>2)</sup>), die Bauernschaft allenthalben in Dörfern und Weilern aufzubieten und zur Teilnahme aufzufordern. Dies hatten Michel Kurz, Peter Wagner, Hans Streng, Hans Munch, Lienhard Mezler, Michel Wagner, der Bauernmeister, der neue Wirt Siegel Kurz und noch einige andere angeordnet. Die hatten auch zuerst den Aufruhr in selbigem Orte angeraten, angefangen, dazu aufgewiegelt und angestiftet.

Als am Donnerstag diese Empörung der Bauernschaft und das ernstliche, bedrohliche Vorhaben und Zusammenrotten der beiden Orte <sup>3)</sup> dem ehrbaren Rate allhie <sup>4)</sup> zu

<sup>1)</sup> D. h. ob die Brettheimer wirklich versammelt wären und zu den Ohrenbachern ziehen wollten.

<sup>2)</sup> Die Gegend um Ober- und Unteröstheim, südlich von Rothenburg.

<sup>3)</sup> Nämlich Ohrenbach und Brettheim.

<sup>4)</sup> D. h. zu Rothenburg.

Ohren kam, hat der ehrbare Rat dies mit merklichem Schrecken, Mißfallen und Unbehagen vernommen und mit Bezug darauf alsbald gar viele ernstliche Mandate oder Mahnbrieife an alle seine Dörfer und Weiler ausgehen lassen, des Inhalts, daß sie sich von solcher aufrührerischen Zusammenrottung fernhalten sollten.

(S. 38.) Solche Mahnbrieife wurden den beiden Landsknechten Hans Spelt und Hans Rehgaiß eingehändigt, und es wurde ihnen befohlen, daß ein jeder sie in seinen Bezirk bringen und dort übergeben sollte. Als aber Hans Rehgaiß in seinem Bezirk nicht viel Bauern daheim fand — denn die Mehrzahl ist miteinander zu Ohrenbach bei der Zusammenrottung gewesen —, da ritt er nächsten Weges dorthin zu ihnen und händigte den Versammelten daselbst einen der Brieife ein. Ihm traten sie mit ungestümer und unschicklicher Antwort entgegen, also redend: Wenn solches [nämlich der Inhalt der Mahnbrieife] auf einem Kerbholz eingeschnitten stände<sup>1)</sup>, so würden sie es besser lesen können. Sie wollten auch außer dem einen Brieife keinen anderen in Empfang nehmen oder lesen; ferner traten sie darauf ihm mit ganz spitzen und gehässigen Worten entgegen; auch mußte er ihnen geloben, nicht eher wieder heim in die Stadt Rothenburg zu reiten, als am nächsten Tage, Freitags [24. März].

(S. 46.) Am selben Donnerstag [23. März] abends,

als die erwähnten zwei Abgesandten von Brettheim nach Ohrenbach kamen und der versammelten Bauernschaft ihre Botschaft so, wie oben erzählt, ausrichteten, erhoben sich die Bauern, die zu Ohrenbach versammelt waren, alsbald — drei oder vier Stunden darnach — in der Nacht mit Harnisch und Wehr, auch einem Kriegswagen und gar vielen Hakenbüchsen, die sie auf den Landtürmen<sup>2)</sup> an sich genommen hatten, zu Roß und zu Fuß und zogen in guter

<sup>1)</sup> Das Kerbholz, auch Kerbstod genannt, fand früher vielfach Verwendung, nicht nur zum Notieren von Schulden im Wirtshaus.

<sup>2)</sup> „Landtürme“ sind die Türme an der „Landwehr“, der befestigten Grenze des reichsstädtischen Gebiets. In erweitertem Sinne bedeutet Landwehr das zu einer Reichsstadt gehörige Gebiet selbst.

Ordnung mit in die Höhe gesteckten Tuchseken oder Fähnlein gen Brettheim (wohin sie zuvor, wie erwähnt, ihre Abgesandten und von wo wiederum die versammelte Bauernschaft zu Brettheim ihre Abgesandten gen Ohrenbach geschickt hatten) zu dem Haufen der versammelten Bauernschaft zu Brettheim. Und als erste sind auf diesem Zuge bis nach Brettheim Hauptleute und Führer gewesen Fritz Mölkner von Nordenberg und Jakob Vogler von Hartershofen, die haben den Haufen von Ohrenbach nach Brettheim geführt, und Paul Yckelsheimer von Ohrenbach ist ihr Fähndrich gewesen. Also haben sich beide Haufen zusammengetan und daselbst gelagert.

(S. 59.) Wie die Bauern weitergezogen sind.

Freitags [24. März] morgens erhoben sich die beiden Haufen der versammelten Bauernschaft zu Brettheim, zogen gen Insingen, Diebach, Östheim und Wettringen und von Wettringen wieder gen Insingen. Unterwegs nahmen sie den Pfarrern zu Bettwar und Östheim etliche Weinfuhren weg, stachen die Fässer an, maßen ihren Inhalt im Lager von Insingen aus und verteilten ihn als Beute. Und besonders plünderten sie in Wettringen den Schultheiß Michel Prand aus, weil er zu der Zeit nicht daheim, sondern hier zu Rothenburg bei seinen Herren, dem Räte, war und den Aufruhr und das Vorhaben der Bauern anzeigte. Sie nahmen von seiner Barschaft über hundert Gulden und sonst noch viele wertvolle Gegenstände von dem Hausrat und der Fahrhabe aus der Kirche und seinem, des Schultheißen, Haus weg, trugen und luden sie auf Wagen, fuhren sie fort und verteilten sie als Beute. Dabei waren beteiligt die Hauptleute Kunz Cullig von Illshheim, Fritz Mölkner von Nordenberg und Hans Mezler von Brettheim, dazu Joß Wacker von Östheim, der beim Aufbrechen der Truhen in der Kirche, beim Hinaustragen der Habe und dergleichen sehr geschäftig, hilfreich und tätig während solcher Plünderung war. Ferner haben Hans Kraus zu Wettringen und andere verraten und angezeigt, wie und wo die Barschaft und Fahrhabe in der Kirche gelegen.

(S. 60.) Und als der Haufen von Wettringen wieder gen Insingen zu den anderen, die daselbst im ersten Lager

liegen geblieben waren, gekommen war, hat man draußen auf der Wiese von neuem Hauptleute, Räte und andere Amtleute erwählt, nämlich:

Hauptleute, Räte und andere Amtleute,  
zu Insingen erwählt.

Friz Mölkner von Nordenberg, Endris Windsheimer von Brettheim, Hans Pfister, genannt Meßler von Brettheim, Kunz Lullig von Illesheim, Peter Kerner von Gidelhausen, Lienhard Groß von Schwarzenbronn, Simon Nasser von Ohrenbach, Lienhard Weiß von Ohrenbach, Hans Klingler von Bettenfeld, Luz Kutterolf von Wildentierbach, Martin Beck von Blumweiler, Sebastian Steinmeß von Gebfattel, Erasmus Lang von Insingen, Peter Wegner von Brettheim, Michel Waltmann von Steinsfeld, Hans Hermann von Wettringen, Hans Hermann von Kleinansbach, Bernhard Yäselshaimer, der ersten Aufrührer Sähndrich, Jakob Dogler von Hartershofen, Hans Schmidlin von Nordenberg, Jörg Tauberschmid von Wettringen, der die Bauern dieses Ortes am meisten aufgereizt hat, Hans Beck von Wettringen, der zuerst gen Brettheim zu Hans Meßler gezogen und im Anfang dieser Empörung sein Weibel geworden ist, Herr Lienhard Denner, Pfarrverweser zu Leuzenbronn, der der versammelten Bauernschaft Prediger, Schreiber, Ratgeber, Rädelsführer, Agitator und der vorderste im Spiel gewesen ist, desgleichen Herr Hans Hollenbach, Frühmesser zu Leuzenbronn, in der Art wie Herr Lienhard Denner und auch sonst ein schlimmer Bube, Aufwiegler und Sollzittierer zum Aufruhr.

[Es folgt bei Zweifel neben der Schilderung der gleichzeitigen Vorgänge in Rothenburg der Bericht über die Verhandlungen des Rates und Ausschusses der Stadt mit den Bauern. Ihr vorläufiges Ergebnis bildete die Überreichung der folgenden Beschwerdeschrift seitens der Bauern.]

(S. 76.) Der Bauernschaft Klagschrift über ihre vermeintlichen Beschwerden an den Ausschuß gerichtet und von dem Ausschuß dem Rat übergeben ic.

Lieben Brüder und Nachbarn! Es ist euch bekannt, daß jeßund — Gott sei Lob — allenthalben das wahre,

ewige Wort Gottes ans Licht kommt und von Tag zu Tag göttlichem Willen gemäß je länger, je mehr hervorbricht. In demselben finden wir, daß wir in vielen Stücken höchlich beschwert sind, welche auch stracks wider Gott, sein ewiges Wort, auch die Liebe des Nächsten sind. Deswegen haben wir uns zusammengetan, und sintemal ihr als Brüder und Liebhaber der Gerechtigkeit Vertreter aus eurer Mitte zu uns geschickt habt, tun wir euch zu wissen, was unsere Gebrechen und Anliegen, auch was unsere Meinung darüber sei. Das wollen wir euch aus brüderlicher Liebe nicht vorenthalten.

So vernehmt in Kürze unser Anliegen, nämlich daß wir schwer beladen sind mit Hauptrecht und Handlohn<sup>1)</sup>, wie ein jeglicher selbst in seinem Gewissen ermessen kann.

Weiter mit der Steuer<sup>2)</sup> sind wir auch über die Maßen beladen.

Serner mit einer unerhörten und höchst befremdlichen Auflage, mit dem Klauengeld; ist es doch zum Erbarmen, daß keiner in der ganzen Landwehr eine Kuh zu eigen haben soll<sup>3)</sup>.

Weiter das Bodengeld<sup>4)</sup> und Ungeld<sup>5)</sup>,

<sup>1)</sup> Über Hauptrecht und Handlohn vgl. Band 1 S. 120 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Gemeint sind die direkten Steuern, deren es für die Bewohner des Rothenburger Territoriums eine ganze Reihe gab: Vermögenssteuer, Grundsteuer, Kopfsteuer, Nachsteuer. Vgl. P. Eilen-  
trop, Verfassung, Recht und Wirtschaft in Rothenburg o. T. 3. des Bauernkrieges (1909), S. 68 ff.

<sup>3)</sup> Das Klauengeld war nach Benjen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken (1840), S. 99, eine im Jahre 1522 eingeführte Viehsteuer. Der alten deutschen Auffassung gemäß glauben die Bauern durch die Zahlung dieser Steuer ihr Eigentumsrecht am Vieh beeinträchtigt.

<sup>4)</sup> Das Bodengeld war eine erst im Jahre 1522 in Rothenburg eingeführte Trancksteuer. Nach Baumann S. 128 betrug die Steuer einen Gulden von einem Fuder Wein. Sie war als Wehrsteuer gedacht, und zu ihrer Einführung gab die Einnahme von Rhodus durch die Türken Anlaß. Vgl. H. Heerwagen, Die Lage der Bauern zur Zeit des Bauernkrieges in den Taubergegenden (1899) S. 80.

<sup>5)</sup> Das Ungeld war gleichfalls eine Trancksteuer, die in Rothenburg bereits im 14. Jahrhundert erhoben wurde. Heerwagen, S. 79.



welches auch eine besondere Auflage und offenkundig wider das Wort Gottes und die Liebe des Nächsten ist.

Ferner, obwohl wir alle — wie ich hoffe — an einen ewigen, wahren Gott glauben, in einer Taufe getauft sind und ein einiges, ewiges, zukünftiges Leben erhoffen, so hat der Teufel doch durch seine tausendfindige List einen großen Greuel in die Christenheit eingeführt, nämlich daß einer des andern Leibeigener sein soll, während wir doch alle ein christlicher Gemeindeförpser sind, dessen Haupt ist Christus Jesus, unser Erlöser.

Weiterhin sind wir beschwert mit so viel Geistlichen, die anderswo wohnen, aber von uns allenthalben ihr Einkommen beziehen — großen und kleinen Zehnt<sup>1)</sup> —, obwohl sie gar nichts dafür leisten. Auch veranlassen sie dadurch ihre Kapläne, daß sie uns täglich schinden und schaben mit ihren Lügen und ihrem Menschenstand. Wir wollen hinfort denen, die bei uns die Mühe und Arbeit tragen, ihren Lohn geben. Denn ein Tagelöhner ist seines Tagelohns wert. Wer aber nicht arbeitet, der soll auch nichts genießen.

Ferner sollen abgetan werden alle unbilligen Zölle<sup>2)</sup>, auch sind insonderheit etliche Gemeinden und namentlich Brettheim neulich damit beschwert worden, von Gemeinde wegen denen von Rothenburg jährlich zu entrichten acht Gulden und den Chorherren<sup>3)</sup> drei Gulden, welches auch eine große Neuerung ist.

Weiter befremdet euch an uns — was euch zu Unrecht angezeigt worden ist und was wir keineswegs zugeben —

<sup>1)</sup> Der große Zehnt ist der Korn- und Weinzehnt. Der kleine Zehnt wird von den Sommerfrüchten erhoben, von Hafer, Gerste, Widen, Linsen, Obst, Kraut, Glachs, Hanf, Hirse, Heu. Der große Zehnt dient meist zur Besoldung des Dorfpfarrers, der kleine hat verschiedene Verwendungszwecke.

<sup>2)</sup> Rothenburg hatte im Jahre 1455 das Zollregal von Kaiser Friedrich III. zugestanden erhalten. In der Stadt wurde Zoll am Tor und auf dem Markte erhoben. Es muß aber auch noch in der Rothenburger Landwehr Zollstätten gegeben haben. Vgl. *Eilen-*  
*trop* S. 72 f.

<sup>3)</sup> Gemeint sind die Deutschordensritter, die in Rothenburg eine mit reichen Einkünften ausgestattete Niederlassung besaßen.

daß wir die Markgräfischen, auch die Hintersassen anderer Herrschaften uns Zuzug zu leisten nötigten und aufforderten. In Wahrheit sind wir versammelt, der Gerechtigkeit Beistand zu leisten. Kommen etliche zu uns oder weilen sie bei uns, die wir nicht kennen: wir treiben keinen weg, aber nötigen auch keinen zu uns.

So seht ihr jetzt und nehmt wahr, lieben Brüder und Nachbarn, unsere hohen Beschwernisse, welche offenkundig wider Gott, sein ewiges, wahres Wort und die Liebe des Nächsten sind. Dem ungeachtet hat der ehrbare Rat in alle Flecken geschickt und dort Anschläge machen lassen, in denen er uns alle meineidig schilt. Dagegen erheben wir Einspruch; denn wir haben gelobt, alles, was gebührlig und nicht wider Gott sei, zu halten. Unser ganzes Anliegen aber ist, wie ihr in den obengemeldeten Artikeln seht, nicht ungebührlich wider Gott und die Liebe des Nächsten. Deshalb geschieht uns unrecht, wenn man uns meineidig schilt.

Nun, lieben Brüder, wißt ihr unser Anliegen. Und wenn etliche Artikel in der Eile von uns noch nicht berücksichtigt sein sollten, so wollen wir uns vorbehalten, sie mit der Zeit euch anzuzeigen; und wenn ihr etwas Ungebührliches in unserm Schreiben und unsern Artikeln befinden solltet, so wollen wir brüderliche Unterweisung annehmen, soweit es der Gerechtigkeit entspricht. Bitten euch, so bald als möglich eure Meinung uns kund zu tun.

Datum 1525, Samstag nach Ostuli [25. März].

Die Hauptleute, auch all der ganze helle Haufen.

(S. 87.) Die versammelte Bauernschaft hat an diesem Montag [27. März] zu Reichardsrot und Ohrenbach, auch an anderen Orten der Gegend, wohin sie tags zuvor am Sonntag [26. März] von Gepsattel gezogen war, gelegen, bei vierthalbtausend Mann stark. Sie rückten in Reichardsrot dem Johanniterkomtur Herrn Kaspar von Stein zu Leibe, haben ihm eine beträchtliche Menge Getreide, Vieh u. a. genommen, als Beute verteilt, versüttet und zum Teil für Brot fortgegeben, und verursachten auch sonst — mit Eisen alles aufbrechend und anderweit Verwüstung anrichtend — im [Johanniter]haus

zu Reichardsrot groß Schaden und Unheil. Dabei waren Beutemeister Hans Haym zu Gailshofen und Hans Hau, der neue Schmied zu Ohrenbach: die verteilten die Habe und sonderlich das Vieh als Beute und verkauften es, nahmen das Geld dafür ein und ließen von dem erlösten Geld ein Fähnlein machen, sowie die Wirte und den Botenlohn bezahlen.

#### Die Bauernschaft des Ritters Zeisolf von Rosenberg zu Niederstetten und Untertanen anderer Herrschaften

zogen damals mit aufgerichteten Fähnlein in guter Ordnung in die rothenburgische Landwehr zu der rothenburgischen Bauernschaft, die, wie erwähnt, in Reichardsrot lag. Sie suchten darum nach und begehrten, in ihre Bruderschaft aufgenommen zu werden. Ihrem Verlangen wurde von den obengenannten Hauptleuten und Räten der rothenburgischen Bauernschaft stattgegeben, mit der Zusage, daß man ihnen wider ihre Herrschaft, Herrn Zeisolf, Hilfe leisten wolle. Darauf haben selbige rosenbergische Bauern den rothenburgischen Bauernschaften mit geholfen, gegen den ehrbaren Rat und gemeine Stadt Rothenburg zu ziehen und ihnen Schaden zuzufügen. Übrigens zogen in jener Gegend auch Untertanen anderer Herrschaften beständig ab und zu, die von den Bauernschaften damals und zuvor dorthin geschickt waren, um über die Vorgänge Erkundigungen einzuziehen.

Profosß<sup>1)</sup>, Hauptleute und Räte in Reichardsrot erwählt.

Dieselbst zu Reichardsrot wurde Srik Mölkner von Nordenberg zum Profosß und Jörg Teufel von Schonach zum Hauptmann und Rottenführer ernannt: darnach hat Jörg Teufel seine Aufgabe sich angelegen sein lassen und den Bauern die Schlachtordnung beigebracht. Auch sonst hat die Bauernschaft noch etliche — nämlich Hans Kern von Rimbach, Heinz Nagel zu Schedenbach an der Tauber, Srik Nagel, Amtmann zu Tauberzell, Michel Vogt zu

<sup>1)</sup> Profosß ist der Selbdrichter beim Heere.

Leuzendorf, Kilian Braß von Schmerbach und andere — zu Hauptleuten, Räten und Sahnrichen gemacht. Kilian Braß wurde Verschießer und Verwahrer des Proviantes und war eine Weile Sahnrich.

(S. 95.) Am Dienstag [28. März] und Mittwoch [29. März] nach Lätare lag die versammelte Bauernschaft zu Neusiß.

(S. 142.) Wie die Bauernschaft weiter gerückt ist, und was sie unternommen hat.

Am Donnerstag nach Lätare [30. März] abends brach die versammelte Bauernschaft von Neusiß auf, verlegte ihr Lager und zog hinüber zum Sandhof<sup>1)</sup>. Dort bezog sie ein Lager und blieb in selbigem Lager bis auf den folgenden Samstag nach Lätare [1. April]. Allda fügte sie dem Spital zu Rothenburg<sup>2)</sup> beträchtlichen Schaden zu durch Verfütterung und Verwüsten von Heu, Stroh, Holz, Hafer und anderem Getreide —, wobei Hans Schmidlin von Nordenberg, der zuvor hier zu Rothenburg und außerhalb der Stadt etliche zum Aufstand gereizt hat, Ausmesser und Futtermeister war. In dieser Zeit schickte der Ausschuß<sup>3)</sup> am Freitag [31. März] etliche — nämlich Valentin Ydelsheimer, Luz Beck und andere — hinaus zum Sandhof zu den Bauern, mit dem Auftrage, sie ersuchen zu lassen, nochmals auf des Rates Vermittlungsvorschlag und auf des Ausschusses mehrmaliges schriftliches und mündliches Ansuchen Antwort zu geben, ihre Beschwerden dem Ausschuß zu übermitteln und darnach weg- und heimzuziehen. Hierüber hielten die Hauptleute der versammelten Bauernschaft Rat, und alle Hauptleute und Räte insgemein, auch die Mehrheit der versammelten Bauernschaft stimmten solchem Vorschlage zu. Aber Luz Kutterolf von Diebach hat auf Antreiben der Bauern des Herrn Zeisolf von Rosenberg<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bei dem Dorfe Inssingen gelegen.

<sup>2)</sup> Der Sandhof gehörte dem Rothenburger Spital.

<sup>3)</sup> Nach dem Ausbruch der Bauernunruhen hatte der Rat die Bildung eines aus 42 Personen bestehenden Ausschusses nicht verhindern können, der die Leitung der Dinge in Rothenburg an sich riß.

<sup>4)</sup> In den Verhandlungen mit den Rothenburger Bauern hatte auch der Ausschuß verlangt, daß sie ihre Sache von der der Unter-

und anderer, auch aus eigenem Antriebe die ganze versammelte Bauernschaft angeschrien und sie dazu angestachelt, weiter zu ziehen. Darauf machten sich, diesen Samstag [1. April], Hauptleute, Räte und der ganze Haufe im Sandhof auf und zogen auf Oberstetten zu; gleichzeitig schickten sie dem Ausschuß die oben im Wortlaut angeführte schriftliche Antwort zu <sup>1)</sup>. Und als sie diesen Samstag nach Oberstetten kamen und sich dort lagerten, wurde durch genannten hans Schmidlin von Nordenberg daselbst zu Stetten das der Stadt Rothenburg gehörige Getreide ausgemessen — dasselbe haben die in dieser Gegend sitzenden hohenlohschen Bauern und Leute anderer Herrschaften gekauft und weggeführt — und sonst viel Schaden angerichtet. Dabei haben sich der Grafen von Hohenlohe, Herrn Zeisolf von Rosenbergs und anderer Herrschaften Untertanen mit Rat und Tat beteiligt.

#### (S. 151.) Die Bauernschaft.

Am Dienstag [4. April] lagerte sich die versammelte Bauernschaft draußen vor Niederstetten auf einer Wiese und nötigte den Ritter Zeisolf von Rosenberg, der in seinem Schloß daselbst mit etlichen vom Adel lag, zu einem Waffenstillstand und Vertrag, den Albrecht von Adelsheim, Kunz von Rosenberg, Wilhelm von Reckberg und andere vom Adel — die bei Herrn Zeisolf in seinem Schloß lagen — zwischen Herrn Zeisolf von Rosenberg und seinen Untertanen vermittelt und vereinbart hatten. Dabei war bestimmt worden, daß es bei dem bleiben sollte, was vier

---

tanen Zeisolfs von Rosenberg trennen müßten, weil sonst schwere Verwicklungen zu besorgen seien (B a u m a n n S. 95). Im Falle einer Verständigung zwischen Ausschuß und Bauern sahen sich die Leute Rosenbergs der Willkür ihres Herrn preisgegeben. Darum suchten sie mit allen Mitteln eine solche zu vereiteln.

<sup>1)</sup> Gedruckt bei B a u m a n n S. 140. Die Bauern entschuldigen darin ihr Verhalten und lassen erkennen, daß sie selbst nicht ungerne die Gemeinschaft mit den Leuten des Rosenberg aufgeben würden: „Auch laßt es euch nicht befremden, daß wir fortziehen, denn wir hoffen, in Kürze unser Verhältnis zu denen, die mit uns verbündet sind, zu lösen, deren wir uns bislang unmöglich entschlagen konnten.“

vom Adel zwischen ihm und seinen Untertanen festsetzen und durch Schiedspruch entscheiden würden.

Darauf brach der Haufe der versammelten Bauernschaft von Niederstetten auf und zog gen Schäftersheim zu den Bauern Wilhelms von Finsterlohr und Hans' von Rosenberg. Diese waren — wie Herrn Zeisolds Bauern — zu den rothenburgischen Bauern gestoßen und hatten ihnen geholfen, gegen den Rat von Rothenburg zu ziehen und ihn ihrem Willen gefügig zu machen. Darum hatten die rothenburgischen Bauern zugesagt, daß sie ihnen auch wider ihre Herrschaft helfen würden. Und obgleich der Hauptmann Kerner und andere Bauern dagegen waren — die es gern gesehen hätten, daß man wieder nach Hause und nicht weiter gezogen wäre —, so wollte doch die Mehrzahl der Hauptleute und der Bauern immer noch weiter ziehen und den anderen auch helfen. DemgemäÙ machte man sich auf und zog deselben Mittwochs [5. April] gen Schäftersheim, lagerte sich dort in das Kloster, aß und trank — und zwar zum Teil von den Vorräten im Kloster — und richtete auch sonst darin Verwüstung an.

#### Dom Tauberhausen.

Und zu derselben Zeit, als die rothenburgische Bauernschaft samt anderen, die sich — wie erwähnt — zu ihnen geschlagen hatten, gen Schäftersheim kamen, da zog auch der Tauberhaufe rottenweis — je zwei oder drei Fähnlein beieinander — von Grünsfeld, Lauda, Mergentheim, Weikersheim, Markelsheim, Bütthard und allen anderen dort herum gelegenen Flecken gen Schäftersheim. Und die dort versammelten Bauernschaften des Tauberhausens waren schließlich viel stärker als der rothenburgische Haufe. Allda schworen alle Hausen zu dem rothenburgischen, und der rothenburgische schwur zu dem Tauberhausen, dabei gelobend, daß, wenn die rothenburgischen Bauernschaften — die der Tauberhaufe fürs erste heimziehen hieß — aufgeboden würden, sie sich wieder aufmachen und zu ihnen ziehen sollten. Und es nahm der Tauberhausen das Regiment ganz selbst in die Hand, setzte alle Räte und Amtleute des rothenburgischen Hausens ab und richtete ein neues Regiment auf. Man wählte neue Hauptleute, Räte

und Amtleute, und zwar Lienhard Groß von Schwarzenbronn wiederum <sup>1)</sup>, dazu Friß Büttner von Mergentheim und noch andere zu Hauptleuten; den Profossen <sup>2)</sup> setzte man ab und machte dafür Hans Stierlin von Zimmern zum Profossen. Zu Wachtmeistern machte man Luz Kutteroff von Wildentierbach . . . <sup>3)</sup>, zu Proviantmeistern . . . <sup>3)</sup> und andere. Sie alle behielten ihr Amt bis zum Ende des Bauernkrieges oder blieben in ihm tot. Und also führte der Tauberhaufen fürderhin das Regiment und den Krieg. Die rothenburgischen Bauern aber zogen auf Geheiß des Tauberhaufens weg nach Hause und blieben dort ungefähr acht Tage ruhig sitzen. . . .

Es trieben die Bauern auf dem Lande dazumal ihr Vieh in alle Gehölze, Wälder und Schläge, die der Stadt Rothenburg und ihren Inassen — geistlichen und weltlichen — gehörten. Sie glaubten, freie Verfügung darüber zu haben, und unterstanden sich, sie ganz nach ihrem Belieben zu nutzen und zu gebrauchen, selbst Herren darüber zu sein und keinen Förster oder anderen Verwaltungsbeamten des ehrbaren Rates und ihrer sonstigen Besitzer mehr darinnen oder darüber zu dulden. Vielmehr ließen sie sich hören, der Rat zu Rothenburg wäre nicht mehr Herr darüber und über seine Knechte, sondern sie wären Herren, und die Knechte müßten sich jetzt von ihnen ihre Anweisungen holen, und im besonderen hat sich Kunz Möltnner von Nordenberg, der Profosß, gegen Wilhelm Weber, den Slurtheier <sup>4)</sup>, vernehmen lassen, wenn er ihn noch einmal in einem Gehölz ertappe, wolle er ihn an einen Baum hängen.

(S. 153.) Am Donnerstagnach Judita. Von der versammelten Bauernschaft.

Besagten Donnerstag [6. April] brach die versammelte Bauernschaft des Tauberhaufens auf und zog nach Markels-

<sup>1)</sup> Er war schon von dem rothenburgischen Haufen zum Hauptmann gewählt worden. Vgl. oben S. 16.

<sup>2)</sup> Profosß war bisher Friß Möltnner von Nordenberg gewesen. Vgl. oben S. 20.

<sup>3)</sup> An diesen Stellen hat Zweifel Platz für Namen freigelassen.

<sup>4)</sup> Der „Slurtheier“ ist der städtische Feldhüter.

heim, wo ihre Zahl auf über 5000 geschätzt wurde. Vorher hatten sie zwei Tage lang zu Schäfersheim gelegen, dort das Kloster und die Klosterfrauen ausgeplündert, ihnen ihre Habe genommen, dazu das Kloster zerstört und sonst schlimme Verwüstung und Schaden angerichtet. Auch sagt man, sie hätten sich an etlichen Klosterfrauen unsittlich vergangen und allen erdenklichen Mutwillen darinnen geübt und getrieben. In Markelsheim und allenthalben entstand unter der versammelten Bauernschaft die gemeine Rede und das Gerücht, das auch von den Bauern selbst ausgegeben wurde, ihnen könnte niemand Widerstand leisten, auch kein Geschütz schädlich sein, denn Gott hielte es mit ihnen; darum verleihe er ihnen auch so lange Zeit schönes Wetter — wie es denn in der That, so lange dieser Bauernkrieg währte, von Anfang bis zu Ende eine schöne, warme, trodene Zeit und dazu ein recht fruchtbares Jahr war.

Aber dabei wollten die Bauern nicht hören, bedenken und sich zu Gemüte führen, daß das Kriegsvolk des [Schwäbischen] Bundes, auch das anderer Fürsten und Herren, welches gegen die Bauern vorging, sie an vielen Orten entscheidend schlug und schwer strafte. Und die konnten solch schönes, trodenes Wetter und die fruchtbare Jahreszeit auch recht gut gebrauchen; auch ging dem bündischen und sonstigen Kriegsvolk ihr Vorhaben wider die Bauern ganz glücklich, sieghaft und wohl vonstatten. Die Bauern aber wurden an vielen Orten, wie hernach folgt, allenthalben jämmerlich in großen Haufen erschlagen, niedergeworfen, gestraft und unterdrückt, also, daß man mit besserem Rechte sagen könnte, Gott hätte es mit dem Bund und den anderen Fürsten und Herren, aber gar nicht mit der aufrührerischen Bauernschaft gehalten. Und wiewohl die Bauern von solchen Schlachten und Siegen oftmals der Wahrheit gemäß hörten und vernahmen, wollten sie dennoch dem keinen Glauben schenken, auch niemand gestatten, davon unter ihnen zu reden, bis sie es dann selbst inne wurden und zu fühlen bekamen.

\* \* \*



2. Die Anfänge des odenwäldischen und des Nedarhaufens. — Aus: H. Peter Harer, Eigentliche wahrhaftige Beschreibung des Bauernkrieges, abgedruckt bei Goebel, Beiträge zur Staatsgeschichte von Europa unter Kaiser Karl dem Fünften (Lemgo 1767), S. 110 ff.

Insonderheit erhob sich ein Zusammenrotten und Zusammenlaufen aus allen umliegenden Orten — ungestüm und in Haufen, wie bei Bienen, die Schwärmen — auf Anstiften des Georg Mezler, der ein Wirt in einem mainzischen Flecken war, Ballenberg genannt<sup>1)</sup>, auf dem Odenwald gelegen: der hatte seine Tage größtenteils mit Spielen, Praßen und allem leichtfertigen Wesen verbracht. Die machten die obenerwähnten Artikel<sup>2)</sup> zu den ihrigen, unter dem Anschein, als wollten sie das Wort Gottes dadurch beschirmen und gleichsam handhaben; in Wahrheit waren sie willens, alle göttlichen, menschlichen und lang hergebrachten guten Geseze, Regierung, Ordnung, friedliches Wesen und Einigkeit umzustoßen. Um den Sonntag Lätare<sup>3)</sup> versammelten sich viele Bauern aus der rothenburgischen Landwehr, ungefähr an die 2000, zum ersten Male, darnach täglich, ja fast stündlich, dazu noch eine =

<sup>1)</sup> Ortschaft, heute zum Großherzogtum Baden gehörig, südwestlich von Mergentheim, nahe der württembergischen Grenze gelegen.

<sup>2)</sup> Harer hat von den Artikeln der Bauern, wie der vorhergehende Abschnitt beweist, eine sehr unklare Vorstellung. Er hat die 12 Artikel im Auge, doch vermutet er irrigerweise, daß sie von „einem verkehrten Mann, zu Mülhausen in Thüringen, Thomas Münchern, ursprünglichen hergeflossen“ seien.

<sup>3)</sup> Sonntag Lätare war der 26. März. Fälschlich hat Harer den Aufstand der Rothenburger Bauern, der, wie wir sahen (S. 10), bereits am 21. März ausgebrochen war, mit dem Aufbruch der Odenwälder unter Mezler zusammengeworfen. Nach Harers Angabe vermutet B e n s e n, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken (1840) S. 102 und 108 irrthümlicherweise (vergrößert bei W. Z i m m e r m a n n, Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges 2, 257, aber auch noch bei K. H o f m a n n, Der Bauernaufstand im Badischen Bauland und Taubergrund (1902, S. 22), die 2000 Bauern hätten sich von dem Rothenburger Haufen absondert und seien nach dem Schüpfgrund gezogen.

trächtliche Zahl pfalzgräfischer, mainzischer, würzburgischer, deutschherrischer Bauern, sowie Bauern der Ritter und anderer Herrschaften, im Schüpfgrund<sup>1)</sup>, am Odenwald gelegen. Innerhalb kurzer Zeit kamen sie zuhauf, und es wurde der genannte Georg Mezler als ihr oberster Hauptmann eingesetzt, obschon sie daneben noch viel andere Hauptleute und eine geeignete Rangordnung hatten, so daß bald ein jeder<sup>2)</sup> bei Besetzung der Ämter und bei der Ausrüstung eine solche Vollmacht für sich in Anspruch nahm, wie es bei Kriegsleuten nach bestem Vermögen gehalten zu werden pflegte. Der Aufstand fing an, um sich zu greifen: die Aufrührer nahmen, wo sie etwas fanden, forderten und erzwangen von den anderen, die nicht mitziehen wollten, ihrem Unternehmen sich zuzugesellen und anzuschließen, unter Androhung, sie würden diejenigen, die sich dessen weigerten, heimsuchen und sich bei ihnen häuslich niederlassen. Dadurch wuchs ihr Haufe und mehrte sich ihre Zahl in kurzer Zeit erschrecklich. . .<sup>3)</sup>.

Darnach haben sie das Kloster Schöndthal<sup>4)</sup> auch genommen, die Mönche daraus verjagt, ihnen alles, was sie im Kloster besaßen — wie Früchte, Wein, Speisen, Vieh, Hausrat und anderes — genommen, ihre Gesang- und anderen Bücher zerrissen, die Fenster eingeschlagen und also ihre brüderliche Liebe gegen die guten Herren nach türkischer Art erwiesen und befundet.

Darnach rückten sie weiter nach der Grafschaft Hohenlohe, auf Öhringen zu. Die Bauern der Grafen im hohenlohschen Lande hatten schon den Flecken Öhringen genommen und den Rat daselbst zum Teil in den Turm geworfen usw. Diese gesellten sich zu den anderen, zogen

<sup>1)</sup> Gehört zu „versammelten sich“. Die Schüpf mündet gegenüber Königshofen in die Tauber.

<sup>2)</sup> Nämlich von den mit einem Amt Betrauten.

<sup>3)</sup> Es folgt bei Harer eine Schilderung der Einnahme des Schlosses und der Stadt Mergentheim: diese erfolgte aber in Wahrheit seitens des Tauber- und nicht seitens des odenwäldischen Hausens.

<sup>4)</sup> Ehemaliges Zisterzienserkloster, vier Stunden nördlich von Öhringen entfernt.

miteinander am Montag nach Judika <sup>1)</sup> nach Neuenstein <sup>2)</sup>, ganz in der Nähe oberhalb Öhringens gelegen, in welchem Flecken Graf Albrecht von Hohenlohe für gewöhnlich Haus hielt, und nahmen es ein. Da nun genannter Graf, samt seinem Bruder Graf Georg, nicht in dem Orte war, haben die Bauern das Schloß ohne Anwendung besonderer Zwangsmaßnahmen in ihre Gewalt gebracht. Darin fand man des Grafen Gemahlin, die dem obersten Kapitän zu Süßen fiel, in der Hoffnung, durch ihre Klagen und Bitten vielleicht mildere Bedingungen von ihnen zu erwirken. Aber man ließ ihr kein Erbarmen zuteil werden, sondern bestimmte, daß beide genannte Grafen am nachfolgenden Tage zu ihnen, den Bauern, gen Neuenstein hereinkommen und mit ihnen verhandeln sollten. Darauf zogen sie miteinander aufs freie Feld, nahmen — wie es auch schon zu Öhringen geschehen war — alles Geschütz, was im Schloß und Flecken gestanden, mit sich und hielten [bei der Zusammenkunft] den Grafen vor: es wäre des jetzigen Regiments und des hellen Hauses ernstlicher Wille und Meinung, daß sie beide Grafen die zwölf Artikel, die sie ihnen von Schönthal zugeschiedt hätten, annähmen und zu halten gelobten, auch daß sie alle diejenigen, die sie gefangen hielten und die Bürgerschaft hätten leisten müssen, frei, ledig und los geben sollten. Dazu sollten sie durch Brief und Siegel versprechen und bekräftigen, dies alles 101 Jahr zu halten.

Dies ist also von den Grafen angenommen worden <sup>3)</sup>. Darauf haben die Bauern um des Poms und Aufsehen machenden Lärms willen alle Rohre abgeschossen, sodann mit den Grafen wegen des mitgenommenen Geschützes geredet und dasselbe zu ihrem Eigentum erklärt . . . <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> „Montag nach Judika“ war der 3. April. Statt dessen muß es heißen „Montag nach Palmarum“. Denn die Einnahme Neuensteins durch die Bauern erfolgte am 10. April.

<sup>2)</sup> Neuenstein, heute zum württembergischen Oberamt Öhringen gehörig.

<sup>3)</sup> Den Wortlaut des geschlossenen Vertrages gibt das im folgenden (als Nr. IV, 3) abgedruckte Stück.

<sup>4)</sup> Im folgenden berichtet Harer von Vorgängen (Eroberung von Lauda), die Unternehmungen des Tauberhäufens und

Auch sonst flog dies Gespenst weiter.

In einem Dorfe, Klein genannt, oberhalb Heilbronn (gelegen <sup>1)</sup>), sind um den Sonntag Judita <sup>2)</sup>, als sie Kunde von des obenerwähnten Haufens Vorgehen erhielten, viele Bauern zusammengelaufen, ungefähr an die 1200. Die haben gemeinsam in einer Furt, zwischen Heilbronn und Stuttgart, auf Gebiet, das den Deutschherren gehörte, den Neckar überschritten. Und die Bauern daselbst zu Sontheim <sup>3)</sup> haben sie gezwungen, sich ihnen anzuschließen. Weiterhin sind sie gen Groß-Gartach gezogen, haben dem Stift zu Bruchsal <sup>4)</sup> etlichen Wein, den sie daselbst im Keller gefunden, ausgetrunken und alle umliegenden Dörfer zum Anschluß zu bewegen gesucht, unter Androhung, wo dies nicht gütlich geschähe, sie zu verderben. Dadurch erschreckten sie manchen ehrenwerten Mann, der sonst vielleicht seiner Herrschaft treu geblieben wäre, und bewogen ihn dazu, daß er sich — in der Meinung, dadurch seinem Verderben und Unheil zu entgehen — ihnen anschloß. Von dort rückten sie weiter gen Beilstein <sup>5)</sup> und Ottmarsheim <sup>6)</sup>. Als ihnen aber in jener Gegend ihr Vorhaben nicht ihrer Erwartung gemäß gelingen wollte, haben sie sich wieder auf Sontheim zu gewandt und in den Dörfern Erlsbach und Binswangen, die dem Deutschmeister und zum Amt Scheuerberg <sup>7)</sup> gehörten, gelagert. Doch haben sie daselbst nicht lange verweilt noch etwas Sonderliches ausgerichtet, ab-

nicht des odenwäldischen waren. Beide vermag harer nicht auseinanderzuhalten.

<sup>1)</sup> Dorf südlich von Heilbronn.

<sup>2)</sup> Sonntag Judita war der 2. April. Damals war der odenwäldische Haufen erst in der Bildung begriffen: seine vorher erwähnten Taten fallen erst auf den 10. und 11. April. Der Haufen, von dessen Vorgehen die Heilbronner Bauern gehört haben sollen, könnte also höchstens der Rothenburger sein. Als Führer der Heilbronner Aufständigen nennen andere Quellen Jädlein von Bödingen.

<sup>3)</sup> Original „Süntzheim“.

<sup>4)</sup> Original „Brüffel“. Die Form „Brüffel“ kommt öfters für Bruchsal vor. Das Stift zu Bruchsal hatte also Besitzungen in Groß-Gartach.

<sup>5)</sup> Original: „Bielstein“.

<sup>6)</sup> Original: „Ottmar“.

<sup>7)</sup> Die genannten Ortschaften liegen südlich von Heilbronn.

gesehen davon, daß sie unaufhörlich sich daran machten, die Bauern aufzuwiegeln. Darnach haben sie sich nach Öhringen gewandt und zuletzt in der Umgegend der Stadt zu dem odenwäldischen Haufen geschlagen.

Als nun die beiden Haufen zusammengestoßen waren, sind sie miteinander auf Neckarjulum gezogen, einem Städtlein unterhalb Heilbronn am Neckar gelegen, dem Deutschmeister zuständig. Dasselbe nahmen sie ein, und zwar gar leicht, weil die Einwohnerschaft es mit ihnen hielt und in ihre Meinung und ihr Vorhaben eingeweiht werden wollte. In der Stadt fanden sie reichlichen Vorrat an Wein, Früchten und anderen Dingen, wovon sie eine beträchtliche Menge, den Deutschherren gehörig, mit sich nahmen<sup>1)</sup>.

\* \* \*

3. Vertrag zwischen den Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe und dem odenwäldischen Haufen. — S. S. Öchsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden (1830), S. 267—270.

Wir, Albrecht, und wir, Georg, Grafen von Hohenlohe ic., Gebrüder, bekennen öffentlich gegen allermänniglich mit diesem Briefe für uns und unsere Nachkommen und Erben, daß wir uns mit unsern Untertanen, die aus Öhringen ausgezogen sind, vertragen haben, wie im folgenden angegeben ist:

Erstlich, was die Reformation<sup>2)</sup> betrifft, ist vereinbart worden, sich an das zu halten, was durch den ganzen hellen Haufen<sup>3)</sup> reformiert, aufgerichtet, geordnet und be-

<sup>1)</sup> Die Einnahme von Neckarjulum fällt zwischen den 12. April — den Tag, an welchem die Bauern von Neuenstein aufbrachen — und den 16. April, den Tag, an welchem Weinsberg erstürmt wurde.

<sup>2)</sup> Zum Unterschied von den an konkrete Bedürfnisse anknüpfenden oberschwäbischen Bauern hatten die odenwäldischen Bauern von Anfang an die Neigung, eine Reform der bestehenden Verhältnisse im großen Stile vorzunehmen (vgl. das in der Einleitung zu Nr. IV darüber Gesagte).

<sup>3)</sup> Der odenwäldische und Neckarhaufe — ähnlich aber auch der Rothenburgische (vgl. oben S. 19) und Tauberhaufe — heißt in den Quellen häufig der „helle Haufe“, manchmal auch (vgl. die Ein-

schlossen wird, doch unter der Voraussetzung, daß die Artikel, welche uns zuvor in Abschrift zugesandt werden sollen, mittlerweile eingehalten und zugelassen werden. Und sobald die neue Reformation aufgerichtet und bestätigt worden ist, soll die jetzt von uns getroffene Vereinbarung ungültig, erledigt und abgetan sein<sup>1)</sup> und sollen die Unsern alsdann gegen uns, die Obrigkeit, und überhaupt in allem, was auf die Grafschaft Hohenlohe Bezug hat, solcher neuen Reformation entsprechend und gemäß als gehorsame Untertanen sich halten und tun. Dies der erste Punkt.

Zum a n d e r n: alle, die bei diesem Unternehmen als Teilnehmer verdächtig oder dabei beteiligt und in solchen Handel einbegriffen sind und sein möchten — es sei in Städten, Dörfern, Weilern, Flecken, Höfen oder sonst wo —, niemand von den Untertanen dieser Grafschaft Hohenlohe, sie seien geistlich oder weltlich, ausgenommen, sollen in und außerhalb der Grafschaft der verfloffenen Vorgänge halben, wie die sich auch zugetragen, abgespielt und gegeben haben mögen, hiermit durch diesen Vertrag von Verantwortung freigesprochen, in Einigung und Ausöhnung, Schlichtung und Vertrag mit eingeschlossen sein<sup>2)</sup>; und derhalben soll in argem oder ungutem von uns oder anderen unsertwegen für ewige Zeiten niemals etwas unter keinen Umständen auf dem Wege gewalttätigen Vorgehens oder gerichtlichen Verfahrens ausgeführt oder vorgenommen werden.

Zum dritten soll allen denjenigen, so aus der Herrschaft von Hohenlohe entwichen, vertrieben worden und jezo zu dieser Ansammlung herbeigekommen sind

leitung des folgenden Stüdes) der „helle, lichte haufe“. Eine befriedigende Erklärung der Bedeutung, die das Adjektiv „hell“ in diesem Zusammenhange hat (vgl. unser „in hellen haufen“) ist noch nicht gegeben. Wenn M. Lenz in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 84 (1896) „hell“ als „ganz, heil“ zu erklären sucht, so widerspricht dieser Bedeutung der erwähnte Zusatz „licht“, der offenbar daselbe wie „hell“ besagt.

<sup>1)</sup> Original: „sol dieses der vnnsern furnemen crafftlos, tode vnnnd abe sein.“

<sup>2)</sup> Original: „vffgeheppt, geaint vnnnd gericht, geschlicht vnnnd vertragenn sein.“

— niemand ausgenommen, sei es in Städten, Dörfern oder Flecken —, wiederum die Rückkehr zu ihren Weibern, Kindern und häuslichen Ehren verstatet sein. Auch sollen sie in die gültliche Schlichtung des Handels, wie der vorhergehende Artikel bestimmt und enthält, mit einbegriffen und eingeschlossen sein. Und wo wir oder andere, die zu unserer Grafschaft gehören, irgendwelchen Anspruch oder Forderung an jene Entwichenen zu haben vermeinten, desgleichen, wo diese ihrerseits an uns oder andere, die zur Grafschaft hohenlohe gehören, auch irgendeinen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinten — gleichgültig, was das betrifft, nichts ausgenommen —: in solchen Fällen sollen von jeder Partei zwölf unparteiische Männer mitsamt einem unparteiischen Obmann der vierundzwanzig Männer bestimmt und erwählt werden; und was die samt dem Obmann in solchen Rechtshändeln und Verhandlungen entscheiden und als Rechtspruch ergehen lassen, dabei soll jeder Teil endgültig und unweigerlich bleiben.

Item des Wildbrets halben soll es also gehalten werden bis zu der neuen Reformation: ein jeder soll Befugnis und Macht haben, das Wildbret zu schießen an allen Orten — sei es in Wäldern oder auf jemandes Gütern —, doch mit dem Vorbehalt, daß der, welcher ein Stück Wild schießt, zwar von solchem Wildbret das Jägerrecht<sup>1)</sup> nehmen soll, das übrige aber soll der, der das Wild geschossen hat, unserm Amtmann in seinem Orte übergeben, damit dieser es weiterhin uns einhändige. Und wenn der Wahrheitsbeweis dafür genügend erbracht wird, daß solches nicht eingehalten werde, soll der Betreffende uns mit zehn Gulden Buße für jedes Wildbret verfallen sein. Doch sollen wir

<sup>1)</sup> Das „Jägerrecht“ ist der dem Jäger zukommende Anteil an einem von ihm erlegten Tiere. Man unterschied großes und kleines Jägerrecht. Das große sicherte dem Jäger Kopf und Hals des Tieres bis an die dritte Rippe, das kleine Geschlinge und Weichteile des Tieres. Vgl. zu unserer Bestimmung die aus der Urkunde von Bollendorf aus dem Jahre 1451 bei *Camprecht*, *Wirtschaftsleben* I, 486 Anm. 3 angeführte Stelle: „abe ein man ein hîrz ein thier [Reh] oder ein wild swin sîng, das sol er bringen zu B. under die linden und sal mins herrn meier rufen und sal aushawen jîn jegerredt.“

denselben deswegen nicht gefangen setzen lassen. Und durch das Gesagte soll unsere Jagdherrlichkeit nicht beeinträchtigt sein.

Mit gegenwärtigem Vertrage sollen wir und unsere Untertanen gegeneinander ausgesöhnt, verglichen, vereinigt und vertragen sein, und kein Teil soll sich von dem andern und dessen Anhang in diesem Handel etwas Arges und Schlimmes in keinem Wege zu versehen haben. Denn wir versprechen kraft dieses Briefes bei unsern gräßlichen Ehren und Würden für uns und unsere Erben und Nachkommen, daß wir all und jede Artikel, die uns von unseren Bürgern und Bauern als auf die Reformation bezüglich zugeschiedt werden, annehmen. Wir wollen auch wider keinen derselben, wie oben gesagt ist, etwas tun noch darauf hinwirken, daß etwas dagegen getan werde. Dagegen sollen uns die Stadtschlüssel zu Öhringen von Stund' an überantwortet werden, die wir in ganz getreulicher und aufrichtiger Gesinnung in Empfang nehmen wollen<sup>1)</sup>. Zum echten Zeugnis sind unsere Siegel allen sichtbar an diesen Brief angehangen, der ausgestellt ist auf Dienstag nach Palmsonntag, im fünfzehnhundert und fünfundzwanzigsten Jahre nach Christi Geburt<sup>2)</sup>.

\* \* \*

Wir Hauptmann, Doppelsöldner<sup>3)</sup> Feldweibel, Fähndrich und die ganze versammelte Mannschaft des hellen lichten Haufens, der aus Öhringen ausgezogen ist, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, daß sich die wohlgeborenen Herren Albrecht und Georg, Grafen von Hohenlohe u., Gebrüder, unsere gnädigen Herren, betreffs Ihrer Gnaden Untertanen und Leute — mögen sie nun in Städten, Schlössern, Dörfern, Weilern oder Flecken wohnen — in Bezug auf alle Be-

<sup>1)</sup> Original kurz: „alles getrewlich vnd one alle geuerde.“

<sup>2)</sup> D. i. der 11. April 1525.

<sup>3)</sup> Original: „Doppelsöldner“. Das ist nach H. Fischer, Schwäb. W. B. 2, 268, der auf unsere Stelle Bezug nimmt, verschieben für „Doppelsöldner“. Ein Doppelsöldner ist eine Art Unteroffizier mit doppeltem Sold.



schwerden ihrer Untertanen gnädiglich, gültlich und freundlich in redlicher Gesinnung geeinigt, verglichen und vertragen haben. Demnach richten wir an einen jeden, gleichgültig, wes Standes oder Wesens er sei, unser ernstliches Begehren, sonderlich auch an alle, die zu diesem Haufen gekommen sind oder hinfüro kommen werden, wider oder gegen obengenannte unsere gnädigen Herren und Ihrer Gnaden Untertanen und Leute gar nichts im argen oder schlimmen mit tättlicher oder gewaltsamer Handlung — welcher Art sie auch sein mag — zu verüben oder vorzunehmen, sondern Ihre Gnaden und die Ihren helfen schützen und schirmen, bei Verlust eures Leibes und Lebens. Zum Zeugnis mit meinem, Georg Meßlers von Ballenberg, Petschaft, Dienstag nach Palmarum, Anno 12. 25.

\* \* \*

4. **Die Weinsberger Tat.** — Justinus Kerner, Die Bestürmung der württembergischen Stadt Weinsberg durch den hellen christlichen Haufen im Jahre 1525 und deren Folgen für diese Stadt. — Aus handschriftlichen Überlieferungen der damaligen Zeit dargestellt. — Für die Stadt Weinsberg aus dem Morgenblatte besonders abgedruckt. — Öhringen 1821. Gedruckt bei C. S. Erbe. S. 11—18.

(S. 11.) Graf Ludwig Helse rich von Helsenstein (früher gegen Ulrich nach Stuttgart beordert) war von der österreichischen Regentschaft als Kommandant und Amtmann, nun nach Weinsperg zur Abwehrung des hellen Haufens geschickt. Mit ihm hatte auch Rudolph von Ehingen den Auftrag dem Weinsperger Thale zu hülfe zu kommen, schickte aber seinen Sohn Burkhardt, (der nun ein Opfer für den Vater fiel), mit andern vom Adel dahin. Er selbst zog gegen die Bauern bei Urach und Nürtingen. Mit diesen waren damals in der Stadt Weinsperg folgende württembergische Oberbeamten und Ritter, als: Dietrich von Weiler der Aeltere, Obervogt zu Böttwar und Beilstein, Dieterich von Weiler der Jüngere, sein Sohn, Hans Conrad Schenk von Wintersteten, Obervogt zu Dailingen und Maulbronn, und Hans Dietrich von Westersteten, Burgvogt zu Neuffen;

ferner: Friedrich von Neuhausen, Conrad von Ehingen, Rudolph von Eltershofen, Georg Wolf von Neuhausen, Philipp von Bernhausen, Eberhardt Sturmfeder, Hans Späth von Höpfigheim, Sebastian von Owen, Pleindardt von Riezingen, Rudolph von Hiernheim und Georg von Kaltenthal der Jüngere, samt ihren Dienern und Knechten, etlich und achtzig an der Zahl.

Es war den 16. April 1525 am heil. Ostertage, man war in der Morgenpredigt, da erschien der bairische Haufen auf dem Schimmelsberg vor Weinsberg. Die Bürger (S. 12) stellten sich zur Wehre und verlangten von dem Grafen v. Helfenstein, daß er das untere Thor verrammeln sollte. Das gab aber der von Helfenstein nicht zu, er erwartete, sagte er, Hülfe von Stuttgart.

\*) „Die Thore, sonderlich das untere, haben die Bürger verterassen wollen, das hat der Graf nicht wollen zugeben weil er mit nächstem Hülfe von Stuttgart erwartete.“

Da traten aus dem bairischen Haufen auf dem Berge zwey Herolde mit einer hohen Stange, darauf ein Hut, und näherten sich den Stadtmauern mit dem Ausruf:

„Eröffnet Schloß und Stadt dem hellen christlichen Haufen, wo nit, so bitten wir um Gottes willen, thut Weib und Kind aus ihr: denn beede Schloß und Stadt, werden den freyen Knechten zum Stürmen gegeben!“

Da trat der Graf von Helfenstein mit einigen Bürgern vor die Thore mit den Herolden zur Zwiesprache. Doch ehe sie noch der Graf erreicht, rief Dietrich von Weiler ihnen von der Mauer Drohworte zu, und ließ auf sie zwey Schüsse aus Feuerbüchsen richten. Einer der Herolde (S. 13) fiel, raffte sich wieder auf, und lief mit dem andern dem Haufen, der vom Schimmelsberg bis ins Thal von Erlensbach reichete zu. Da schriean Dietrich von Weiler und andere von der Mauer: „lieben Freunde! sie kommen nicht, wollen uns also schrecken, und meynen, wir hätten von Hasen das Herz!“ Aber noch eine kleine Weile, und es brach der

\*) Worte einer Handschrift aus der damaligen Zeit im Weinsperger Archive. Auch alle die hier erzählten Thatfachen sind aus Aktenstücken aus der damaligen Zeit, die noch im Weinsperger Archive vorhanden sind, genommen.

Haufen hervor, und der Sturm begann an drey Orten, auf das Schloß, auf das obere und auf das untere Thor.

Mit hellem Geschrey wälzte sich der Haufen vom Berge nieder ins Thal. Die Ritter, auf der Seite der Bauern die Uebermacht sehend, warfen sich eilends zu Pferde, und wollten zum obern Thore hinaus, da verrammelten die Bürger die Thore und schrieen:

„wollt ihr uns allein in der Brüche stecken lassen?“

Von Mauern und Thürmen schossen die Bürger rüstig unter den bäurischen Haufen, und mancher Mann fiel. Aber immer gedrängter zog der rasende Haufe heran. Mit Hammern und Pallisaden stießen die Bauern an die Thore mit Macht. Sie sprangen aus ihren Angeln. Da schrie der Graf von Helfenstein am obern Thor und Dietrich von Weiler am untern hinaus: „Friede! Friede! wir wollen uns gefangen stellen!“ Und zu denen von Weinsperg sprach der Graf von Helfenstein: (S. 14) „Ihr habt euch wohl gehalten, und den Bauern genug gethan, deß will ich euch vor Gott und der Welt geständig seyn!“ Da liefen die Bürger von Weinsperg, sehend wie den Rittern der Muth gefunten, von der Wehre, und die Bauern drangen desto heftiger hinten nach, und eroberten die Stadt, erstlich durch das Schloß, dann durch die beeden Thore. Sie riefen den Bürgern zu: „Begebt euch in eure Häuser mit Weib und Kind, so soll euch nichts widerfahren!“

Da durchsuchten die Bauern die Häuser und was Stiefel und Sporen hatte das mußte sterben, beraubten die Bürger der Waffen und Wehre, und die öffentlichen Kassen des Geldes.

Auf einer Anhöhe, unter ihr das Städtlein, liegt die Kirche, dahin flohen im jähem Hast die Ritter und Reissigen. Einige sprangen, andere fielen von den Pferden. Sebastian von Owen, Eberhard Sturmfeder und Rudolph von Eltershofen, wurden von den rasenden Bauern ereilt und auf dem Kirchhof erschlagen. Letzterer ein Haller Patrizier, hatte seine Vaterstadt verlassen, im Unmuth, daß die von Adel daselbst den noch nicht geadelten Städtemeister Putschler in ihre Trinkstube gelassen. Dietrich von Weiler, der stärkste am Leib, hatte den Thurm erreicht, und rief Worte des Friedens nieder. Sie riefen hinauf: „Rache, Rache für

die sieben Tausend (S. 15) bey Wurzach gefallen!"<sup>1)</sup> und schoßen nach ihm. Er fiel nach innen. Sie rannten den Thurm hinauf, ergrieffen den noch röchelnden Sterbenden und stürzten ihn von des Thurmes Höhe in den Kirchhof nieder. Mary Hengstein von Beilstein, des von Weilers Knecht, entkam der einzige von allen, von Weibern im Heu verborgen, schimpflich.

Die Andern wurden, theils in der Kirche, theils auf dem Thurme gefangen, nicht ohne manches für sie kämpfenden Bürgers von Weinsperg Leib und Blut. Achtzehn Bürger fielen, vierzig wurden verwundet. Dreißig Tausend Gulden zur Auslösung bot der von Helfenstein. Sie antworteten: „und wenn du uns zwey Tonnen Goldes geben würdest, du müßtest du doch sterben!“ Sie banden ihn samt den Andern mit Stricken und sein Loos entschied sich am andern Tage.

Es liegt vor Weinsperg ein freyer Platz, ehemals Wiese, nun Gartenland, nächst einem Weiher, vor dem ehemaligen untern Thor, so nach Heilbronn führt, dahin führten die Bauern am Ostermontag mit Sonnenaufgang den Grafen von Helfenstein mit den noch übrigen vom Adel und Knechten. Ein roher Kerl der vormals bey dem Grafen als Pfeifer gedient, gieng mit der Pfeife vor ihm her und sprach: ich habe dir einst so oft zur Tafel gepfiffen, nun spiel ich dir billig zu einem andern Tanze (S. 16) auf. Alte Aktenstücke nennen als den Befehlenden und Rathgeber bey der jetzt folgenden Scene einen Hans Winter vom Odenwald. Auf dessen Commandowort bildeten die Bauern einen Reih; Trommeln und Pfeifen erklangen, und Hans Konrad von Winterstetten Knecht, war der erste, den sie vor Angesicht der Andern durch ihre Spieße jagten. Diesem folgte sein Herr, Konrad Schent von Winterstetten

<sup>1)</sup> Die Kunde vom Treffen bei Wurzach (14. April) war also bereits nach Weinsberg gedrungen. Die Annahme, 7000 Bauern seien bei Wurzach gefallen, war stark übertrieben. Georg Truchseß berichtet am Schlachttag dem Schwäbischen Bunde, daß insgesamt nur 4000 Bauern im Felde gestanden hätten. Vgl. Zeitschr. des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 7. Band (1880), S. 270.

und die andern Ritter, Edelleute und Knechte, als: Graf Ludwig Helfferich von Helfenstein, Burkhard von Ehingen, Dietrich von Westerstetten, Friedrich von Neuhausen, Konrad von Ehingen, Georg Wolf von Neuhausen, Philipp von Bernhausen, Hans Spät von Höpfigheim, Pleichard von Rizingen, Rudolph von Hirnheim, Georg von Kaltenthal, und Weiler der Jüngere, bald seinem Vater im Tode folgend, auch des Grafen von Helfenstein Hofnarr und mehrere Knechte und Priester. Als die Bauern das Schloß erobert, da hatten sie auch die Gräfin von Helfenstein, Kaiser Maximilians natürliche Tochter, gefangen. Binder, des Kellers von Weinsperg, (Freund derer vom Adel), Sohn, ward ihr zur Beschützung gegeben. Er starb nicht kämpfend an der Herrin Seite. Seines Pferdes und Kleides beraubt, ergriff er die Flucht. Jetzt am unseligen Morgen kam die gefangene Gräfin mit ihrem Frauenzimmer ihr Knäblein auf den Armen tragend, zur Richtstätte nieder.

(S. 17.) Umsonst warf sich die Gräfin den Bauern aus dem Odenwald, Hohenlohe und Neuenstein, ihr Knäblein vorhaltend, mit Thränen zu Süßen, und bat in des unmündigen Kindes Namen, um das Leben seines Vaters. Die Rasenden blieben kalt. Andreas Rymy Bauer von Zimmern steckte die Helmsfedern des Ermordeten prahlend auf den Hut, Jäcklin Bauer von Rohrbach schnallte sich seinen Panzer an. Graf Helfferich fiel durchstoßen. Die Gräfin beraubten sie ihres Schmuckes und verwundeten das Kind auf ihrem Arme. Ein Mistwagen wurde vorgeführt, darauf setzten sie die Gräfin mit ihrem Frauenzimmer, und führten sie gen Heilbronn: „Auf einem goldnen Wagen“, sagten sie spottend zu ihr, „zogst du in Weinsperg ein, auf einem Mistwagen zieh nun hinaus!“ Sie aber erwiderte ruhig und groß: Ich trage der Sünden viele; Jesus Christus aber, der, macellos, am Palmstage triumphirend vom Volke begrüßt, wurde nachgehends nicht um seiner, sondern um anderer Sünden willen verspottet und gekreuzigt. Der tröste mich!“ — Weder Aktenstücke noch Sagen geben Kunde, wo der Erschlagenen Leiber eine Ruhestätte gefunden.

Zu spät erschien, vom Grafen von Helfenstein zu Hülfe gerufen, Wilhelm Haber, der pfälzische Marschall. Er kam

von Moßbach mit zwanzig Reitern vor Weinsperg. Dom Schimmelsberg sah er hernieder, sah wie es mit (S. 18) Schloß und Stadt ergangen, und kehrte wieder um. Ein Haufe von siebzig Bauern begegnete ihm, die riefen ihm zu: „her! her! wir wollen den Haber ausdreschen!“ Muthig sprang der Marschall mit seinen Reitern unter sie, und es fielen die siebenzig, als die ersten Sühnopfer für die Geister jener erschlagenen Ritter.

\* \* \*

5. Die „neue Ordnung“ des Ausschusses in Rothenburg o. T. — Th. Zweifel bei Baumann a. a. O., S. 172—184.

Wie der Ausschuß die Gemeinde hat zusammenläuten und in Gegenwart der kaiserlichen Räte die neue Ordnung hat verlesen lassen.

Mittwoch nach Palmarum [12. April] hat der Ausschuß die Gemeinde allhier in die St. Jakobs-Pfarrkirche mit der großen Glocke zusammenläuten lassen. Dort kamen denn die Gemeinde, die kaiserlichen Räte, der Ausschuß und etliche von dem abgesetzten Räte<sup>1)</sup> zusammen. Und allda hat Stephan von Menzingen im Namen und von wegen des Ausschusses die Artikel der neuen Ordnung in Beisein und Gegenwart der kaiserlichen Räte der ganzen Gemeinde öffentlich von der Emporkirche herab verlesen. Dabei hat er auch über den ehrbaren Rat und die Steuerherrs<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> D. i. von dem äußeren Räte. In Rothenburg stand dem inneren Räte, dem Träger der eigentlichen Regierungsgewalt, der äußere Räte gegenüber, der nach der Verfassung des Jahres 1455 als eine Art Gemeindevertretung gedacht war, in Wirklichkeit aber in völlige Abhängigkeit vom inneren Räte kam und gleichfalls nur mit Ehrbaren oder deren Anhängern besetzt wurde. Darum erklärte ihn der Ausschuß für überflüssig und ertroßte zunächst vom inneren Räte seine Auflösung (Baumann, S. 79—84). Schon am 20. April aber wurde er aufs neue gewählt (ebenda S. 216).

<sup>2)</sup> Drei Steuerherrs — von denen zwei dem inneren und einer dem äußeren Räte entnommen waren — standen dem Steueramt vor. Sie verwalteten die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und bildeten die oberste städtische Finanzbehörde.

ihrer seit etlichen Jahren beliebten Steuerberechnung und Aufführung halben und sonderlich über den Altbürgermeister<sup>1)</sup> Konrad Eberhart<sup>2)</sup> seiner gestrigen Rede und Aufführung halben der Gemeinde gegenüber in ganz gehässigen Schmähworten Klage geführt und hat verkündigt und gesagt: daß der Rat und die Steuerer so gehandelt und Rechnung geführt hätten, daß es nicht gut schiene, ihr Vorgehen ans Licht und an den Tag zu bringen und sie vom Ausschuß sich selbst darüber schämten zc.

Und es lauten die Artikel der neuen Ordnung, wie folgt:

Die neue Ordnung, so der Ausschuß gemacht hat.

Liebe Herren, gute Freunde und Brüder! Ihr alle wißt<sup>3)</sup>, wie und welchermaßen wir, als der von euch verordnete Ausschuß, in eurem Interesse — als im Interesse der ganzen Gemeinde dieser löblichen, kaiserlichen, freien Reichsstadt — *uns um die Beseitigung* eurer und unser aller drückenden, fühlbaren, verderblichen Lasten bemüht haben, die wir unversehens<sup>4)</sup> mitsamt unsern Vorfahren

<sup>1)</sup> Es gab in Rothenburg 3 wei Bürgermeister: einen inneren — der vom äußeren Rat aus den Mitgliedern des inneren Rates gewählt wurde — und einen äußeren — der vom inneren Rate gewählt wurde. Letzterer scheint indessen ziemlich einflußlos gewesen zu sein. Die Amtsdauer der Bürgermeister betrug ein halbes Jahr, aber Wiederwahl kam sehr häufig vor. — Altbürgermeister ist gewesener Bürgermeister. Die Altbürgermeister besaßen um ihrer Geschäftserfahrung willen im inneren Rate erhöhten Einfluß. In wichtigen Angelegenheiten befragte sie der Bürgermeister um Rat (vgl. Baumann, S. 70, unten).

<sup>2)</sup> Konrad Eberhart war als schroffer Parteigänger der Ehrenbaren bei der Mehrzahl der Bürgerschaft sehr unbeliebt. Der Ausschuß entsetzte ihn am 19. April seines Amtes als Mitglied des inneren Rates, während er den beliebten Altbürgermeister Ehrenfried Kumpf in dem neuen inneren Rate beließ.

<sup>3)</sup> Die außerordentlich lange Eingangsperiode des Originals, bei der die ursprüngliche Konstitution wiederholt verloren gegangen ist, ließ sich wörtlich nicht wiedergeben. Die in Kursiv gedruckten Worte sind bei der Zerstückelung der Periode in einzelne Sätze vom Herausgeber hinzugefügt.

<sup>4)</sup> Original: „ungeverlich“. Dgl. Schmeiler, Bair. WB. 1, 741.

an die hundert und mehr Jahre zu tragen haben. Sind wir doch mit unerhörten jährlichen Steuern und Nachsteuern, Heeresfolge, Ungeld<sup>1)</sup>, Wachgeld<sup>2)</sup>, Bodengeld, Waggeld, Geldstrafen für Vergehen und Übertretungen<sup>3)</sup>, Handlohn, Hauptrecht und andern — mit all den aufgezählten Bürden und Bedrückungen<sup>4)</sup> im allerhöchsten Maße heimgesucht, ausgefogen und ausgemergelt worden! Dies hätte uns — wenn dem nicht durch andre erträgliche Mittel und Wege, wie sie im folgenden angegeben sind, begegnet und halt geboten würde<sup>5)</sup> — zu ewigem Schaden und Nachteil gereichen, erwachsen und ausschlagen können. Aber mit Hilfe des allmächtigen, ewigen, gütigen Gottes und durch göttliche Verleihung seiner Gnade wollen wir es unternehmen, dem allen in nachfolgender Weise, Form und Art — soviel als sich dies nach Lage der Dinge ermöglichen läßt — zu begegnen. Wir haben auch demgemäß zu Gedeihen, Mehrung und Förderung des gemeinen Nutzens, der Ehre und Wohlfahrt dieser löblichen Stadt und Kommune diese nachvermeldete neue Ordnung, Regelung und Satzung mit euer aller und jedes gutem Wissen und Willen hergestellt und gemacht. *Diese Ordnung bestimmt*, wie — zur Abschüttelung unsers, der ganzen Gemeinde, ewigen Schadens und Nachteils, ja zur Verhütung endgiltigen Verderbens der ganzen Stadt — es in allen Fällen künftig und fortan für ewige Zeiten gehalten, vollstreckt und vollzogen werden soll — bei Geboten und Verböten, im Räte und bei Gerichten, auch in all und jeden anderen Ämtern und Fällen zu Erhaltung christlichen, gottliebenden, bürgerlichen und brüderlichen Standes und

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 17 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Das Wachgeld war die von den Bürgern zu zahlende Geldsumme, durch welche sie sich vom Wachtendienst auf den Wällen, dem Markte und an den Toren loskaufen konnten. — Die übrigen Ausdrücke werden unten erklärt werden, wo von ihnen ausführlicher gehandelt wird.

<sup>3)</sup> Original: „freneln, puessen“.

<sup>4)</sup> Original: „zwangshailen“, d. i. Plural zu „Zwangsal“ = Bedrückung, Gewalttätigkeit. Vgl. Schmeiler, Bayr. WB. 2, 1178.

<sup>5)</sup> Original: „wa das nit . . . vorkomen und abgestridt wurd.“ „abstriden“ eigentlich vorenthalten, entziehen.



Wesens, Ehren, Friedens und Rechdens. Solches wollen wir mit euch allen beschloffen haben, und damit verhält es sich also, wie von Artikel zu Artikel klar und lauter Wort für Wort nachher folgt und vermeldet ist ic.

Und zuvörderst haben wir mit Bezug auf eure und unser aller Angelegenheiten in der Kürze zu melden und als Protestation kundzugeben, daß unser aller Wille und Meinung nie anders gewesen ist, als wie es das nachher folgende Instrument ausweisen wird. Das sollt ihr alle vernehmen. Wir bringen dies Instrument jeßund gesondert zu Gehör, als eine durch Zeugen bekräftigte Protestation, haben es aber auch hernach zulezt noch dem Ganzen einverleibt. Und es folgt erstlich das Instrument.

[Hier ist das Instrument, dem die oben angeführten Artikel des Ausschusses betreffend seine vermeintliche Protestation einverleibt waren, verlesen worden. Aber solches Instrument ist dem Stadtschreiber nicht zu Handen gekommen, darum hat es diesem Buche nicht einverleibt werden können<sup>1)</sup> ic. Nach Verlesung des Instruments wurde folgendes vorgetragen:]

Dieweil wir nun alle jezt von erwähntem Instrument und Protestation durch öffentliche Verlesung Kenntnis genommen haben, haben wir danach alle diese nun folgenden Beschwerdeartikel in Worte gefaßt. Die lauten von Wort zu Wort, artikelweise zusammengefaßt, also<sup>2)</sup>:

(1) Erstlich soll der innere Rat umgestaltet und von neuem wieder geforen, erwählt und eingesetzt werden,

<sup>1)</sup> Das „Instrument“ ist ein notariell beglaubigtes Schriftstück, die Protestation (Verwahrungseinlegung) sein Inhalt, mit dem uns die von Zweifel erwähnten „obgeschriben artidel“ bei B a u m a n n, S. 115, bekannt machen. Die dort angeführte, vor Notarien und Zeugen aufgesetzte Protestation des Ausschusses vom 31. März — die mit unserer im wesentlichen identisch sein dürfte — besagt, daß der Ausschuß nichts gegen die kaiserliche Majestät vornehmen, nur den Kaiser als seinen Herrn anerkennen, im Falle einer gerichtlichen Anklage sich nur vor dem Kaiser und den Reichsständen verantworten, daß er niemand durch sein Vorgehen kränken und beeinträchtigen und nur das allgemeine Beste fördern will. Zweifel spricht von „v e r m a i n t e r p r o t e s t a t i o n“, weil er ihr keine Rechtskraft beimißt.

<sup>2)</sup> Die hier und im folgenden in Klammern beigesezten Zahlen sind vom Herausgeber hinzugefügt.

nämlich acht von den Ehrbaren und acht aus der Gemeinde<sup>1)</sup>. Jedoch soll keiner dem anderen durch Sippchaft, Freundschaft oder Schwagerschaft verwandt oder angehörig sein<sup>2)</sup>, damit dieselben männiglich kraft des ihnen auferlegten Eides, den ein jeder bezüglich dessen leisten soll<sup>3)</sup>, in Gott wohlgefälliger und ordnungsgemäßer Weise Urtheil sprechen, abgeben und fällen möge. Zugleich soll dadurch dem alten Verdacht der Boden entzogen sein.

(2) Zum andern soll der äußere Rat in der früher festgesetzten Stärke<sup>4)</sup> bestehen bleiben, wenn aber einer oder mehr unter ihnen sein sollte, der einen Vater, Sohn oder Bruder im innern Rat sitzen hätte, der soll seiner Mitgliedschaft verlustig gehen, und ein anderer soll an seine Stelle treten.

(3) Zum dritten, es soll sowohl der innere als auch der äußere Rat ein neu festzusetzendes, gleichlautendes eidliches Gelöbniß tun, das ausschließlich auf das Gemeinwohl Bezug nehmen soll. Dieser Eid soll einem jeden, der in einen der beiden Räte erkieset und gewählt wird, vorgelesen werden, wie sich das gebührt.

(4) Item, es soll der äußere Rat Vollmacht haben, den inneren Rat zu wählen, nach bester Überzeugung und gemäß dem eben erwähnten Eide<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Schon in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1455 war bestimmt, daß der innere Rat aus 16 Personen bestehen sollte, und daß davon den Ehrbaren 8 und den Handwerkern 8 angehören sollten. Diese Bestimmung, die der Ausschuß wieder in Geltung bringen will, war von den Ehrbaren nicht befolgt worden: zur Zeit des Bauernkrieges saß kein Handwerker im innern Räte.

<sup>2)</sup> Über diesen Punkt bestimmte die Urkunde von 1455: „es soll auch in jeglichen der gemelten rät einer nicht gewählt werden, vatter und sohn, noch zween brüder, wol mögen darin gewählt werden zween die nächsten schwäger und zween geschwisterigt kindt und nicht mehrer derselben sippchaft.“

<sup>3)</sup> Schon die Urkunde des Jahres 1455 bestimmte, daß die Ratsmitglieder ihr Amt „niemand zu lieb noch zu leid“ führen sollten, „auf ihre treu und geschworen aydte alls sie Gott darumb antwortten wollen.“

<sup>4)</sup> Die Verfassung vom Jahre 1455 setzte die Zahl der Mitglieder des äußeren Rats auf 40 fest.

<sup>5)</sup> Das gleiche bestimmte schon die Verfassungsurkunde vom

(5) Item, desgleichen soll der äußere Rat den inneren Richter und hinwiederum der innere Rat den äußeren Richter zu erwählen haben<sup>1)</sup>.

(6) Item, das Stadtgericht soll besetzt werden, wie es seit alters Herkommen ist<sup>2)</sup>.

(7) Item, das Bürgermeisteramt soll fortan unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller halbjährlich aus dem inneren Rate neu besetzt werden, damit die Wahl abwechselnd an die Geschlechter und ebenso oft an die Gemeinen, als an die Parteien gelange; also, daß nicht die vier oder fünf allein, die obenan sitzen, sondern alle Mitglieder des inneren Rates — mögen sie nun den Ehrbaren oder den anderen aus der Gemeinde angehören —, wenn anders sie

Jahre 1455. Zugleich aber war in ihr festgesetzt, daß bei den alljährlich am 1. Mai stattfindenden Wahlen der innere Rat den äußeren zu wählen habe — wodurch einer Vetterwirtschaft in beiden Räten Tür und Tor geöffnet und die Gemeinde bei der Wahl gänzlich ausgeschlossen war. Über die Wahl des äußeren Rates sagt in unserer „neuen Ordnung“ der Ausschuß nichts. Aber sicherlich hat er als Voraussetzung stillschweigend angenommen, daß nicht, wie bisher, der innere Rat, sondern die Gemeinde den äußeren Rat zu wählen habe, wie schon die Schuster in der Eingabe vom 1. April gefordert hatten, „das uff schierst künftigen sant Walpurgentag [1. Mai] und hinfur ain gemain ainen ewssern rat zu weln hab, darnach ain erwelter ewsser rat macht hab, ainen innern rat zu erwelen“ (B a u m a n n, S. 125).

<sup>1)</sup> Das war schon der bisher übliche Modus. Die beiden „Richter“ urteilten über untergeordnete Gerichtshändel (Kauf- und Beleidigungssachen, kleine Schuldforderungen u. a.). Zugleich waren sie die Untersuchungsrichter und hatten die Aufsicht über die Ordnung in der Stadt; insbesondere unterstand ihnen auch die Markt- und Gewerbe-polizei.

<sup>2)</sup> Das Stadtgericht war aus einem Privileg König Rudolfs hervorgegangen, das bestimmte, daß Rothenburger Bürger nur vor ihrem eigenen Gericht zur Verantwortung gezogen werden dürften. „Daher wurde es hauptsächlich von Auswärtigen angerufen, die gegen Bürger klagten; doch konnten auch Rechtshändel der Bürger dort entschieden werden. Richter war der Ausschuß des inneren Rates. Der Bürgermeister führte den Vorsitz bei den Verhandlungen, die entweder auf dem Kirchhofe oder vor dem Tor öffentlich, anfangs elfmal, später achtmal im Jahre stattfanden“. C e i l e n t r o p, S. 38.

nur als brauchbar, tüchtig und gut dafür erachtet werden, zum Bürgermeister, wie oben gesagt ist, erwählt werden <sup>1)</sup>).

(8) Item, dem Stadtschreiber <sup>2)</sup> soll künftighin der obenerwähnte Eid, der auf das Gemeinwohl Bezug nimmt, auferlegt werden, weil derselbe aus der Stadtkasse besoldet wird. Seines Amtes soll er nicht entsetzt werden dürfen.

(9) Item, wenn zwei oder mehr Bürger innerhalb oder außerhalb der Stadt Rothenburg verfeindet und uneins werden, so soll der Rat mit Fleiß daran gehen, sie gütlich je nach Art und Beschaffenheit der Sache zu vertragen, damit die Liebe des Nächsten gemäß den Geboten Gottes gefördert werde; wo sich aber gütlich nichts erreichen läßt, mögen die Parteien des weiteren zur Rechtsentscheidung vor Rat und Gericht <sup>3)</sup> gewiesen werden.

(10) Item, wenn der Rat oder eine Ratsperson mit einem Bürger, und hinwiederum wenn ein Bürger mit einer Ratsperson in einen Rechtshandel verwickelt ist, so bestreitet der Rat die Unkosten aus der Stadtkasse, der Bürger oder gemeine Mann <sup>4)</sup> aber muß sie aus eigenen Mitteln bestreiten, was beiden Parteien zu Schaden und Nachteil gereicht. Darum soll das, was in der Stadtkasse lange Zeit über sich angesammelt hat und der armen Gemeinde <sup>5)</sup> ab-

<sup>1)</sup> Über die Wahl des äußeren Bürgermeisters (vgl. oben S. 40 Anm. 1) wird in der neuen Ordnung nichts gesagt.

<sup>2)</sup> Der Stadtschreiber war der Vorsteher der städtischen Kanzlei. Damals war es Thomas Zweifel, der Verfasser der Geschichte Rothenburgs im Bauernkriege. Das Amt des Stadtschreibers gibt es in Rothenburg noch heute.

<sup>3)</sup> Das Gericht ist das oben erwähnte Stadtgericht, der Rat der innere Rat, zu dessen Obliegenheiten als ein wesentlicher Bestandteil die Rechtspredung gehörte. Der innere Rat war nicht nur Berufungsinstanz für das Richteramt, sondern überhaupt oberste Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen. Bei ersteren war der innere Bürgermeister, bei letzteren der innere Richter (vgl. oben S. 44 Anm. 1) Vorsitzender. Gegenüber der Rechtspredung des inneren Rates scheint die des Stadtgerichtes (vgl. oben) mehr und mehr in den Hintergrund getreten zu sein.

<sup>4)</sup> Original: „gemeinsman“; damit wird der Stadtuntertan im Gegensatz zum Ratsherrn bezeichnet.

<sup>5)</sup> „arm“ im Sinne von untertan, abhängig.

genommen ist, nicht also, wie zuvor geschehen ist, in prunkendem Aufwand und in mißgünstiger Gehässigkeit zu allseitigem Nachteil verschwendet und verprozessiert werden.

(11) Die Steuerherren haben bislang die Einnahmen und Ausgaben unserer Stadt und die darauf bezüglichen Angelegenheiten in ihrer Hand zu verwalten gehabt. So ist es bis heute gewesen. Von ihnen ist ein Rechenschaftsbericht im Beisein des ganzen inneren Rates von den Zwölfen des kleinen Ausschusses angehört und abgenommen worden<sup>1)</sup>. Dabei haben leider die ebengenannten Zwölf beträchtliche Mängel und Nachlässigkeiten gefunden, was sich nicht alles öffentlich auf deutsch sagen läßt. Deshalb erheischt es das zwingende Bedürfnis der ganzen Gemeinde, darinnen eine Änderung vorzunehmen und dem Gemeinwohl besser Rechnung zu tragen. Demnach sollen fortan vier [Steuerherren] eingesetzt werden, die über den Stand des städtischen Einnahme- und Ausgabewesens gründlich aufgeklärt und unterrichtet werden sollen, damit fortan öffentlich, frei und unverhohlen und ohne jeden schlimmen Verdacht betreffs der Finanzen unserer Stadt — wie dies Redlichkeit, Ehrhaftigkeit und Treu und Glauben erheischen und erfordern<sup>2)</sup> — einwandfreie Rechnung abgelegt und entgegengenommen werden möge<sup>3)</sup>.

(12) Item, den vier verordneten Steuerherren sollen

<sup>1)</sup> Die „Zwölf des kleinen Ausschusses“ sind zugleich Mitglieder des am 24. März zusammengetretenen großen Ausschusses, von dem die vorliegende „neue Ordnung“ herrührt.

<sup>2)</sup> Original: „wie sich das zu frumbkait, erberkait und zum glauben gezimpt und gepurt.“

<sup>3)</sup> Bezüglich der „vier“ steht im Original nur, daß „vier darzu verordnet werden“ sollen. Daß es sich bei den Vier um die Steuerherren und nicht um eine Kontrollbehörde handelt, ergibt sich daraus, daß nachher unter Punkt (14) von den „vier verordneten steuerherren“ die Rede ist (die Kontrolle untersteht, wie unter Punkt (13) erwähnt, dem inneren Rate und den zehn Personen vom äußeren). Bislang gab es drei Steuerherren, von denen zwei dem inneren Rate und einer dem äußeren angehörten (vgl. oben S. 39 Anm. 2). Jetzt sollen offenbar zwei Steuerherren aus dem inneren und zwei aus dem äußeren gewählt werden, womit der Ausschuß beabsichtigt, das bisherige Übergewicht des inneren Rates zu brechen.

auch besondere eidliche Gelöbniſſe, wie ſich's gebührt, auferlegt werden.

(13) Item, es ſollen auch alle Jahre fortan zehn Perſonen vom äußeren Rate dem inneren Rate beigegeben werden, um neben dieſem den jährlichen Rechenschaftsbericht anzuhören, Perſonen, welche — ſo oft es das Bedürfniß erfordert — lauter und klar über alle Einnahmen und Ausgaben, auch alle ſonſtigen Angelegenheiten, wie ſich's gebührt, gute Auskunft zu geben wiſſen und erteilen ſollen.

(14) Item, es ſollen auch fortan und für alle Zeiten die vier Steuerherren alle Einnahmen und Ausgaben und beſonders das Ungeld <sup>1)</sup> — was von den kleinſten bis zu den höchſten Beträgen der Stadtkaſſe zufällt und alſodann wieder ausgegeben wird — Poſten für Poſten, nichts ausgeſchrieben und jährlich, wie ſich's gebührt, in erſchöpfender Weiſe verrechnen.

(15) Item, es ſollen auch fortan vier Gemeindevorſteher <sup>2)</sup> erwählt und eingefeßt werden; dieſelben ſollen die Beſchwerden der ganzen Gemeinde, wo es das Bedürfniß erfordert, beim Rate vorbringen und aufs redlichſte vertreten. Jedoch welche Handwerke Meiſter haben <sup>3)</sup>, die ſollen die Angelegenheiten ihrer Handwerke ſelbſt vorbringen und, wie ſich's gebührt, vertreten. Und jedes Handwerk ſoll hierfür ſeinen Meiſter ſelbſt erwählen. Es ſoll auch ein jeder Meiſter, der alſo erwählt wird, vor dem Rate ſeine Amtsverpflichtung entgegennehmen und leiſten. Und wenn es ſich begäbe, daß die Gemeindevorſteher die Gemeinde zu einer Verſammlung entbieten wollten, ſo ſoll dies all-

<sup>1)</sup> Eine Tranſksteuer, vgl. oben S. 17 Anm. 5.

<sup>2)</sup> Dieſe „Diertelmeiſter“ ſollten die Handwerker vor Übergriffen des Rates ſchützen. Biſlang hatte der Rat ſich weitgehende Eingriffe in den Wirkungskreis der Handwerker erlaubt.

<sup>3)</sup> Zur Bildung politischer Zünfte hatte es der Rat überhaupt nicht kommen laſſen. Dagegen waren die Mitglieder der Mehrzahl der Handwerker zu wirtſchaftlichen Zünften zuſammengeſchloſſen. Eine Anzahl von Handwerkern und Gewerken aber (ſo die Schmiede, Wagner, Schloſſer, Wirte, Krämer, Maler, Goldſchmiede u. a.) beſaßen überhaupt keine Organiſation.

weg mit bürgermeisterlicher Erlaubnis und mit Wissen des Rates geschehen.

(16) Item, wenn es sich begibt, daß ein Bürger, er sei reich oder arm, sein Bürgerrecht aufgeben würde oder wollte, so soll ihm das gestattet werden. Und wenn derselbe Grundstücke zu verkaufen hat, die der Obrigkeit oder Botmäßigkeit gemeiner Stadt unterstehen, so soll sie der Verkäufer zuvor dem Rate und den eingefessenen Bürgern zum Kaufe anbieten, ihnen auch das nächstfolgende Jahr den Vorkauf vor jedermann gönnen und zugestehen. Und wenn für den Verkäufer also bei genanntem Rate oder Bürgern ein Verkauf zustande kommt — bei Preisen, die der Gewohnheit entsprechen und landläufig sind —, so ist die Angelegenheit in Ordnung: alsdann soll der Verkäufer die Nachsteuer<sup>1)</sup> in barem Geld, wie folgt, zu bezahlen schuldig sein, nämlich den zehnten Pfennig. Wenn sich aber kein Käufer findet und der Verkäufer kein bar Geld hat, alsdann soll es dem Rate obliegen, den Gegenwert für die Nachsteuer — gemäß dem Erachten und der Erkenntnis tüchtiger und unparteiischer Ehrenmänner — an sich zu nehmen<sup>2)</sup>. Danach sollen dem Verkäufer seine Grundstücke<sup>3)</sup> übergeben werden, damit er sie alsdann

<sup>1)</sup> Die Nachsteuer war der von wegziehenden Bürgern an die Stadtkasse zu entrichtende Betrag. Sie war eingeführt worden, um dem Wegzug wohlhabender Bürger aus Rothenburg vorzubeugen. Ihre Höhe war 1523 auf 10 Prozent festgesetzt worden, betrug aber 1525 gar 20 Prozent. Jetzt verlangt der Ausschuß wieder ihre Ermäßigung auf 10 Prozent, zugleich aber fordert er, daß sie jedermann — arm oder reich — zahlen soll. Damit wendet er sich gegen die vom Rate 1523 auf dem Verwaltungswege erlassene Bestimmung, daß vermögende Fremde, die nach Rothenburg zögen, im Falle ihres Wiederweggangs für eine Reihe von Jahren (abgestuft nach der Höhe des Vermögens) von der Nachsteuer befreit sein sollten.

<sup>2)</sup> Original: „den wert für die nachstewr . . . zu nemen“, d. h. offenbar, der Rat soll einen Teil des Grundbesitzes des wegziehenden Bürgers, dessen Wert dem Betrage der Nachsteuer (d. h. dem zehnten Teile vom Gesamtwerte) entspricht, in städtisches Eigentum überführen.

<sup>3)</sup> Natürlich abzüglich des als Entgelt für die Nachsteuer vom Rate eingezogenen Teiles des Grundbesitzes.

einem anderen, auch wenn er nicht Bürger ist, verkaufen und überweisen kann, doch mit der Klausel, daß alle Gerechtfame, Herrschaft, Obrigkeit über solche liegende Güter gemeiner Stadt Rothenburg verbleiben soll.

(17) Item, das neuerdings festgesetzte Reisgeld, das der Rat ohne Wissen und Erlaubnis der Gemeinde ganz von sich aus eingeführt hat <sup>1)</sup>, soll abgetan werden und sein, und es soll bei dem bisherigen Zustand bleiben <sup>2)</sup>.

(18) Item, wenn Privilegien bei Römischer Kaiserlicher Majestät — alte oder neue — ohne Wissen, Willen und Erlaubnis der ganzen Gemeinde erwirkt sind, die — dem Gemeinwohl zuwiderlaufend — zu Schaden und Nachteil, dem Rat aber zum Sondervorteil gereichen: gegen die will die ganze Gemeinde jetzt öffentlich protestiert und Einspruch erhoben haben und sich, wie gebührllich, vorbehalten haben, was ihrem Bedürfnis dabei entspricht <sup>3)</sup>.

(19) Item, alle geistlichen Personen, die in der Stadt wohnen und mit Pfründen belehnt und versehen sind, sollen ebenso wie die anderen Bürger alle bürgerlichen Lasten tragen und den Bürgereid leisten <sup>4)</sup>.

(20) Item, ein alter, betagter, verbrauchter Priester soll — wenn die Höhe seines Einkommens nicht mehr als

<sup>1)</sup> Über die militärischen Dienstleistungen hinaus, zu denen die Rothenburger Bürger verpflichtet waren (die Befreiung davon konnte durch Zahlung des Wachgeldes erwirkt werden, vgl. oben S. 41 Anm. 2), hatte der Rat noch ein besonderes Reis- (Kriegs-) Geld eingeführt, das in gleicher Höhe von Ärmern und Reichern entrichtet werden sollte.

<sup>2)</sup> D. h. es soll bei den militärischen Dienstleistungen der Bürger, bzw. bei dem davon befreienden Loskaufgeld (Wachgeld) sein Bewenden haben.

<sup>3)</sup> In der Tat war es vorgekommen, daß sich der Rat vom Kaiser wirtschaftliche Sondervorteile durch Privilegien erwirkt hatte. „Die von Kaiser Friedrich III. 1463 zugestandene, von Kaiser Karl V. 1521 bestätigte Befreiung vom goldenen Zoll kam doch in Wirklichkeit nur den Ratsfähigen, die den Weinhandel trieben, zugute.“ Eilentrop, S. 50.

<sup>4)</sup> Die Zahl der geistlichen Personen war in Rothenburg groß. Es gab in der Stadt ein Deutschherrenhaus, ein Dominikanerinnenkloster, ein Franziskanerkloster. Aller geistlicher Besitz war abgaben- und steuerfrei. Den Bürgereid brauchten die Geist-



50 Gulden beträgt — diese Summe zum Lebensunterhalt verabsolgt erhalten; wer aber mehr und darüber hat, von dessen Einkommen soll der Überschuß, der über 50 Gulden hinausgeht, für Zwecke der Allgemeinheit verwendet werden.

Desgleichen wenn derselben alten Priester einer oder mehrere über kurz oder lang später auch mit Tode abgehen, sollen die 50 Gulden, die demselben bez. denselben als Einkommen jährlich zufließen, gleicherweise zu Zwecken der Allgemeinheit verwendet werden.

(21) Item, wenn ein alter Priester ein den Geboten Gottes nicht entsprechendes ungebührliches Wesen zur Schau trägt — unter anderem mit Vigilien <sup>1)</sup>, Meßhalten oder dergleichen —, dem oder denen soll solches ernstlich verwiesen werden. Wo aber derselben einer oder mehrere davon trotzdem nicht ablassen und sich nicht mäßigen sollten, sollen dem oder denen alsdann weder die obenerwähnten 50 Gulden noch irgend etwas anderes von seiner Pfründe verabsolgt werden, sondern soll solches Einkommen alsdann auch für Zwecke der Allgemeinheit verwendet und einbezogen werden <sup>2)</sup>.

lichen — wie unsere Stelle ergibt — im Jahre 1525 nicht mehr zu leisten, während dies — nach dem Zeugnis einer Urkunde aus dem Jahre 1377 — früher der Fall gewesen war.

<sup>1)</sup> Vigilien sind kirchliche Feiern, die zur Förderung des Seelenheiltes eines Verstorbenen abgehalten werden. Sie finden entweder unmittelbar nach dem Tode oder bei der Beerdigung statt. Oder sie werden — ebenso wie die von den Vigilien zu unterscheidenden Seelmessen (Requiem) — als Begängnisse gefeiert, d. h. als kirchliche Veranstaltungen, die am 30. Tage nach dem Tode oder Begräbnis, am ersten Jahrestage nach dem Tode oder Begräbnis oder — alljährlich ein oder mehrere Male — als ewige Stiftungen vorgenommen werden. Um ihres wertheiligen Charakters willen und wegen der Einnahmen, die der Klerus aus ihnen bezog, wurden die Vigilien seitens der Evangelischen frühzeitig bekämpft (bereits in Luthers Schrift an den Adel). Zur Sache vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württ. Vierteljahrshefte N. S. XVI (1907), S. 313 ff., und A. f. Müller, Die Wittenberger Bewegung (1911), S. 157 f.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung offenbart — ebenso wie die folgenden — daß die Anhänger der neuen Lehre unter den Bewohnern Rothenburgs die Mehrheit bilden.

(22) Item, alle Priester, die jung an Jahren und zu arbeitsen geschickt und von guter leiblicher Konstitution sind, sollen ein Handwerk lernen, sich auch verhehlichen. Denjenigen unter ihnen, die sich nicht zu unterhalten vermögen, soll — wenn sie sich dieser Bestimmung fügen — die Nutzung ihrer Pfründe als Beihilfe und Beisteuer ein bis zwei Jahre ganz belassen bleiben. Wo sich aber einer oder mehrere der erwähnten Bestimmung widersetzen sollten, dem oder denen soll man die Nutzung der Pfründe nicht belassen, sondern sie Zwecken der Allgemeinheit zuwenden.

(23) Item, alle geistlichen Ornate, Kelche, Kleinodien und dergleichen sollen insgesamt für Zwecke der Allgemeinheit verwendet werden.

(24) Item, wenn der Fall eintreten sollte, daß fremde, auswärtige Personen — Fürsten oder Adlige oder sonst jemand — wegen der geistlichen Stiftungen Anspruch erheben, so soll ihnen darüber, so wie es ihrem Stand gebührt, eine Entscheidung zuteil werden.

(25) Item, Stadtknechte <sup>1)</sup>, Schröter <sup>2)</sup>, Weinschreier <sup>3)</sup>, Hausknechte <sup>4)</sup>, Unterkäufer <sup>5)</sup>, Fronwäger <sup>6)</sup>, Botenläufer und dergleichen Knechte sollen nur in so großer Zahl aus dem Stadtsäckel besoldet werden, als man ihrer nicht entbehren kann.

(26) Item und sonderlich soll es fortan nur einen Disierer <sup>7)</sup> und einen Slurer <sup>8)</sup> und nicht mehr geben.

<sup>1)</sup> Zusammenfassende Bezeichnung für die niederen städtischen Beamten. Im folgenden werden sie spezialisiert.

<sup>2)</sup> D. s. Verlader von Weinfässern.

<sup>3)</sup> D. s. Ausrufer der zu verkaufenden Weine. Zugleich hatten sie nachts die Wachen zu revidieren.

<sup>4)</sup> D. s. wohl Personen, denen die Beaufsichtigung der städtischen Gebäude anvertraut ist (Kastellane).

<sup>5)</sup> D. s. öffentliche Makler, die beim Verkauf von Häusern, Grundstücken usw. zwischen Käufer und Verkäufer vermitteln, wofür sie eine Maklergebühr erhalten. Zugleich übten sie die Handelspolizei aus.

<sup>6)</sup> D. s. die städtischen Wiegemeister, die die Stadtwage zu besorgen haben.

<sup>7)</sup> Der Disierer hat die Wein- und Bierfässer zu eichen.

<sup>8)</sup> Der Slurer, auch Slurheier genannt (vgl. oben S. 24 Anm. 4), hat die Aufsicht über die der Stadt gehörigen Äcker, Wiesen und Waldungen.

(27) Item, Stadtmeister, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Pflasterer und Handwerksmeisterleute sollen, soweit man ihrer nicht entbehren kann, aus dem Stadtsäckel nach der Entscheidung des Rates bezahlt werden<sup>1)</sup>.

(28) Item, die Benutzung des Steinbruchs soll einem jeden Bürger in der Stadt freistehen, und die bisher dafür bezahlte Auflage soll abgeschafft sein; auch soll er aus der Stadtkasse unterhalten werden, damit die Bürger dazu angereizt werden zu bauen<sup>2)</sup>.

(29) Item, einem jeden Bürger soll gestattet sein, das ganze Jahr über Wein zu schenken. Doch soll jeder das Ungeld davon in die Stadtkasse abzuliefern verpflichtet sein<sup>3)</sup>.

(30) Item, kein Bürger soll fortan um bürgerlicher Rechtsfachen willen in den Diebesturm<sup>4)</sup> gesteckt, sondern je nach seinem Vergehen auf Grund einer Entscheidung des Rates in den Strafturm.

(31) Den Steuerherren, die künftig eingesetzt werden, soll Holz und ein Ehrengeschenk an Viktualien verabfolgt werden, aber kein Geld, und einer soll ebenso viel haben wie der andere.

(32) Item, den Baumeistern soll ihr alter Lohn bleiben<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Es ist die Rede von Handwerkern, die in städtischen Diensten stehen. Der Stadtmeister ist wohl ihr Aufseher (gegen die Auffassung Eilentrops, S. 58, Stadtmeister sei eine zusammenfassende Bezeichnung für die städtischen Handwerksmeister, spricht der Umstand, daß im Original der Singular steht „dem stattmayster“).

<sup>2)</sup> Der Steinbruch gehörte zur städtischen Allmende.

<sup>3)</sup> Diese Forderung richtet sich gegen das Sondervorrecht, das sich die Ratsherren angemahnt hatten, daß sie nämlich zuerst ihren Wein teuer und abgabensfrei („ungeschätzt“) verkauften und dann erst den Bürgern gestatteten, gegen Entrichtung der Abgaben und nur zu einem vom Rate festgesetzten Preise ihre Bestände in den Handel zu bringen.

<sup>4)</sup> In den Diebsturm sollten von Rechts wegen nur Diebe und Mörder geworfen werden.

<sup>5)</sup> Die beiden Baumeister, von denen einer inneres, der andere äußeres Ratsmitglied war, hatten die städtische Baupolizei unter sich. Zugleich hatten sie die Abgaben von den städtischen Verkaufsstellen zu erheben.

(33) Der Bürgergulden soll auch denjenigen bleiben, denen er nach altem Herkommen zufällt <sup>1)</sup>.

(34) Item, der jetzige Richter mitsamt seinem Schreiber soll abgesetzt sein <sup>2)</sup>, und andere Personen sollen ordnungsgemäß an ihre Stelle gewählt werden. Lohn und Pflicht des Richters soll vom neugewählten Räte, wie es sich gebührt, festgesetzt werden.

(35) Bezüglich des Bürgereids und der Nachpflicht <sup>3)</sup> soll von allen Bürgern nach der gleichen Formel das Gelöbniß geleistet werden. Der Wortlaut dafür soll gemäß den Bestimmungen der neuen Ordnung festgesetzt werden.

(36) Heiligenpfleger sollen bei jeder Stiftung gleicherweise zwei sein, einer von den Ehrbaren und einer von der Gemeinde, und alle dem Rat entnommen werden. Diese sollen ihr Amt in gebührender Weise verwalten <sup>4)</sup>.

Jetzt folgen die Beschwernisse, die abgetan sein und werden sollen.

(1) Erstlich soll die Hälfte der jährlichen Steuer abgeschafft sein und hinfort ewiglich nicht mehr gegeben werden <sup>5)</sup>, es wäre denn, daß man sie aus triftigen Ursachen, die eintreten — die Gott auf lange hinaus verhüten wolle — von neuem mit Wissen und Willen sowohl des Rats als auch der Gemeinde bewilligte, usw. Doch soll das ohne dringende Not nicht geschehen. Item solche an-

<sup>1)</sup> Der Bürgergulden ist die Aufnahmegebühr, die der, der Rothenburger Bürger werden wollte, zu zahlen hatte. Die dadurch eingehenden Gelder scheinen bestimmten Ratsmitgliedern als Entschädigung für ihre der Stadt geleisteten Dienste zugeflossen zu sein.

<sup>2)</sup> Gemeint ist der bei der Bürgerschaft unbeliebte innere Richter Jörg Hörner. Am 19. April wurde er in der Tat abgesetzt (vgl. Zweifel bei Baumann, S. 212 unten).

<sup>3)</sup> „Nachpflicht“ ist die Verpflichtung, das Abzugsgeld (die Nachsteuer) zu zahlen.

<sup>4)</sup> Den Heiligenpflegern, auch kurzweg Pfleger genannt, lag die Aufsicht und Verwaltung der geistlichen Stiftungen in der Stadt ob. Im Jahre 1570 gab es bei sieben Stiftungen (mit Einschluß des Almosentastens) 14 Pfleger.

<sup>5)</sup> Gedacht ist hierbei an die direkten Steuern (Vermögenssteuer, Grundsteuer, Kopfsteuer).

gedeutete Festsetzung der Steuer soll frei, öffentlich und nicht in der Weise wie bislang heimlich vorgenommen werden.

(2) Zweitens soll die alte Nachsteuer, nämlich der fünfte Pfennig, abgeschafft sein und ewiglich nicht mehr gegeben und genommen werden<sup>1)</sup>, dieweil das wider Gott ist, auch auf Juden=Wucher hinausläuft<sup>2)</sup>, ja ihn zum Teil übertrifft. Jedoch soll fortan der zehnte Pfennig, wie es gemeinlich in anderen umliegenden Städten Brauch ist, genommen und gegeben werden.

(3) Item, das Bodengeld<sup>3)</sup> soll fortan auf ewig abgetan sein und nicht mehr eingenommen und gegeben werden. Was aber an Schuld vom alten Bodengeld übrigbleibt, das soll bis zum nächsten Michaelstag [29. September] eingenommen und gegeben werden, doch in Pfundwährung<sup>4)</sup>.

(4) Item, bei der Mehlwage soll künftig nicht mehr als zwei Pfennige vom Malter<sup>5)</sup> gegeben und genommen werden und das, was darüber hinausgeht, abgeschafft sein, doch soll die Wage bestehen bleiben und von den oben-erwähnten zwei Pfennigen unterhalten werden.

(5) Item, die Meßger sollen nichts — zur Schädigung des Gerberhandwerks — hinzukaufen<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Der fünfte Pfennig = 20 Prozent. Zur Sache vgl. oben S. 48 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Original: „Judengesuch“. Der Wucher der Juden war sprichwörtlich. In Frankfurt a. M. wurde im Jahre 1491 den Juden ein jährlicher Zins von 21<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Prozent (ein Heller wöchentlich vom Gulden) von Obrigkeit wegen gestattet. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 8, 1027.

<sup>3)</sup> Über das Bodengeld vgl. das S. 17 Anm. 4 Gesagte.

<sup>4)</sup> Original: „doch an münz“. Vgl. dazu Sch m e l l e r, Bayr. WB. 1, 1632: „In den Rechnungen aus dem 15. Jahrhundert findet man die Posten: a n G o l d, welche in Gulden ausgeworfen werden, gewöhnlich von den Posten: a n M ü n z, welche in Pfunden, Schillingen und Pfennigen angesehen werden, abgesondert.“

<sup>5)</sup> „Malter“ ist ursprünglich das zum Mahlen gebrachte Getreide, dann ein großes Getreidemaß. Das Rothenburger Malter enthielt nach Sch m e l l e r 1, 1594, 9 Meßen, 12 Maß und 4 Achtel Nürnberger Maß.

<sup>6)</sup> Zur Sache Eilentrop, S. 25: „Die Gerber stritten mit den Meßgern, die nicht nur für ihren Eigenbedarf gerbten, sondern auch noch rohe Häute kauften.“

(6) Item, die Gerber und Schuster, die unter freiem Himmel ohne Obdach feilhalten, sollen dafür nicht mit Abgaben beschwert werden.

(7) Item, den Bäckern soll fortan ein Probebrot, wie es früher der Fall gewesen, zu baden<sup>1)</sup> erlaubt sein, nach der Entscheidung ehrenwerter Männer, die sich darauf verstehen, und die ein Rat dazu verordnen soll.

(8) Item, wenn sich herausstellt, daß in dem Brot- haus ein bedenklicher Mangel an zu verkaufenden Broten eintritt und dies auf Mängenschaften der Bäcker zurückzuführen ist, so soll man sie dafür gebühlich strafen; wo sich aber Nachlässigkeit oder Mutwille ihrerseits nicht nachweisen läßt, sollen sie ungestraft bleiben. Und es soll dabei nicht mit Voreingenommenheit und Mißgunst vorgegangen werden.

(9) Item, es soll fortan kein Bäcker auf dem Lande unter anderen Voraussetzungen, als sie die erlassenen aufgezeichneten Bestimmungen vorschreiben<sup>2)</sup>, geduldet werden.

(10) Item, der Bäcker Schweine sollen an Bürger der Stadt verkauft werden dürfen; an solche, die außerhalb der Stadt wohnen, soll es nur mit Erlaubnis des Rats geschehen.

(11) Item, die Gemeindenuhungen, zu denen der Zutritt von den Flurhütern beschränkt ist, wodurch den gemeinen Fluren heiläufig Nachteil erwächst, sollen der ganzen Gemeinde frei zugänglich und offen sein.

(12) Item, die Mehger sollen wegen Hütung ihres Viehs nicht Strafen durch den Richter zu gewärtigen haben, es sei denn, daß ihnen auf dem Klagewege erwiesen ist, daß sie damit Schaden angerichtet haben. Alsdann soll

---

<sup>1)</sup> So sind nach Grimm D. W. 7, 2182 die Worte des Originals: „ein pruef baden“ zu verstehen. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung, die den Bäckern auferlegt wird, sondern um ein Recht, das sie fordern. Das Probebrot soll eine Norm fürs Baden abgeben, wodurch willkürlichen Bußen vorgebeugt werden soll.

<sup>2)</sup> Aus den Beschwerden der Bäcker (bei B a u m a n n, S. 121) geht hervor, daß in früherer Zeit kein Dorfbäcker weiter als eine Meile von der Stadt entfernt sitzen durfte.

ein jeder der Prozeßierenden nach der Entscheidung des Rates sei es hüßen, sei es Schadenersatz erhalten.

(13) Item, es soll auch die Gemeinde das Recht haben, in und an den Gräben, an den Außenwerken und an den Toren, die nicht verschlossen sind, Gras zu mähen.

(14) Item, wenn sich einer bei Tag oder Nacht im Wirtshaus eines Vergehens schuldig macht, so soll er gestraft werden, aber dem Wirt soll es nicht zum Schaden gereichen und entgolten werden.

(15) Item, es soll keinem Bürger bei Nacht ohne triftiges Verschulden seine Waffe genommen werden.

(16) Item, es soll aus städtischen Mitteln von der Stadtkasse jedermann unter Sicherheiten, für die die ganze Stadt bürgt, seine Ansprüche, die sich auf ewiges Zinsgeld, Leibgeding <sup>1)</sup>, Dienstgeld <sup>2)</sup> beziehen — sofern es darüber verbriefte und erhaltene Urkunden gibt —, ohne alle Einrede, Schädigung oder Arglist befriedigt erhalten.

(17) Item, unserem gnädigen Fürsten und Herren, dem Markgrafen von Brandenburg, soll Einung und Bündnis, das gnädig mit uns geschlossen ist, gemäß dem Wortlaut in allen Punkten untertäniglich gehalten und vollzogen werden <sup>3)</sup>.

(18) Item, die neue Ordnung und Satzung, die vom alten Rat ganz allein und ohne Zustimmung der Gemeinde

<sup>1)</sup> „ewig zinsgelt“ und „Leibgeding“ sind Formen des Rentenkaufes. Da das kanonische Zinsverbot — obgleich nie streng durchgeführt — im Mittelalter den reinen Zinsgenuß in vielen Fällen erschwerte und untunlich erscheinen ließ, sicherte man sich regelmäßige Einnahmen durch den Rentenkauf. Er bestand darin, daß ein Eigentümer einem Käufer — insbesondere einer öffentlichen Körperschaft (wie in unserem Falle der Stadtgemeinde Rothenburg) — sein Besitztum (zunächst Grund- oder Hausbesitz) nicht gegen bare Zahlung, sondern gegen Zahlung einer Jahresrente überließ. Sie konnte entweder „ewig zinsgelt“ sein, d. h. zeitlich unbegrenzt, oder „Leibgeding“, d. h. vereinbart nur für die Lebenszeit des Verkäufers, nach dessen Ableben die Rente erlosch. Im letzteren Falle war die Rente natürlich höher bemessen als im ersteren.

<sup>2)</sup> Dienstgeld = Bezahlung für Dienste irgendwelcher Art.

<sup>3)</sup> Markgraf Kasimir von Brandenburg-Kulmbach hatte in einem Schreiben vom 30. März an den Rat auf das Anschwellen der Auf-

verfügt worden ist, unter welchen Bedingungen Fremde in der Stadt zugelassen werden und aus der Stadt wegziehen dürfen <sup>1)</sup>, soll abgetan sein. Wer aus- oder einziehen will, der soll gemäß der vorhererwähnten erlassenen neuen Ordnung unter gleichen Leistungen wie andere Bürger aus- und eingelassen werden. Denn gleiche Bürden bricht niemand den Rücken.

#### Der Handwerker Beschwerden.

(1) Item, zugunsten der Färber wird verfügt, daß der neue Rat befugt sein soll, den Preis für die Wolle festzusetzen, über den nicht hinausgegangen werden darf <sup>2)</sup>.

(2) Der Zoll soll künftig für die Bürger abgeschafft sein, aber was aus der Stadt aus- und Fremden zugeführt wird, das soll verzollt werden.

(3) Item, es soll fortan ein jeder Wirt zweierlei Wein in seinem Wirtshaus zu schenken befugt sein, jedoch in Säffern gut verwahrt <sup>3)</sup>.

(4) Item, es sollen alle Krämer und andere, sofern sie Bürger sind, während der gewöhnlichen Jahresmesse in ihren eigenen Häusern feilzuhalten befugt sein, und man soll ihnen keinerlei Standgeld auferlegen.

(5) Item, es sollen die Hutmacher, die Bürger allhier sind und in der Stadt ihren Wohnsitz haben, für die Herbstwolle, die zur Herbstzeit an jedem Wochenmarkt in der Stadt allhier feilgehalten wird, an den drei ersten Stunden des Tages einen freien Vorkauf vor den anderen haben;

---

standsbewegung im Rothenburgischen hingewiesen und dabei auf „verschriebene, lang hergebrachte Einigung und Verständnis“ mit Rothenburg hingewiesen. Es handelt sich also um einen Bündnisvertrag aus früherer Zeit.

<sup>1)</sup> Zur Sache vgl. oben S. 48 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Die Färber hatten sich beschwert, daß etliche am Markttage Wolle aufkauften, die sie nicht verarbeiteten: dies geschah offenkundig in der Absicht, dadurch den Preis für Wolle in die Höhe zu treiben. Unsere Bestimmung soll solche Treibereien unmöglich machen.

<sup>3)</sup> Dies bedeutet nach Grimm D. W. 12, 1086 das im Original stehende „yedoch verschlagen.“



aber nach Ablauf der drei Stunden soll damit der freie Handel beginnen.

(6) Item, gleicherweise sollen auch die Färber, die Bürger hier sind, vor allen anderen für die flämische Wolle an jedem Wochenmarkt die drei Stunden über, von denen eben die Rede war, den Vorkauf haben, und nachher soll auch damit ein gleicher, freier Handel beginnen.

(7) Item, in Betreff der verlassenen Hofstätten und verlassenen Häuser in der Stadt, die man nicht bewacht, sollen in künftigen Zeiten von dem neuen Räte, wie es sich als notwendig erweist, Maßnahmen getroffen werden.

(8) Item, der neuzuwählende Rat soll in der Zeit seiner Amtsführung festzusetzen befugt sein, wie arm und reich künftig Kriegsdienst zu leisten haben, und wie es damit gehalten werden soll, doch in der Weise, daß bei Verteilung der Lasten auf die Armen nicht weniger als auf die Reichen in gerechter und billiger Weise die gebührende Rücksicht genommen werde.

(9) Item, wenn eine Klage oder ein Mangel in Betreff Holzes seitens der Gemeinde geltend gemacht und sie an der Holznutzung<sup>1)</sup> verhindert wird usw., so soll diese ihr von dem neugewählten Räte erlaubt werden.

(10) Item, die Bürger bäuerlicher Lebensführung<sup>2)</sup> oder andere, die in der Stadt wohnen und Bauern- oder andere Güter haben, Leute, die vormals (wiewohl un-göttlicherweise) mit Handlohn, Hauptrecht und dergleichen Lasten bedrückt gewesen sind: die sollen solchen Handlohn, Hauptrecht und dergleichen Lasten in Sterbefällen nicht zu leisten schuldig sein, sondern ihren Lehns Herren in jedem einzelnen Fall nicht mehr als zwei Viertel Weins bei der Gutsübernahme<sup>3)</sup> entrichten. Darüber hinaus sollen sie nicht bedrückt werden<sup>4)</sup>.

(11) Item, den Geistlichen in der Stadt soll man künftig

<sup>1)</sup> Nämlich in den Gemeindewaldungen.

<sup>2)</sup> Original: „bürger aus der pawrschaft“.

<sup>3)</sup> Original: „besteen weins“. Vgl. dazu Schmeiler, Bayr. WB. 2, 711.

<sup>4)</sup> Die Forderung wird nicht für die Bauern der Rothenburger Landwehr erhoben — diese vertreten sie ihrerseits in ihren Beschwerden

von dem Besitztum, das in der Stadt liegt, keinen Zehnten mehr zu geben brauchen.

(12) Item, wer — Mann oder Frau — beim Viehhüten oder -treiben einem anderen oder mehreren böswilligen Schaden zufügt, nämlich in Gärten, Wiesen, Äckern, Waldungen und dergleichen, und auf frischer Tat ertappt wird, daß er außerhalb der durch Marksteine abgegrenzten Wege sich tummelt, von denen soll jeder in jedem einzelnen Falle mit einem Gulden straffällig sein, von dem ein halber dem Rat und der andere halbe dem Beschädigten zu zahlen ist; außerdem aber soll er dem Beschädigten den zugefügten Schaden zu ersetzen verpflichtet sein, nach Entscheidung des Rates.

(13) Item, nachdem der Komtur und Pfarrer allhier <sup>1)</sup>, der bislang mit seinen Hinterlassen in Dettwang <sup>2)</sup> Gericht gehalten hat, dasselbe aufgegeben und darauf verzichtet hat, soll der neugewählte Rat des weiteren in Erwägung ziehen, wie es damit gehalten werden soll.

Und zuletzt will der ehrbare Ausschuß mitamt der ganzen Gemeinde laut erwähntem vorgelesenen Instrument sich zu all jenem und dem, was ihnen sonst zu gemeinem Nutzen erspriehlich und erforderlich erscheint, hiermit durch Protest, Zeugnis und Beschluß bekennen, wie das erwähnte Instrument und die angeführten Artikel in allen Punkten enthalten. Doch wollen wir, wie gesagt, damit niemand injurieren und schmähen <sup>3)</sup>.

\* \* \*

### Die kaiserlichen Räte.

Nach Verlesung obiger neuen Ordnung des Ausschusses haben die kaiserlichen Räte oder Kommissäre alsbald ihre

artikeln (vgl. oben S. 17) —, sondern nur für die „Aderbürger“. Durch die zwei Viertel Wein soll lediglich das Obereigentum des Lehns Herrn anerkannt werden.

<sup>1)</sup> Deutschordenskomtur und Pfarrer von Rothenburg war Kaspar Cristan, ein Anhänger der neuen Lehre, der deshalb freiwillig auf seine ihm zustehenden Hoheitsrechte verzichtete.

<sup>2)</sup> Dorort von Rothenburg.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu oben S. 42.

auf Rat und Gemeinde lautende Kredenz <sup>1)</sup> in der Pfarrkirche von der Kanzel alsbald auch öffentlich durch ihren Schreiber, den sie bei sich hatten, verlesen lassen und dabei der Gemeinde ernstlich geboten, von ihrem Vorhaben, Aufruhr und Empörung gegen den Rat abzustehen, bei schwerer Strafe und Ungnade, die für sie, wenn sie solche Warnung in den Wind schlugen, später nachfolgen würde; dabei wiederholten sie das, was sie schon dem Ausschuß gesagt hatten <sup>2)</sup>.

Aber es ließen etliche in der Gemeinde, und sonderlich einer, Peter Saylor genannt, böse, verwegene, spitze Reden fallen, indem sie sagten, der Teufel hätte nach ihnen geschickt. Auch ließ sich mancher in der Gemeinde hören: er wolle die verlesenen und verkündigten Artikel nicht halten; man solle ihnen noch mehr Beschwerden abstellen. Und unter andern schrie der Greusserin Mann, N. genannt <sup>3)</sup>, vor dem Rathaus zu dem Ausschuß: seine Meinung wäre, man sollte den kaiserlichen Kommissären weiß sonst was zuleide tun, ihnen die Köpfe abschlagen. Und es war ein großes Gemurmel in der Gemeinde.

Nach Tisch kamen die kaiserlichen Kommissäre auf das Rathaus zum Rat und erzählten ihm, wie sie mit dem Ausschuß heute verhandelt und alles mögliche versucht hätten, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Aber sie hätten bei ihm nichts Ersprießliches erreichen können, außer folgender Zusage: wenn die Artikel so, wie sie heute vor der Gemeinde öffentlich verlesen worden, vom Rate unverändert angenommen und bewilligt würden, alsdann wollten sie den Handel ihnen, den kaiserlichen Kommissären, zur Erledigung anheimstellen, damit sie beide Teile gütlich zusammenbrächten. Dies wollten sie, die kaiserlichen Räte oder Kommissäre, einem ehrbaren Rate in bester Absicht angezeigt haben. Wo es nun einem ehrbaren Rate an-

<sup>1)</sup> D. i. ihr Beglaubigungsschreiben.

<sup>2)</sup> Die von den Kommissären dem Ausschuß gemachten Vorhaltungen stehen bei B a u m a n n, S. 170.

<sup>3)</sup> Was es mit ihm für eine Bewandnis hat, zeigt eine spätere Stelle in Zweifels Chronik, bei B a u m a n n, S. 541: „N. Weber bey der alten Unser frawen cappellen, der die Grewsserin hat.“

nehmbar oder erwünscht sein sollte, die aufgesetzten und verlesenen Artikel anzunehmen und also unverändert bleiben zu lassen und weiterhin die Sache ihnen, den kaiserlichen Kommissären, anheimzustellen, so wollten sie allen möglichen Fleiß darauf verwenden, die streitenden Parteien gütlich zusammen zu bringen. Aber mit den die geistlichen Güter betreffenden Artikeln wollten sie sich keinesfalls beladen, sondern sie sistieren <sup>1)</sup> bis auf einen künftigen Reichstag oder ein Konzil; denn diese Artikel ständen in Widerspruch zu dem vor einigen Jahren erlassenen kaiserlichen Edikt <sup>2)</sup>. Was aber künftig auf den Reichstagen oder Konzilien anderen Städten in diesem Punkte bewilligt würde, dessen sollten sie auch theilhaftig werden.

Darauf hat der Rat geantwortet: sie hätten die Artikel nicht gehört, wüßten auch nicht, was sie enthielten; sie bäten, daß man sie ihnen einhändige, damit sie sich mit ihnen bekannt machen und bis morgen um zwei Uhr nachmittags sich gutachtlich dazu äußern könnten.

Das haben die kaiserlichen Kommissäre dem Ausschuß gemeldet. Aber der Ausschuß hat sich geweigert und es abgeschlagen, dem Rate die Artikel zu übergeben und ihn sich damit bekannt machen zu lassen. Doch haben sie sich dabei erboten, sie dem Rate vor den kaiserlichen Kommissären und dem Ausschuß, so oft er es wolle, zu verlesen. Demgemäß hat der Rat mitsamt den kaiserlichen Kommissären eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Ausschuß abgehalten. Dort haben sie die Artikel der neuen Ordnung, die Stephan von Menzingen selbst vorlas, verlesen hören. Darauf hat der Rat bis zum folgenden Tage sich Bedenkzeit genommen, um sich über Antwort und Bescheid, die den Kommissären auf ihren Vorschlag zu geben seien, schlüssig zu werden. Diese Bedenkzeit ist ihm bewilligt worden.

\* \* \*

<sup>1)</sup> Original: „zu ruw stellen.“

<sup>2)</sup> D. i. das Wormser Edikt.

6. **Hans Bermeters Umtriebe in Würzburg.** —  
Magister Lorenz Fries, Die Geschichte des  
Bauern-Krieges in Ostfranken, herausgegeben von  
A. Schäffer und Th. Henner, Würzburg 1883, I,  
S. 61—64.

Während nun der Haufen der aufrührerischen Bauern, die dazumal in und um Mergentheim lagerten <sup>1)</sup>, täglich anwuchs, auch etliche würzburgische Städte und Ämter, wie oben berichtet, sich zu ihnen geschlagen hatten, die sich höchlichst bemühten, den ganzen Haufen in das Stift Würzburg zu bringen und sich von der Obrigkeit freizumachen, gab es, abgesehen von der Obrigkeit, fast niemanden oder doch gar wenige, denen dies aufrührerische Vorhaben nicht zusagte. Doch ließ sich dies der eine mehr, der andere weniger merken. Und je maßloser sich ein jeder hierbei gebärdete, um so mehr Anhang hatte er bei dem gemeinen Pöbel. Daher kam es, daß die bösen Buben, die zuvor wegen ihrer herkömmlich üblen Lebensführung Treu und Glauben völlig verloren hatten, jetzt wieder ans Licht traten und die erste Geige spielten.

Es war auch dazumal ein Bürger zu Würzburg in dem hauger Viertel, Hans Bermeter geheißten — wiewohl er sich auch Linc nannte —, der verstand sich einigermassen darauf, die Pfeife zu spielen und die Laute zu schlagen, besaß eine leidliche Beredsamkeit und hatte seine Tage mit Schlemmen und Schwelgen hingebacht. Und weil er täglich spielte und prunkte und dabei doch kein ererbtes Gut, auch sonst keinen Verdienst oder Rentenbezüge hatte, kam er bei vielen ernstlich in den Verdacht, daß er als Spion im Dienste etlicher Städte stünde. Überhaupt benahm er sich leichtfertig und ungebührlich, also, daß es wenige gab, die gern mit ihm zu tun hatten — abgesehen von Leuten, die ihn nicht kannten oder die seinesgleichen waren. Übrigens war er ohnedies zuvor wegen eines offenkundigen Diebstahls gefangengesetzt, aber wieder losgebeten worden; danach hat er wegen seiner Vergehungen zweimal entzinnen müssen, hat aber auf Fürbitte hin jedesmal in die Stadt zurückkehren dürfen. Zu jener Zeit nun riskierte er

<sup>1)</sup> Es ist die Rede vom Tauberhaufen.

— weil schier ein jeder, ohne Strafe gewärtigen zu müssen, sich nach seinem Gutdünken aufführten konnte — es auch. Zuerst machte er etliche Buben, die seinesgleichen waren, zu seinen Spießgesellen; mit denen überfiel er, als ihr Hauptmann, die Geistlichen in ihrer Behausung, und was er darin an Wein, Getreide und anderen eßbaren Dingen fand, nahm er weg und verteilte es unter seine Rotte. Darum vermehrte sich sein Haufe täglich. Und wiewohl er im Anfang als einer, der bei dem Räte und der Mehrheit in der Gemeinde kein Vertrauen genoß, sich etwas schmiegen mußte und seine Gelüste nicht — wie er gern gewollt hätte — frei austoben lassen konnte, feierte er gleichwohl nicht, sondern in welchem Stadtviertel, welcher Gasse oder welchem Haus nur immer er unruhige, böse Buben seinesgleichen wußte, die das Ihre verschwendet hatten und darum nach anderer Leute Gut begierig waren: zu denselben begab er sich, lobte ihnen der Bauern Unternehmung als göttlich, schmähte die Obrigkeit, pries die Freiheit, und mit seinem listigen Geschwätz — worin er sonderlich Meister war — gab er seinem Vorhaben den denkbar schönsten Aufpuß: „Jetzt sei die Zeit gekommen, da sie ihre unchristlichen Lasten, mit denen sie bisher von den Pfaffen unbillig und wider das heilige Evangelium bedrückt worden seien, ungehindert und mühelos abschütteln und sich davon befreien und alle reich werden könnten. Er wußte wohl, daß sich etliche dagegen stemmten und solche christliche Unternehmung gern zum Scheitern bringen wollten. Das wären aber diejenigen, die bisher schon den Pfaffen angehangen und zuzeiten den armen, gemeinen Mann nicht weniger als die Pfaffen bedrückt hätten. Darum sollten sie sich nicht abwendig machen lassen; denn er wußte, daß die christlichen Brüder — er meinte damit die aufrehrerische Bauernschaft — bald in Würzburg sein und sich mit ihnen verbrüdernd würden, um solchem göttlichen, löblichen und nützlichen Vorhaben zum Erfolge zu verhelfen.

Mit solchen und ähnlichen Worten erregte er viel böse Buben, die sonst vielleicht ruhig und still geblieben wären. Wo dann diese zu anderen ihresgleichen kamen, trugen sie ihnen diese Predigt auch vor, also, daß der längst schlummernde giftige Groll der Untertanen, der bislang in ihnen

verborgen gewesen war, wie das Gras auf dem Felde und die Blätter auf den Bäumen, die dazumal auch auszuschnitten anfangen, von Tag zu Tag je länger je höher hervorwuchs; und damit unser Bermeter ja nichts unterließ, was der Ansammlung dieses Feuers dienlich war, erdichtete er selbst Briefe und faßte sie ganz so ab, als wären sie von der Versammlung der Bauern ausgegangen, ließ sie auch durch Personen, die sich dazu anstellig erwiesen, übergeben. Zuzeiten, wenn er wußte, daß irgendwo eine Versammlung oder Gesellschaft beieinander war, kam er mit solchen Briefen persönlich dahin, stellte sich so, daß er die Versammlung überschauen konnte, und las die Briefe vor, schloß auch allweg eine Ermahnung daran. Andererseits schrieb er Briefe an die Hauptleute der Bauern, in dem Sinne und in der Form, als wären sie von Bürgermeister, Rat, Viertelsmeistern <sup>1)</sup> und Gemeinde zu Würzburg ausgegangen. Er nahm zeitweilig auch etliche Bewaffnete zu sich, lief oder ritt eilends durch die Gassen und über die weitesten Plätze zu Würzburg, sonderlich dort, wo — wie er glaubte — am meisten Volk beisammen wäre. Dort ließ er sich vernehmen, einmal, daß er jetzt soeben aus dem Lager der Bauern käme und neue Kunde brächte, dann wieder, daß er zu den Bauern ziehen und sich davon überzeugen wollte, was sie machten.

Wenn ich sagen oder schreiben sollte, was dieser Hans Bermeter vor der Empörung und während derselben für Unheil gestiftet hat, müßt' ich ein besonderes Buch von ihm schreiben. Aber damit ich nicht zu lange bei der Materie verweile, will ich wieder zum eigentlichen Gegenstande zurückkehren und nur noch hinzufügen, daß selbiger Bermeter in dem der Empörung folgenden Jahre zu Nürnberg gefangen und Donnerstag nach Kiliani, der da war der 11. Juli im [15]27. Jahre, daselbst mit dem Schwerte vom Leben zum Tode befördert worden ist.

\* \* \*

---

<sup>1)</sup> D. s. Gemeindebeamte, die den einzelnen Stadtvierteln vorstehen.

## 7. Die Miltenberger Artikel.

a) Der Wortlaut der Artikel. — Lorenz Fries, a. a. O., S. 434—440.

Welcher Gestalt eine Ordnung oder Reformation zu Nutz und Frommen aller Christenbrüder abzufassen und aufzurichten sei<sup>1)</sup>.

Zum ersten: mit allen geweihten Priestern soll, wie Gott Matthäi 28<sup>2)</sup> ihnen befohlen und geboten hat, eine Reform vorgenommen werden, und sie sollen, wie es ihre Nothdurft erfordert, versorgt werden, ohne Rücksicht auf ihre Geburt und ihr Herkommen, gleichgültig, ob sie hohen oder niederen Standes sind.

Zu diesem Artikel gehören vier Erläuterungsbestimmungen.

Die erste betrifft die großen Hansen<sup>3)</sup>, wie Bischöfe, Pröbste, Dechanten<sup>4)</sup>, „Vertun=Herren“<sup>5)</sup> und ihres gleichen.

<sup>1)</sup> Wir ziehen im folgenden nicht den Wortlaut der „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ (vgl. oben S. 9) zum Vergleich mit unseren Artikeln heran, weil uns dies für die Zwecke unserer Publication nicht als erforderlich erscheint.

<sup>2)</sup> Es ist auf den Schlußvers des Matthäusevangeliums hingedeutet. Zu Christi Weisung: „Und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe,“ steht die Lebensführung der gegenwärtigen Geistlichen in unvereinbarem Widerspruche.

<sup>3)</sup> Plural zu „Hans“. Spöttische Bezeichnung für „die hohen Herren“. Häufig bei Luther.

<sup>4)</sup> Bei „Probst“ (praepositus) ist nicht an den Klosterprobst gedacht (weil sonst der „Abt“ in der Aufzählung nicht fehlen dürfte), sondern an den Dom- bzw. Kollegiat-Probst (vgl. dazu die übernächste Anmerkung); desgleichen bei Dechant (decanus) an den Dom- resp. Kollegiat-Dechanten. Probst und Dechan hatten die höchsten Würden — und Einnahmen in den Dom- und Kollegiatstiften inne.

<sup>5)</sup> Nicht nachzuahmendes Wortspiel. „Vertunherren“ (= Verschwender-, Vergeuderherren) ist ironisch für „Tumherren“ (= Domherren) gesetzt. Domherren oder Kanoniker sind die im Domkapitel vereinigten Kleriker an der Kathedral- (Bischofs-) Kirche, die als eine Art von Senat dem Bischof zur Seite standen.



Item, daß alle regulierten Personen <sup>1)</sup>, wie Mönche, Nonnen, Nollharden <sup>2)</sup>, Chorherren und andere ihresgleichen, die trotz geistlichen Scheines als reißende Wölfe kenntlich sind, wie klar zutage liegt, sollen reformiert werden, wie Gott geboten hat und Genesis, auch Matthäi 19 <sup>3)</sup> geschrieben steht.

Item, daß eine jede Gemeinde auf gute Hirten halte, die die Schäflein allein mit dem in der Schrift begründeten Wort Gottes weiden, und daß sie das Recht habe, die ein- und abzusetzen.

Item, daß alle Priester oder erwählte Personen <sup>4)</sup> im Dienste Gottes den übrigen vorangehen sollen, wie es Christus, unser Erlöser, getan hat. Die sollen auch mit einem anständigen Einkommen bedacht werden, doch so, daß das, was darüber hinausgeht <sup>5)</sup>, allen bedürftigen Menschen und gemeinnützigen Zwecken zugute komme.

Zum a n d e r e n sollen alle weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edlen auch reformiert werden, damit der Untertan nicht im Widerspruch zur christlichen Freiheit so schwer von ihnen bedrückt werde.

<sup>1)</sup> Original: „regelsperjone“, d. h. alle Personen, die einer geistlichen Regel unterworfen sind, durch welche ihre Lebensführung geordnet wird. Zu diesen gehören nicht nur die Mönche und Nonnen, sondern auch die in Dom- und Kollegiatstiften zusammenwohnenden Kleriker. Von ihnen werden die Domherrn (im vorigen Abschnitt) zu den „großen Hansen“ gerechnet; die in Kollegiatstiften (d. h. in nicht bischöflichen Kapiteln) gemeinsam lebenden Geistlichen sind die in unserem Abschnitt erwähnten Chorherren (obchon sonst diese Bezeichnung auch für Mitglieder regulierter Domkapitel verwendet wird).

<sup>2)</sup> Nollharden, meist Söllharden, auch Alegianer genannt, tauchen zu Beginn des 14. Jahrhunderts in den Niederlanden als ein Orden auf, der sich der Wohltätigkeit widmete. Sie standen im Verdachte der Kezerei: deshalb wurde später der Name der Söllharden auf die Anhängerschaft Wilkifs übertragen.

<sup>3)</sup> Matth. 19, V. 23.

<sup>4)</sup> Damit sind wohl Personen gemeint, die als Prediger gewählt werden, ohne daß sie die priesterliche Weihe erhalten haben.

<sup>5)</sup> D. h. als Einnahme von priesterlichen Pfründen.

Zu diesem Artikel gehören auch vier Erläuterungsbestimmungen.

Erstlich, daß den Niederen gegenüber den Fürsten und Herren, den Armen gegenüber den Reichen zu unparteiischer Rechtsprechung schleunig und gründlich verholfen werde.

Item, daß alle — von den Fürsten an bis auf die Edlen —, die von heiligen Reiche und vom Trägern der Reichsgewalt belehnt sind, zu gebührender Lebensführung — ein jeder nach seiner Geburt — in den Stand gesetzt werden. Dagegen sollen sie die Wohlfahrt des heiligen Römischen Reiches sich getreulich angelegen sein lassen, die Gehorsamen, Braven, die Witwen und Waisen schützen und die Ungehorsamen und Bösen strafen.

Item, daß alle Lehnsleute dem Römischen Kaiser, wie die Schrift es vorschreibt, oder <sup>1)</sup> anderen ihren Lehns Herren als weltlichen Fürsten des Reiches zur Erhaltung des christlichen Friedens und zur Mehrung des Reiches ehrlich und redlich dienen, auch daß sie die Untertanen, ohne daß sie ihnen neue Lasten auferlegen, schützen und jedermann mit Rat und Tat zu seinem Rechte verhelfen, damit sich niemand über Rechtsverfürgung zu beklagen habe.

Item, daß alle Fürsten, Grafen, Ritter, Edle und Edelknechte <sup>2)</sup>, mögen sie nun vom Reich oder des Reiches Fürsten belehnt sein oder nicht, sich göttlichem Willen gemäß christlich, brüderlich und gebührend halten sollen, damit niemand durch sie unbilligerweise beschwert werde. Sie sollen auch das göttliche Wort und Recht vor aller Gewalt nach bestem Vermögen schützen helfen, schützen und ihm ihren Beistand angedeihen lassen, damit es nicht gewaltsam zunichte gemacht werde, wie es vor unserer Zeit geschehen ist.

<sup>1)</sup> „oder“ hat der nach einer anderen Vorlage gedruckte Text bei Ochsle, Bauernkrieg in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden S. 284 statt „uber“ bei Fries. Der Druck bei Ochsle hat auch das bei Fries fehlende Verbum „dienen“.

<sup>2)</sup> Original: „knechte“, d. s. die jungen Leute ritterlichen Standes, die den Ritterschlag noch nicht erhalten haben.

Zum dritten sollen in allen Städten, Kommunen und Gemeinden des römischen Reiches — keine Ausgenommen — die Grundsätze des göttlichen, natürlichen Rechtes christlicher Freiheit gemäß durchgeführt und befestigt werden.

Item, dagegen soll niemand alte oder neue Einwände vorbringen, damit der Eigennuß unterdrückt, insbesondere dem Armen ebenso wie dem Reichen geholfen, auch brüderliche Einigkeit erhalten werde.

Item, daß alle Bodenzinse — allweg ein Pfennig mit 20 <sup>1)</sup> — sollen abgelöst werden können.

Item, daß den Kaufleuten Sicherheit auf ihren Kauffahrten gewährleistet, und daß der Handelsverkehr durch eine Ordnung für den Verkauf aller Waren geregelt werde, nach der sie sich zu richten haben, damit der gemeine Nutzen gefördert und gemehrt werde.

Zum vierten soll man keine Doctores — geistliche oder weltliche — weder im Räte eines Fürsten, noch an irgendeinem Gericht dulden, daß sie darin sitzen, reden, raten oder mitwirken, sondern man soll sie daraus gänzlich entfernen, auf daß sie sich von den Menschenurtheilen weg der göttlichen Schrift zuwenden und als geeignete Personen zum Predigen berufen werden können; denn bei dem gegenwärtigen Zustande werden viele Personen durch ihre spitzfindigen Einwendungen zugrunde gerichtet.

Zur Erläuterung dieses vierten Artikels folgendes:

Damit dennoch das kaiserliche Recht unbeeinträchtigt bleibe, so sollen auf jeder hohen Schule oder Universität, die beim Reiche zugelassen ist, Doctores <sup>2)</sup> der kaiserlichen Rechte bestallt und die Unterhaltungskosten für sie getragen werden <sup>3)</sup>. Und wenn durch Fürsten oder Gerichte <sup>4)</sup> um Rat bei ihnen nachgesucht wird, so sollen

<sup>1)</sup> D. h. durch den zwanzigfachen Betrag.

<sup>2)</sup> *Thsle*, S. 285, hat die bestimmte Angabe: „d r e y Doctores.“

<sup>3)</sup> Original: „erhalten und verlegt werden.“

<sup>4)</sup> Original: „durch fürsten oder andere gericht“. „ander“ wird im älteren Neuhochdeutsch häufig in gleicher Weise pleonastisch gebraucht wie heute noch *autre* im Französischen.

sie denen auf Grund gemeinsamer Beratung getreulich solchen Rat, begründet auf das Recht, in Monatsfrist zugehen lassen, damit einem jeden so rasch als möglich Belehrung im Rechte zuteil werde.

Item, dieweil die Doctores nicht Erbhüter des Rechtes, sondern bezahlte Diener sind, die um ihres Eigennuzes willen den Gang des Rechtes nach Möglichkeit aufhalten und die Beratung und ihre Dienstleistung möglichst langsam zu Ende führen, so sollen sie bei keinem Gericht zugelassen sein, dort Urteile zu machen oder zu verkünden.

Item, dieweil es klar zutage liegt, daß mehrmals zwei Parteien durch die Doctores zehn Jahre — manchmal noch länger, manchmal nicht so lange — um des Eigennuzes willen hingehalten werden, weshalb sie Stiefväter und nicht rechte Erben des Rechtes genannt werden müssen, darum sollen sie alle in keinem Gerichte verwendet und zugelassen werden.

Item, wenn eine Herrschaft oder eine Stadt einen oder mehr Doctores haben wollte, so soll man sie nirgends zu Mitgliedern eines Rates machen, sondern sich ihrer ausschließlich zur Einholung von Ratschlägen bedienen. Doch soll solchen Ratgebern freies Ermessen<sup>1)</sup>, Vernunft und Weisheit unbeeinträchtigt bleiben, damit sie auf die Entschliessungen des Rates mäßigend einwirken, an ihnen Zusätze oder Weglassungen vornehmen oder sie in ihrem Wortlaut bestehen lassen. Hat doch Gott einem jeden Gerechten verheißen, daß er die Gerechtigkeit begreife und erkenne<sup>2)</sup>.

Zum fünften wäre es gut, wenn kein geweihter Priester — er sei hohen oder niederen Standes — im Reichsrate oder in sonstigen Ratskörpern der weltlichen Fürsten, Herren oder Kommunen Sitz und Stimme erhielte; denn

<sup>1)</sup> Original: „gnad“, was ebenso wie „Belieben, Willfür“ (daher oben „freies Ermessen“) auch „Geschicklichkeit“ bedeuten kann.

<sup>2)</sup> Original: „die gerechtigkeit erkennen zu leren.“ Bei Ochsle, S. 286, deutlicher: „zu lern vnd erkennen die gerechtigkeit“.

ihnen ist solches verboten, wie in der Schrift klar begründet steht.

Begründung:

Sie werden durch der Welt Weisheit und Wandel verfinstert im Geist Gottes, werden auch träge und versäumen den Dienst Gottes. Und besonders ist zu besorgen, die weltliche Ehre könne sie dazu verführen, daß sie um derentwillen die göttliche Gnade verlieren, wenn anders sie ihrer überhaupt teilhaftig sind.

Item, daß auch kein Geweihter oder Gesalbter in ein weltliches Amt eingesetzt und darin verwendet werde. Denn weltliche Ehre<sup>1)</sup> verhindert sie am Dienste Gottes, wie klar zutage liegt.

Item, daß kein Geweihter oder Gesalbter in Gerichts- und weltlichen Sachen<sup>2)</sup> zu entscheiden habe. Denn dadurch sind sie zu Herren, und die Laien hohen und niederen Standes zu Knechten geworden. Es sind auch Leute adligen und gewöhnlichen Standes durch die Mönche ausgesogen, und ihr Gut ist ihnen entfremdet worden, das billiger sie als die Mönche hätten erben sollen.

Item, der Bischof von Mainz hat verfloßene Nativitatis Mariae<sup>3)</sup> mit allen Suffraganen<sup>4)</sup> und Bischöfen, die dem Erzstift Mainz zugehören, deren zwölf sind<sup>5)</sup>, zu Aschaffenburg eine Versammlung nebst anderen Papisten und Doctores<sup>6)</sup> veranstaltet und dort Be-

<sup>1)</sup> Ö h s l e: „dan weltlich eer vnd geiz“.

<sup>2)</sup> Ö h s l e: „in kein Rath, gericht oder weltlichen Sachen“.

<sup>3)</sup> D. i. der 8. September 1524.

<sup>4)</sup> Suffragan bedeutet „Gehilfe“. Im besondern versteht man darunter die Suffraganbischöfe, d. h. entweder die Bischöfe in partibus infidelium, die als Vikare eines ordentlichen Diözesanbischofs tätig sind, oder auch die zum betreffenden Erzbistum gehörigen Diözesanbischöfe selbst.

<sup>5)</sup> Die zwölf zum Mainzer Erzbistum gehörigen Bistümer sind: Worms, Speier, Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Konstanz, Straßburg, Chur, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Verden.

<sup>6)</sup> Original: „ain versammlung ir und ander papisten und doctores“. Dafür Ö h s l e, S. 287: „ein versammlung Ir und anderer Babtisten doctores“. In beiden Fällen ist an Doktoren des geistlichen Rechtes zu denken.

beratungen abgehalten; es ist aber kein weltlicher dazu hinzugezogen worden. Umgekehrt aber haben sie bei allen weltlichen Beratungen die führende Rolle gespielt, wodurch bislang bei ihrer listigen Verschlagenheit männlich oder doch viele Schaden an Leib, Seele und Gut erlitten haben<sup>1)</sup>. Denn was für uns Sünde ist, ist ihnen erlaubt gewesen, und was für sie nicht erlaubt und verboten ist — wie Eheweiber zu nehmen —, ist uns erlaubt gewesen.

Zum sechsten wäre es gut, wenn alles weltliche Recht im Reich, das bisher in Übung gewesen ist, abgetan und beseitigt würde und an seiner Stelle das göttliche und natürliche Recht, in der Weise wie es oben und noch weiter unten dargelegt ist, ausgerichtet würde. Dadurch bekäme der Arme ebenso Zutritt zum Recht wie der Oberste und Reichste.

So wäre es angemessen, daß das kaiserliche Kammergericht im heiligen Reiche deutscher Nation besetzt würde mit 16 tüchtigen, ehrbaren, gut beleumundeten Männern<sup>2)</sup>, nämlich zwei aus dem Fürsten-, zwei aus dem Grafen- und Herrenstande, zwei aus der Ritterschaft, drei von den Reichsstädten, drei von allen landesfürstlichen Städten im Reich und vier von allen Kommunen<sup>3)</sup> im Reich. Sie sollen den Reichskammerrichter aus dem Stande der Grafen oder Herren<sup>4)</sup> zu erwählen haben. Und aus solchen 16 Personen

<sup>1)</sup> Für das Folgende ist etwa der Gedanke zu ergänzen: „So klaffen jezt Laien- und Klerikermoral ganz auseinander.“

<sup>2)</sup> Das Reichskammergericht war auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 eingesetzt worden. Es hatte zunächst seinen Sitz in Frankfurt a. M., dann nach vorübergehendem Wechsel des Ortes seit 1527 in Speier, seit 1693 in Wehlar, wo es 1806 der Auflösung verfiel. — An der Spitze des Reichskammergerichts stand der Kammerrichter, dem seit 1521 zwei Senatspräsidenten beigegeben wurden: diese drei, die dem hohen Adel angehören mußten, wurden vom Kaiser ernannt. Daneben gab es ursprünglich 16 Beisitzer, deren Zahl später erhöht wurde.

<sup>3)</sup> Die Kommunen sind die Landgemeinden.

<sup>4)</sup> Original: „ain Chamergericht im reich von graben oder herren“, was keinen Sinn gibt. Für „Chamergericht“ ist „Chamerichter“ zu lesen. Diese Vermutung fand ich durch den Text bei Ochsle, S. 287: „Camer Richter“ bestätigt.

soll Kläger oder Beklagter <sup>1)</sup> jeder einen Redner und Berater sich erwählen, der ihre Sache zu vertreten hat. Und die Personen, die Mitglieder dieses Kammergerichts werden, sollen vorher wenigstens zehn Jahre <sup>2)</sup> zu Gericht geseffen haben und als Richter tätig gewesen sein.

Item, dem Kammergericht sollen im heiligen Reiche, wie für gut angesehen wird, in der Rangordnung vier Hofgerichte folgen, von denen jedes auch mit 16 Personen besetzt sein soll, nämlich drei davon aus dem Stande der Fürsten, Grafen und Herren, drei von Rittern und Edelknechten, drei von den Reichsstädten, drei von den landesfürstlichen Städten, von allen Kommunen und Gemeinden im Reiche vier. Die sollen auch alle gemeinsam sich einen aus dem Herrenstande zu ihrem Hofrichter erwählen; aus denen sollen die Parteien in der obenbeschriebenen Weise Redner und Berater auswählen. Und die Mitglieder dieser Hofgerichte sollen ehrbar sein und vorher zu Rat und Gericht geseffen haben.

Item den vier Hofgerichten sollen 16 Landgerichte — je vier einem Hofgericht — untergeordnet sein, und jedes mit 16 Personen besetzt werden, nämlich mit vier aus dem Stande der Fürsten, Grafen und Herren, vier von den Rittern und Edelknechten, vier von allen Städten und vier von allen Kommunen. Jedes dieser Landgerichte soll einen ritterbürtigen Mann zum Richter erwählen und einsetzen; im übrigen sollen sie es in der obenbeschriebenen Weise halten.

Item, den 16 Landgerichten sollen 64 Freigerichte — je vier einem Landgericht — unterstellt und auch mit 16 Personen besetzt werden, nämlich vier von den Reichsstädten, vier vom Adel, vier von den landesfürstlichen Städten und vier von allen Kommunen. Von denen soll jedes einen vom Adel zum Freirichter erwählen, und es soll bei ihnen auch in der obenbeschriebenen Weise gehalten werden, doch ohne daß sie in Konkurrenz zu den Gerichten der Städte und gemeinen Landschaften treten.

<sup>1)</sup> Original: „clager oder antworter“. Der „Antworter“ ist derjenige, der vor Gericht Rede zu stehen hat.

<sup>2)</sup> Dafür hat der Text bei D e s l e: „ix (= 9) Jar“.

Item von Stadt- und Dorfgerichten soll an das nächste Freigericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 10 Gulden, ausgenommen, wo es sich um Ehrbußen oder um Erbschaftsangelegenheiten handelt.

Item vom Freigericht soll an das nächste Landgericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 100 Gulden.

Item vom Landgericht soll an das nächste Hofgericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 1000 Gulden.

Item vom Hofgericht soll an das Kammergericht appelliert werden können, doch nicht bei Beträgen von weniger als 10 000 Gulden.

Zum siebenten<sup>1)</sup> wäre es gut, wenn alle Zölle, Geleitsgelder<sup>2)</sup>, Ungeld<sup>3)</sup>, Auflagen<sup>4)</sup>, Steuern und Lasten, die bisher allenthalben in Schwang gewesen sind, abgeschafft würden — das ausgenommen, was sich als unentbehrlich erweist —, damit der gemeine Mann nicht durch Eigennutz beschwert werde. Grund dafür: es sind viele Zölle bei geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Rittern, Edlen, Prälaten, Mönchen und Städten aufgekomen, wodurch der ganze kaufmännische Verkehr beschwert und dem gemeinen Mann Kauf und Genuß aller Waren verteuert worden ist.

Item die Zölle, die zur Erhaltung gemeiner Wohlfahrt — zu Brücken, Wegen und Stegen — notwendig sind, sollen entrichtet, und der Überschuß soll für Wohlfahrtszwecke hinterlegt werden.

Zum achten wäre es gut, wenn alle Straßen in den Landen deutscher Nation frei und nicht abgesperrt gehalten

<sup>1)</sup> In der Numerierung der folgenden Punkte ist bei Fries Verwirrung eingetreten. Die richtige Aufzählung bietet der Text bei Öchsle, S. 289.

<sup>2)</sup> Vgl. oben Band 1, S. 34 Anm. 3.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 17 Anm. 5.

<sup>4)</sup> Fries: „ufslag“. Öchsle: „vffschleg“.



würden — ohne daß man Gewalt durch Reifige zu besorgen und zur Verhütung der Gewalt Geleit von Reifigen zu nehmen brauchte<sup>1)</sup>. Dies soll ausnahmslos gelten. Denn die Fürsten und Herren haben die Strafen unter solcher Voraussetzung vom Römischen Reich zu Lehen.

Und in welches Fürsten oder Herren Gebiet jemand Schaden erleidet oder ihm das Seine genommen wird, dem soll der Fürst oder Herr seinen Verlust gänzlich bezahlen und vergüten.

Item alles Ungeld von Wein, Bier und Met soll abgeschafft werden, es sei denn, daß es aus dringlichen Gründen zu einem Teil zugelassen werde.

Zum neunten wäre es gut, daß Steuern, Bede<sup>2)</sup> oder andere neu eingeführte Abgaben abgeschafft würden; mit einer Ausnahme: dem Römischen Kaiser soll seine Steuer, die aller zehn Jahre einmal erhoben wird, vorbehalten bleiben, wie Gott es Matthäi 22 bestätigt hat<sup>3)</sup>.

Zum zehnten sollen alle Gold- und Silbermünzen eingeschlagen sein und auf ein Korn und Gewicht gebracht werden<sup>4)</sup>, doch ohne daß jemand dadurch in seinen Privilegien und Rechten beeinträchtigt werde<sup>5)</sup>.

Und alle Bergwerke sollen freigegeben werden, ausnahmslos — gleichgültig, ob es sich um die Förderung von Gold, Silber, Quedsilber, Kupfer, Blei oder anderen Metallen handelt. Auch erscheint es geboten, daß alles ausgegrabene Gold, Silber, Blei und Kupfer der Reichskammer zugeführt, im Preis fixiert und gegen Bezahlung

<sup>1)</sup> Original sehr knapp: „on allen lebendigen gewalt oder glaitt“.

<sup>2)</sup> Original: „betlojung“, d. i. das aus der Bede erlöste Geld. Die Bede war ursprünglich eine Steuer, die man in der Form von Bitten erhob; später sind Beden direkte landesherrliche Steuern überhaupt.

<sup>3)</sup> Dgl. Matth. 22, V. 21.

<sup>4)</sup> Korn ist der Feingehalt der Münze, Gewicht ihr Gesamtgewicht.

<sup>5)</sup> Der Zusatz soll besagen, daß das Münzregal der Fürsten und Städte nicht beeinträchtigt werden soll.

ausgeliefert werden soll<sup>1)</sup>. Für Gold und Silber bedarf's keiner weiteren Bestimmungen. Was aber an silberhaltigem Kupfer gefunden wird, das soll man nicht seigern<sup>2)</sup>, sondern demselbigen noch Silber zusehen, damit man Ortlin, Heller oder andere Münze daraus prägen kann<sup>3)</sup>. Denn wenn man das mit Blei abtreibt<sup>4)</sup>, kann das Silber ohne sonderliche Mühe wiedergewonnen werden<sup>5)</sup>.

Was aber an Kupfer und Blei gefunden wird, das nicht viel Silbers enthält, das möge man seigern oder anderweit verkaufen.

Item, es haben sich viel neue Münzherren aufgetan. Infolgedessen ist die alte gute Münze verschwunden und ist

<sup>1)</sup> So deutete ich die Worte des Originals: „mit stettem kauf verfaßt und in wechself geantwort“.

<sup>2)</sup> Seigern = durch Schmelzen Metalle scheiden. Zur Sache vgl. *Grimm*, *D. W.* 10, 1, 202: das Seigern „geschieht im Seigerofen, dessen Hitze hinreicht, das Zusatzblei mit dem im Kupfer enthaltenen Silber zu schmelzen, das Kupfer aber (die sogenannten „Kienföcke“) zurückläßt“.

<sup>3)</sup> Das „Ort“ ist der vierte Teil von Maßen, Münzen und Gewichten. Gewöhnlich bezeichnet „Ort“ den Viertelgulden, „Ortlin“ den vierten Teil des Pfennigs (vgl. unten S. 77 Anm. 3). Der Heller ist für gewöhnlich die Hälfte des Pfennigs. Die alten Pfennige dürfen mit unseren Kupfermünzen nicht verwechselt werden: es waren Silberpfennige, von denen ursprünglich 12 auf einen kurzen Schilling, 30 auf einen langen Schilling, 240 auf ein Pfund gingen. — Von der Pfund-Schilling-Pfennigrechnung unterschied man die Rechnung nach Gulden (ursprünglich Goldgulden). Der Gulden hatte ursprünglich 60 Kreuzer. In der Zeit, als die Rechnung nach Pfennigen und Schillingen aus der Mode kam, gingen auf den Gulden ca. 210 Pfennige und somit auf den Kreuzer ca. 3½ Pfennig.

<sup>4)</sup> „Abtreiben“ bedeutet bergmännisch das Scheiden von Silber und Blei. Zur Sache vgl. *Zedler*, *Universal-Lexikon* 1 (1732), S. 211 f.

<sup>5)</sup> Original: „dan, so man das mit dem bley abtreibt, findet sich das silber selbst on sonder muhe“. Der Sinn der Stelle ist wohl der: Ein Verlust des zu dem silberhaltigen Kupfer zugefügten Silbers (etwa in dem Falle, wenn die daraus geprägten Münzen abgenutzt sind und eingezogen werden) ist nicht zu befürchten, da man aus den Münzstücken durch Abtreiben leicht das Silber wieder rein zutage fördern kann.

in großer Zahl<sup>1)</sup> geringe Münze zutage gekommen. Es wäre gut, derselben Privilegien auf ihren Ursprung hin nachzuprüfen und, wo nicht alte Berechtigung und Privileg vorliegt, ihnen das Münzrecht zu nehmen, dagegen es den alten Münzherren, soweit es das Bedürfnis erheischt, zu belassen. Die sollen bei den Reichsmünzstätten, die eingerichtet werden sollen, ihren Münzvorteil oder Schlag- schatz<sup>2)</sup> in bestimmter Höhe erhalten. Auf der einen Seite der Münze soll der Reichsadler, auf der anderen das Wappen des Münzherrn eingeschlagen werden.

Item, wenn 20 oder 21 Münzschmieden im ganzen Reich eingerichtet würden, so wäre es genug. Die Münzmeister sollen unter eidlichem Gelöbniß und bei Androhung der Strafe des Brandmarkens<sup>3)</sup> gehalten sein, nach einheitlichem Korn und Gewicht an Silber und Gold über das ganze Reich hin zu münzen, damit der gemeine Mann mit der Münze nicht betrogen werde. Solche Münzschmieden sollen nach den Landes- und Handelsbedürfnissen eingerichtet werden.

Item, die obenerwähnten Münzschmieden sollen durch nachfolgende Gebietsteile voneinander abgegrenzt sein: Österreich, Bayern, Schwaben, Franken, Oberrhein<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> *Öchsle*, S. 289: „In großem Wert“.

<sup>2)</sup> Schlagssatz ist der dem Inhaber des Münzrechts zufallende Gewinnanteil an der Münze. *Grimm*, D. W. 9, 424.

<sup>3)</sup> Original: „bey geschworem eid und dem brant“. Das „Brennen“ bedeutet als Strafe im besonderen „durch die Backen (Zähne) brennen“, „an den Wangen brandmarken“. Es war eine alte Strafe, die gerade für Münzvergehen in Anwendung kam. Vgl. die bei *H. Fischer*, Schwab. Wb. 1, 1398 angeführte Stelle: „bei wem man falsche Pfennige findet, sol man uber in rehten mit der Schreiat [Pranger] unde durch die Zeh brennen“. *G. Egelfhaf*, Deutsche Geschichte im sechzehnten Jahrhundert I (1889), S. 600, sucht Brand fälschlich als „Strafe des Verbrennens“ zu deuten.

<sup>4)</sup> Das Original hat fälschlich „oder Reinstrom“ (wenn nicht ein Lesefehler vorliegt). Richtig *Öchsle*, S. 290: „oberreinstrom“. — Von den 20 bis 21 Münzstätten gibt — im Anschluß an die „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ — der Verfasser nur für die fünf süddeutschen nähere Angaben. Von den übrigen sagt er am Ende des 10. Artikels, daß sie über das übrige Reich „nach rathe zum besten“

Item, es soll keiner eine Münze einschmelzen, bei Strafe der Brandmarkung, sondern man soll Silber- und Goldmünzen in die staatlich anerkannten Münzschmieden schicken, und dort sollen sie ihm bezahlt werden nach der Tare, oder wieviel der Münzwert beim Münzen ergibt — es sei denn, daß sie dazu von zu geringem Werte oder anderweit entwertet sind<sup>1)</sup>.

Item, in Viertelsguldenwährung<sup>2)</sup> sollen 63 Kreuzer auf einen Goldgulden gehen.

Item, die Heller sollen Ortlin genannt werden<sup>3)</sup>.

Item, die Pfennig sollen Heller genannt werden.

Item, die Österreicher und Straßburger<sup>4)</sup>, die zwei Pfennig gelten, sollen Pfennig genannt werden; entsprechend der neue Silbergulden Halbgulden, das Ort Halbot.

Item, die anderen Münzschmieden mögen auch nach den oben angeführten Grundsätzen über das heilige Reich auf

---

verteilt werden. Letztere Bemerkung hat Egelhaaf a. a. O. S. 600 überlesen, wodurch seine ganze Anm. 1 hinfällig wird.

1) Dieser ganze Absatz folgt bei Fries erst hinter dem 5. Absatz des 12. Artikels, wo er offentundig nicht hingehört. Ochsle hat ihn an der Stelle eingereiht, wo wir ihn abdrucken. Doch hat Ochsle am Anfang statt „tain munz schmelen“ die Worte „tain munz krummen“. „krummen“ bei Ochsle erklärt Hildebrand in Grimms WB. 5, 2459 als „durch Verbiegen entwerten“. — Unser Absatz dürfte sich im wesentlichen auf die durch die neue Ordnung außer Kurs gesetzten Geldstücke beziehen.

2) Original: „an den orten“, was nach Analogie von „an munz“ oben S. 54 Anm. 4 zu erklären ist. Das „ort“ ist (vgl. oben S. 75 Anm. 3) ein Viertelsgulden.

3) Ich verbessere „Ortlin“ für „ortlich“ des Originals. Schon oben (S. 75) werden Ortlin und Heller nebeneinander genannt. — Ort bedeutet Viertelsgulden, Ortlin Viertelspfennig. Eigentlich waren die Heller Halbpfennige. Aber wie das Folgende zeigt, sollen die Bezeichnungen der Münzen in dem Sinne geändert werden, daß bei gleichbleibendem Gehalt der Münzen ihr jetziger Nennwert nur halb so groß ist als ihr früherer.

4) Nach Zedler, Universal-Lexikon 22, S. 584 f., kommen 640 österreichische Pfennige und 480 Straßburger Pfennige auf die kölnische Mark.

Grund gewissenhafter Erwägungen in möglichst geeigneter Weise verteilt werden.

Zum ersten soll der großen Benachteiligung der einfachen Leute bei Kauf und Verkauf vorgebeugt werden und im heiligen Römischen Reiche ein Maß, eine Elle, ein Fuder, gleiches Gewicht, eine Länge der Tuche und Barchentstoffe und aller anderen Ware eingeführt werden. Daraus folgt, daß alle Spezerei und anderes, das nach dem Zentner verkauft wird, nach gleichem Gewicht gewogen wird.

Item, was an Gold, Silber, Perlen oder dergleichen gekauft oder verkauft wird, soll nach kleinem Gewicht, wie früher, im Gewicht bestimmt werden.

Item, das Weinfuder <sup>1)</sup>, der Eimer <sup>2)</sup>, das Viertel und das Maß sollen allenthalben gleich sein. Aber beim Bier, Met und dergleichen soll das Maß größer sein <sup>3)</sup>.

Item, Korn, Weizen, Erbsen, Linsen, Kichererbsen sollen mit gestrichenem Maße gemessen werden, aber rauhe Frucht soll mit demselben Maße gehäuft im Gewicht bestimmt werden <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Weinfuder — eins der größten Flüssigkeitsmaße — bezeichnet eigentlich eine ganze Ladung Wein. Im einzelnen herrschen große Verschiedenheiten. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 4, 1, 1, 366.

<sup>2)</sup> Der Salzburger Eimer hatte 36 Viertel, das Viertel 2 Kandel, das Kandel 2 Maßl, das Maßl 2 Pfiff. Ein bayrischer Eimer war gleich 40 Salzburger Vierteln. Vgl. Schmeiler 1, 75. Im übrigen herrschten unübersehbare Verschiedenheiten (vgl. H. Fischer 2, 577 f.), welche durch unsere Ordnung beseitigt werden sollen.

<sup>3)</sup> Ochsle S. 291 bestimmter: „sol Jede mos oder eich 1 diertel derselben grosser sein“.

<sup>4)</sup> Fries, S. 440: „aber raue frucht mit demselbigen maß werden“. Fries hat hier bei der Abschrift seiner Vorlage versehentlich etwas weggelassen. Den richtigen Text hat Ochsle: „aber Raw frucht sollen mit dem selben mes gehawfft gewert werden“. „Rauhe Früchte“ sind — zum Unterschied von Roggen und Weizen — Gerste und Hafer, „vermutlich wegen der Stacheln und Spitzen, die sich an ihren Körnern befinden“ (Schmeiler 2, 82). Eigentlich gab es für sie ein besonderes, das „rauhe“ Maß (zum Unterschied vom „glatten“ Maß, mit dem man Roggen und Weizen maß). Unsere

Item, alle flüssige Ware<sup>1)</sup> soll nach dem Bier- oder Metmaß verkauft werden. Was aber nach dem Zentner oder pfundweis verkauft wird<sup>2)</sup>, soll nach dem oben zuerst erwähnten, d. h. nach dem großen Gewicht verkauft und im Gewicht bestimmt werden<sup>3)</sup>.

Zum zwölften sollen die Handelsgesellschaften — wie die der Suggen, Hoffstetter, Welsler und dergleichen — aufgelöst werden; denn durch sie erhalten nach ihrem Gutdünken arm und reich zu ihrem Nachteil bei allen Waren die Preise zudiktirt.

Wenn aber eine Gesellschaft ihr Kapital zusammenlegt oder auch ein einzelner Handel treiben will, so soll keiner mehr als 10 000 Gulden Handelskapital haben. Wem nachgewiesen wird, daß er diese Summe überschreitet, der soll vom Grundkapital und der Summe, die über dasselbe hinausgeht, die Hälfte zur Strafe an die Kammer des Römischen Reiches zu zahlen haben.

Item, der Kaufherr, welcher über die 10 000 Gulden hinaus einen Überschuß an Geld hat, mag anderen — wem er will — vorstrecken, leihen und in evangelischer Weise helfen.

Item, wenn ein Kaufherr über seine Einlage oder sein

---

Bestimmung will für alle Getreidearten dasselbe Maß durchgeführt sehen, doch mit dem Unterschied, daß Korn, Weizen usw. gestrichen (d. h. mit glattgestrichenem Maß, vgl. H. Sischer 3, 564; zur Sache noch ebenda 3, 674), Rauf Frucht gehäuft (d. h. mit einem Haufen auf dem Maß) gemessen werde. Den Unterschied zwischen „gestrichen“ und „gehäuft“ veranschaulicht die bei H. Sischer 3, 1243 angeführte Stelle: „Und sollen die gestrichen nemen; mit einer Strichen, und mit gehufet“.

<sup>1)</sup> Original „faiste ware“. H. Sischer 2, 1028 erklärt an unserer Stelle „faist“ im Sinne von „flüssig“ oder doch „weich“.

<sup>2)</sup> Hinter „verkauft wird“ hat Ochsle die Worte „an faister war“. Dadurch wird nur das verdeutlicht, was der Text bei Sries auch besagen will.

<sup>3)</sup> Also nicht nach dem kleinen Gewicht, nach welchem (vgl. oben) Gold, Silber usw. abgewogen wird, d. h. die Unterabteilungen des Pfundes (Lot, Quint, Gran) sollen unberücksichtigt bleiben.

im Handel angelegtes Geld hinaus<sup>1)</sup> noch etwas übrig hat, so soll er das beim Stadtrat hinterlegen und im Jahr von 100 Gulden vier als Zins erhalten. Dies Geld mögen weiterhin die Ratsherren einfachen Leuten gegen Sicherheit leihen und von 100 Gulden fünf als Zins nehmen. Mit Hilfe davon kann sich ein einfacher, umsichtiger Mann seinen Unterhalt verdienen<sup>2)</sup>.

Item, daß eine Ordnung erlassen werde, die das Verhältnis der großen Hans<sup>3)</sup> zu den Händlern regelt, damit man die kleinen Händler beim Verkauf ihrer Kleinwaren belasse und sie daraus ihren Unterhalt ziehen können<sup>4)</sup>.

Item, daß in den Städten bei den Krämern, die verschiedene Waren und Gegenstände des Kleinhandels feilhalten, der Verkauf der einzelnen Gegenstände spezialisiert und jedem nur eine Warengattung zu verkaufen gestattet werde<sup>5)</sup>.

13.

<sup>1)</sup> „über sein Leggeld und kauffhandel“. Bei „Leggeld“ ist an das bei Gründung einer Handelsgesellschaft von dem einzelnen hinterlegte Geld (seine „Einlage“) gedacht (vgl. oben: „wenn aber eine Gesellschaft ihr Kapital zusammenlegt“), bei „kauffhandel“ an das Kapital, mit dem der einzelne für seine Person kaufmännisch arbeitet (vgl. oben: „oder auch ein einzelner Handel treiben will“). — Der ganze Absatz ist eine Ausführungs- bzw. Erläuterungsbestimmung des vorhergehenden. Nachdem vorher gesagt ist, daß der Kaufmann von dem überschüssigen Geld andern Darlehen geben soll, wird in unserm Abschnitt des näheren ausgeführt, in welcher Weise dies zu geschehen habe (nämlich durch Vermittlung des Stadtrates).

<sup>2)</sup> Hinter „dergestalt dabey neren“ folgt bei *Öchsle* folgender bei *Fries* fehlender Satz: „Item das alle wechsel der Münz halben verboten vnnnd abgestellt werden bei schwerer poen.“

<sup>3)</sup> D. h. der Großkaufleute. — Am Anfang dieses Absatzes hat *Öchsle*: „Item das ain ordnung zwischen den grossen hansem die samtauffs handeln gemacht wurt“. „die samtauffs handeln“ ist soviel als: „die die Waren aufkaufen und dadurch den Handel monopolisieren wollen.“

<sup>4)</sup> Hier folgt bei *Fries* der oben unter Artikel 11 abgedruckte Absatz (vgl. S. 77, Anm. 1).

<sup>5)</sup> Hier folgt im Text bei *Öchsle*, S. 292, folgender Absatz, der von einem der Ritter, die es mit den Bauern hielten, oder einem ihrer Anhänger (Wendel Hipler?) hinzugefügt worden zu sein scheint:

14. Schließlich sollen alle Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte aufgelöst werden und soll allein kaiserlicher Schutz und Friede gelten, ohne jedes Geleit und Belastung und besondere Abmachung, die deshalb getroffen werden müßte, bei Verlust aller Privilegien, Lehen und Regalien.

Item soll ein jeder im Reich, desgleichen Fremde aus anderen Königreichen frei und sicher zu Roß, zu Wagen, zu Wasser oder zu Fuß reisen und niemand zu einem kaiserlichen Geleit oder anderen Auflagen gezwungen werden, in keinerlei Weise, damit das Wohl des gemeinen Mannes und der allgemeine Nutzen gefördert werde. Amen.

\* \* \*

b) Das Schreiben Weygandts an Wendel Hipler vom 18. Mai 1525<sup>1)</sup>. — Lorenz Fries, a. a. O., S. 432 f.

Gnade und Friede in Christo, samt meinen willigen Diensten und allem Guten sei Euch alle Zeit vor allen Dingen beschieden. Geneigter lieber Freund und Bruder! Ich habe Euch jüngst etliche schriftliche Artikel zugesandt<sup>2)</sup>,

13. „Item das auch kain geborner von adel hiesur an kainem gaislichen fursten oder Prelaten mit kainer lehenschafft mer verwandt seye und die selbigen lehenguter hinuor von den gaislichen gelychen [= geliehen] widerumb frei seyen. Aber die weltlichen lehen sollen empfangen und getragen werden von den weltlichen hern, wie sich geburt, one beschwernus der treger. Auch die lehenherrn ainen Jeden lehentrager die lehenguter helffen schutzen schirmen handthaben vnnnd vertaidingen. Wa aber die lehenherrn sollichz zu tun waigerten, sol der trager solch lehenguter hinfurter weder er noch sein erben von den lehenherrn zu tragen oder empffahen nit mer schuldig, sonder hinfuran frey sein vnnnd was er also an obgemeltem gericht erlangt, dabei zu bleiben.“

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist nicht gleichzeitig mit den „Miltenerger Artikeln“ abgeschickt, sondern — wie das Folgende ergibt — erst einige Zeit später.

<sup>2)</sup> Daß die hier erwähnten Artikel (ebenso wie die nachher erwähnten „vor uberschidten artidel“) mit den von uns unter Nr. IV, 7 a abgedruckten Miltenerger Artikeln identisch sind, hat Kl u d = h o h n in den Nachr. der Gött. Gesellschaft 1893, S. 292 f., nachgewiesen.



die dem armen gemeinen Volke — Bürgern wie Bauern — zur Befreiung von auferlegtem Zwange, von ersonnenen, menschlichen, eigennützigen Lasten zu christlicher, brüderlicher Freiheit nütze, not und dienstlich sind. Aber ich besorge, daß es zurzeit noch zu schwierig sein werde, solches dergestalt in die Wege zu leiten, es sei denn, daß Gott seine Gnade dem armen, christlichen Volke zur Erlösung verleihe, wie einst den Kindern Israel: dann könnte wohl alles — wie ich es Euch in bester Meinung in nachfolgenden Vorschlägen dargelegt habe — mit Gottes Hilfe, um die wir täglich rufen und bitten sollen, zu gutem Ende und zu Gott gefälliger Reformation auf Grund meiner jüngst übersandten Artikel kommen und danach die zum Zwecke der Herstellung eines gemeinen christlichen Landfriedens durchgeführte Reformation dauernden Bestand haben.

Um dies Ziel zu erreichen, ist vonnöten, daß zuvörderst alle geistlichen Fürsten und ihr Anhang zum Bündnis und zur Einigung mit den Heerhaufen der Bürger und Bauern getrieben und gebracht werden, auf der Grundlage der zwölf Artikel<sup>1)</sup>, wie denn das Erzstift Mainz mit uns im Bunde steht, desgleichen noch andere Stifte, wie ich sagen höre, dazu gebracht worden sind. So z. B. das Stift Würzburg, mit alleiniger Ausnahme des Schlosses zu Würzburg, das noch Widerstand leistet. Wo man nun die Gerechtigkeit und das Wort Gottes zur Richtschnur nimmt, so ist aller Widerstand dagegen vergeblich. Darum muß dieser begonnene Krieg und Streit, der zum Zwecke der Herstellung einer evangelischen, Gott gefälligen Reformation unternommen ist, dermaßen mit Besonnenheit geführt werden — damit uns die Hilfe und Gnade Gottes nicht zum Siege fehle —, daß der gemeine Nutzen aller frommen Christenbrüder mehr ausschlaggebend sei als Habgier und Eigennutz, und daß zugleich eifrig Bedacht darauf genommen werde, daß wider die Gebote Gottes um des Ruhmes und der Habgier willen nicht verstoßen werde.

Darum deuchte es mich gut, daß man — für den Fall,

---

<sup>1)</sup> Das sind die im 1. Bande unter Nr. III., 10 abgedruckten Artikel.

daß die Besatzung des Schlosses Würzburg sich unter leidlichen Bedingungen zu ergeben bereit wäre — ihre Ergebung annähme und dadurch der Vergießung christlichen Blutes vorbeugte, auch die Zeit wegen dieses Schlosses zum Nachteil der christlichen Bruderschaft nicht versäumte. Denn dieweil Herzog Friedrich von Sachsen, der ein Vater aller Evangelischen gewesen, verschieden ist <sup>1)</sup>, so sind wir dadurch meines Erachtens eines starken Rückhalts verlustig gegangen.

Darum erscheint es mir nötig, daß man so bald als möglich an Köln, Trier und andere geistlichen Fürsten herantrete und sie auch zur Haltung der zwölf Artikel in einem Bündnisvertrag verpflichte, ehe sie sich mit den weltlichen Fürsten zusammenrotten und mit fremden Nationen eins würden und sie in ihr Land führten zum Nachteil der christlichen Brüder. Es wäre auch gut, daß an Kaiserliche Majestät geschrieben und ihr angezeigt würde, daß unsere Unternehmung nichts anderes bezwecke als die Herbeiführung einer christlichen, Gott gefälligen und gerechten Reformation und die Nötigung der Fürsten zum Gehorsam, um der Wohlfahrt des heiligen Römischen Reiches willen, mit Rücksicht darauf, daß Seine Majestät und derselben Dorektern als Häupter des Römischen Reiches in den beiden angeführten Stücken <sup>2)</sup> mit dem, was sie zum allgemeinen Wohle unternommen, wenig oder fast gar keinen Erfolg gehabt haben <sup>3)</sup> usw. Mit solchen Vorstellungen könnte Seine Majestät von Rache und Gegenwehr zurückgehalten werden.

Und wenn alsdann alle geistlichen Fürsten in dieses Bündnis auf der Grundlage der zwölf Artikel gebracht sind, so wäre es erforderlich, daß auch die weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und die Ritterschaft zu solcher Vereinbarung zwecks Herstellung der Reformation schriftlich geladen und vorgefordert würden. Welche von ihnen dann brüderlich

<sup>1)</sup> Kurfürst Friedrich der Weise war am 5. Mai gestorben.

<sup>2)</sup> Nämlich Reformation und Gehorsam der Fürsten.

<sup>3)</sup> Weygandt spielt auf die Versuche Kaiser Maximilians an, eine Reichsreform durchzusetzen.

nachgeben, die soll man ohne Auflegung weiterer Lasten bereitwillig in das Bündnis aufnehmen gegen genügendes Gelöbniß, das sie auf die Artikel und die Reformation ablegen. — Wenn dann alle Fürsten, Grafen, Herren und Ritter zur Vornahme der Reformation genügend bereit sind, so müßte das gleiche bei den Reichsstädten unternommen werden. Die würden sich meines Erachtens solchem Ansuchen nicht sehr widersetzen. Damit wäre dem gegenwärtigen Anfang ein Ende gemacht. Denn ohne solches Vorgehen würde kein Frieden und keine Ruhe Bestand haben. Ein neuer Anfang aber würde in diesem Ende und Abschluß wurzeln und daraus hervorgehen: das wäre die R e f o r m a t i o n.

Wenn nämlich alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte des Reiches zur Vornahme der Reformation bereit wären, so wäre vonnöten, daß fremde, redliche, hochgelehrte und geschickte Personen zur Vornahme der Reformation ausgewählt und an eine geeignete Malstatt beschieden würden. Denen müßte man die Artikel, die ich Euch jüngst übersandt habe, samt allen erforderlichen Verbesserungs-vorschlägen und Zusätzen, mit Fleiß erklären und vortragen. Alsdann würden gemäß dem göttlichen und natürlichen Rechte zweifellos viele dieser Artikel oder sie alle konfirmiert und bestätigt werden.

Damit wäre der z w e i t e Anfang bis zur Mitte gediehen! Und die so erreichte Mitte böte die Gewähr dafür, daß man schließlich ans Ende gelangte. Denn der Fürst oder Herr, welcher seine unter Brief und Siegel gegebenen Zusagen nicht einhalten, sondern brechen würde: den würde sonder Zweifel sein eigenes Volk todschlagen, ohne daß dabei Friede und Ruhe der anderen Brüder gestört würde. Auf diese Weise wäre die Sache zu gutem Ende geführt, würde ewiger Friede und ein arm und reich befriedigendes Recht herrschen, soweit die Grenzen der deutschen Nation und des ganzen Römischen Reiches sich erstrecken.

Das habe ich Euch, Bruder, in Wohlmeinung nicht haben vorenthalten wollen, doch in Erwartung von Verbesserungs-vorschlägen Eurerseits und seitens Eurer Mit-

brüder. Gott verleihe seine Hilfe und Gnade dazu!  
Amen.

Datum Miltenberg, Donnerstag nach Kantate [18. Mai]  
[15]25.

Friedrich Weygandt, Keller usw.

Dem ehrbaren, achtbaren Wendel Hipler. In seiner  
Abwesenheit: den Hauptleuten des hellen, lichten Haufens,  
meinen geneigten Junkern <sup>1)</sup>, Herren, Freunden und lieben  
Brüdern.

<sup>1)</sup> Junker (= mhd. junc-herre) ursprünglich der adelige Knabe  
oder Jüngling, bevor er zum Ritter geschlagen wurde, dann jeder  
Adlige ohne Altersunterschied. Weygandt legt Wert darauf, die  
Ritter, die sich beim hellen Haufen als Parteigänger der Bauern be-  
fanden (Göth!), mit der ihnen zukommenden Anrede zu bedenken.